



Grant Thornton

Ex-post Evaluierung ISF-Grenzen Liechtenstein

Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein

3. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis.....	6
Executive Summary auf Deutsch	8
Executive Summary in English.....	14
1. Einleitung	20
1.1 Evaluierungsauftrag und Unabhängigkeit	20
1.2 Zweck und Umfang der Evaluierung	20
1.3 Aufbau des vorliegenden Dokuments	21
1.4 Limitationen der Evaluierung und der Ergebnisse.....	22
2. Gegenstand der Evaluierung	23
2.1 Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am ISF-Grenzen.....	23
2.2 Befugte Behörden.....	24
2.3 Beschreibung der geförderten Massnahmen	24
2.3.1 Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK).....	27
2.3.2 Schengener Informationssystem (SIS) Recast Projektinitialisierung	27
2.3.3 Schengener Informationssystem (SIS) Recast	28
2.3.4 Entry-/Exit-System (EES)	28
2.3.5 Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)....	29
2.3.6 Programmleitung Schengen	30
2.3.7 Technische Hilfe	30
2.4 Herausforderungen und Änderungen bei der Umsetzung des Nationalen Programms	31
3. Methodik und Vorgehensweise der Evaluierung	32
3.1 I. Interventionslogik des ISF-Grenzen Liechtenstein und Evaluierungskriterien	32
3.2 II. Datenerhebung.....	36
3.3 III. Datenanalyse.....	41
3.4 IV. Fazit und Handlungsempfehlungen	41
4. Evaluierungsergebnisse	42
4.1 Relevanz.....	42

4.2	Effektivität	52
4.3	Effizienz	65
4.4	Kohärenz	74
4.5	Komplementarität	78
4.6	EU-Mehrwert.....	81
4.7	Nachhaltigkeit	87
4.8	Verfahrensvereinfachungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands	92
5.	Fazit und Handlungsempfehlungen	94
5.1	Kernergebnisse der Evaluierung	94
5.2	Handlungsempfehlungen.....	94
5.2.1	Handlungsempfehlung 1: Prüfung einer vereinfachten Teilnahmemöglichkeit	95
5.2.2	Handlungsempfehlung 2: Funktionstrennung.....	95
5.2.3	Handlungsempfehlung 3: Optimierung der Zahlungsflüsse	96
5.2.4	Handlungsempfehlung 4: Prüfung der personellen Ressourcen.....	96
Anhang		97
Anhang 1 – Ziele des ISF-Grenzen		97
Anhang 2 – Rechtsgrundlagen		98
Anhang 3 – Grundlagendokumente der Ex-Post Evaluierung.....		100
Anhang 4 – Dokumente zum ISF-Grenzen Liechtenstein		101
Anhang 5 – Sonstige Dokumente		104
Anhang 6 – Bewertungsrahmen		105
Anhang 7 – Liste der durchgeführten Interviews		117

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vierstufige Vorgehensweise der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein	32
Abbildung 2: Interventionslogik und Evaluierungskriterien der Ex-Post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein.....	33
Abbildung 3: Integration des Nationalen Programms des ISF-Grenzen Liechtenstein in Interventionslogik.....	35
Abbildung 4: Allgemeine, spezifische und operative Ziele des ISF-Grenze	97



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Massnahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein in CHF (Quelle: Monitoring-Tool, 04.07.2024).	25
Tabelle 2: Übersicht über die Massnahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein in EUR (Quelle: Monitoring-Tool, 04.07.2024).	26
Tabelle 3: ISF-spezifische, gemeinsame Indikatoren zum ISF-Grenzen.	38
Tabelle 4: Massnahmenspezifische Indikatoren des ISF-Grenzen Liechtenstein.	41
Tabelle 5: Abstimmung der Kernziele der ISF-Massnahmen gemäss der jeweiligen Fördervereinbarungen mit den Bedürfnisse des Fürstentums Liechtenstein gemäss dem Nationalen Programm.	46
Tabelle 6: Abgleich der Formulierungen der Nationalen Ziele mit den ermittelten Bedarfe des Fürstentums Liechtenstein im Bereich Aussengrenzen.	49
Tabelle 7: Massnahmen des Fürstentums Liechtenstein zur Bewältigung eines sich verändernden Bedarfs.	51
Tabelle 8: Zahl der Abfragen im Schengener Informationssystem (SIS) II zwischen 2014 und 2023.	59
Tabelle 9: Wesentliche Beiträge der umgesetzten Massnahmen zur schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen.	61
Tabelle 10: Wesentliche Beiträge der umgesetzten Massnahmen zum Fortschritt bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden.	63
Tabelle 11: Wesentliche Beiträge der geleisteten operativen Unterstützung des ISF-Grenzen Liechtenstein zur Erreichung des spezifischen Ziels in Bezug auf das Grenzmanagement.	64
Tabelle 12: Spezifische Regelungen zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein umgesetzten Massnahmen	67
Tabelle 13: Bewertung der Effizienz (Wirtschaftlichkeit) der im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein umgesetzten Massnahmen	69
Tabelle 14: Effektiver Aufwand für technische Hilfe im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein	69
Tabelle 15: Massnahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten	73
Tabelle 16: Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen während des Durchführungszeitraums des Fonds.	76
Tabelle 17: Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen während des Durchführungszeitraums des Fonds.	80
Tabelle 18: EU-Mehrwert der geförderten ISF-Massnahme auf Unionsebene	85
Tabelle 19: Massnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte.	89
Tabelle 20: Übersicht zu den Handlungsempfehlungen des ISF-Grenzen Liechtenstein	94



Abkürzungsverzeichnis

AFG	Aussengrenzfond
AI	Amt für Informatik
AMIF	Asylum, Migration and Integration Fund
APA	Ausländer- und Passamt
Art	Artikel
BMVI	Border Management and Visa Policy Instrument
CHF	Schweizer Franken
CO	Kohärenz
COMP	Komplementarität
EES	Entry-/Exit-System
EFF	Effektivität
EFFI	Effizienz
EiO	Entry into Operation
EMAS	Emergency assistance bzw. Soforthilfe
ETIAS	Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem
EU	Europäische Union
EUAV	EU-Mehrwert
eu-LISA	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht
EUR	Euro
Eurodac	European Asylum Dactyloscopy Database
EZV	Eidgenössischen Zollverwaltung
FTE	Vollbeschäftigtenäquivalent
GWK	Schweizerischen Grenzwachtkorps
IOP	Interoperabilität
ISF	Fonds für die innere Sicherheit
ISF-Grenzen	Fonds für die innere Sicherheit, Teilinstrument Grenzen
KOM	Europäische Kommission
LP	Landespolizei
NP	National Programme bzw. Nationales Programm
Nr.	Nummer
NZ	Nationales Ziel
PAP	Polizei Abfrage Portal
PMF	Project Management Forum
REL	Relevanz
SIMPL	Verfahrensvereinfachungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands
SIS	Schengener Informationssystem
SOLID	Solidarität und Steuerung der Migrationsströme
SUS	Nachhaltigkeit
SZ	Spezifisches Ziel

TA	Technical Assistance bzw. technische Hilfe
UAs	Union actions bzw. Unionsmassnahmen
VIS	Visa-Informationssystem

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Executive Summary auf Deutsch

Evaluierungsauftrag

Die Grant Thornton AG wurde von der Stabstelle ISF-Borders der Liechtensteinischen Landespolizei (Zuständige Behörde) mit der Durchführung der Ex-post Evaluierung ISF-Grenzen Liechtenstein beauftragt. Die Grant Thornton AG ist rechtlich sowie funktional unabhängig von der Zuständigen Behörde, der Prüfbehörde und der Benennenden Behörde.

Ausgangslage

Der vorliegende Bericht dient dem Zweck der Überprüfung der Auswirkungen der im Rahmen des Nationalen Programms umgesetzten Massnahmen sowie der Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse. Die Evaluierung basiert auf der Beantwortung der in der Delegierten Verordnung (EU) 207/2017 der Kommission über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 festgelegten Evaluierungsfragen. Zugleich orientiert sie sich an den Vorgaben der Zuständigen Behörde¹ und der Europäischen Kommission².

Die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein umfasst das gesamte Nationale Programm des Fürstentums Liechtenstein und deckt die gesamte Fondslaufzeit von 2014 – 2020 (resp. die Förderperiode 01.01.2018 – 30.06.2024) ab. Insgesamt förderte das Fürstentum Liechtenstein dabei die nachfolgenden sechs Projekte:

- Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)
- Schengener Informationssystem (SIS) Recast Projektinitialisierung
- Schengener Informationssystem (SIS) Recast
- Entry-/Exit-System (EES)
- Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)
- Programmleitung Schengen

Das Fürstentum Liechtenstein ist am 19. Dezember 2011 mit der Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin dem Schengen-Raum beigetreten. Durch diesen Beitritt hat sich das Fürstentum Liechtenstein zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet. Zu diesen Weiterentwicklungen gehören die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 sowie die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit. Das Fürstentum Liechtenstein befindet sich in Bezug auf den Fonds für die innere Sicherheit in einer besonderen Ausgangslage, da das Land über keine Aussengrenzen und Flughäfen verfügt und die Visumerteilung an die Schweiz und einzelne EU-Staaten delegiert hat.

Während sich das Fürstentum Liechtenstein bei Vorläuferfonds nur finanziell beteiligte, konnte durch die vorgenommenen Erneuerungen zwischen den beiden Fonds (jedem Mitgliedstaat soll ein Minimalbeitrag von EUR 5 Mio. zugewiesen werden) eine aktive Teilnahme des Landes ermöglicht werden. Das Fürstentum Liechtenstein beteiligte sich mit EUR 1'121'393 am Fonds. Gleichzeitig erhielt das Land während der Förderperiode zwischen dem 01.01.2018 und 30.06.2024 Zuweisungen über EUR 5'762'030 (CHF 5'804'343). Diese Mittel wurden für die im Nationalen Programm festgelegten Massnahmen eingesetzt, wodurch eine Kofinanzierungsrate von 82.72% erreicht werden konnte.

¹ vgl. Zuständige Behörde: Pflichtenheft der Zuständigen Behörde zur Ex-post Evaluierung ISF-Grenzen Liechtenstein, 11.11.2023.

² vgl. Europäische Kommission: Guidance on the common monitoring and evaluation framework for AMIF and ISF, 10.2023e.

Methodik und Vorgehensweise der Evaluierung

Die Methodik und die Vorgehensweise der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein bestehen aus vier Stufen und wurden basieren auf der besonderen Ausgangslage des Fürstentums Liechtenstein entwickelt. Als Grundlage dienten dabei die ISF-spezifischen³ und die allgemeinen Evaluierungsrichtlinien⁴ der Europäischen Kommission. Die vierstufige Vorgehensweise der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Vierstufige Vorgehensweise der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein

Zu Beginn der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden einerseits die Interventionslogik und andererseits der Bewertungsrahmen hergeleitet. Die Interventionslogik verfügt dabei über die acht Evaluierungskriterien und zeigt auf, wie Interventionen bzw. Politikmassnahmen innerhalb von bestimmten Strukturen funktionieren sollten. In einem zweiten Schritt wurden die Daten basierend auf dem im Vorhinein definierten Bewertungsrahmen erhoben. Die Datenerhebung bestand im Wesentlichen aus der Überprüfung und Analyse von Dokumenten, der Auswertung der ISF-spezifischen und der massnahmen-spezifischen Indikatoren und aus der Durchführung von verschiedenen Interviews mit der Zuständigen Behörde, diversen Projektnehmenden sowie mit dem Amt für Finanzen. Die systematische Auswertung der erhobenen Daten erfolgt dann anhand einer sogenannten Triangulation. Bei der Triangulation handelt es sich um ein Verfahren, bei dem mehrere Methoden oder Datenquellen kombiniert werden, um ein Forschungsproblem oder eine spezifische Fragestellung umfassender zu untersuchen. Dadurch können die Validität und die Reliabilität der Ergebnisse erhöht werden, da unterschiedliche Perspektiven zur Überprüfung der Ergebnisse beitragen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse konnten in einem letzten Schritt ein Fazit und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Evaluierungsergebnisse

1. Relevanz

Die Kernziele der jeweiligen ISF-Massnahmen gemäss den Fördervereinbarungen stimmen mit den Bedürfnissen des Fürstentums Liechtenstein im Bereich Aussengrenzen gemäss dem Nationalen Programm überein, weshalb den Massnahmen eine hohe Relevanz angerechnet werden kann.

Da das Fürstentum Liechtenstein weder über Aussengrenzen noch über einen Flughafen oder über Konsulate, die Visa ausstellen, verfügt, befindet sich das Land daher in einer besonderen Ausgangslage. Das Fürstentum Liechtenstein ist mit Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin am 19. Dezember 2011 dem Schengen-Raum beigetreten. Daraus abgeleitet ergibt sich das übergeordnete Bedürfnis des Fürstentums Liechtenstein, seiner Verpflichtung zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren nachzukommen. Nicht weniger wichtig ist dabei das Bedürfnis des Fürstentums Liechtenstein nach einer tiefen Kriminalitätsrate im Land, wozu bessere Kontrollen an den Aussengrenzen, welche durch verschiedene Staaten durchgeführt werden, fundamental beitragen.

³ vgl. Europäische Kommission: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/207 der Kommission vom 03. Oktober 2016 über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, 08.02.2017, L 33/1-13. / vgl. Europäische Kommission: Guidance on the common monitoring and evaluation framework for AMIF and ISF, 10.2023a.

⁴ vgl. Europäische Kommission: Better Regulation Guidelines, 03.11.2023a. / vgl. Europäische Kommission: Better Regulation Toolbox, 20.06.2023b.

2. Effektivität

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen definiert oder durchgeführt, für deren Umsetzung finanzielle Mittel aus dem Fonds für innere Sicherheit eingesetzt wurden.

Die Massnahmen der spezifischen Ziele 2 «Grenzen» und 3 «Betriebskostenunterstützung» sowie deren Ergebnisse ermöglichen es grundsätzlich, ein hohes Mass an Sicherheit in der Union herbeizuführen und gleichzeitig den legalen Reiseverkehr mittels einer einheitlichen und intensiven Kontrolle der Aussengrenzen und der effektiven Bearbeitung von Schengen-Visa im Einklang mit der Verpflichtung der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu erleichtern. Die Massnahmen «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» und «Schengener Informationssystem (SIS) Recast» trugen primär zur Sicherheit in der Union bei, indem der Aussengrenzschutz gestärkt und ein schneller sowie effizienter Austausch von Informationen und relevante Daten ermöglicht wurde. Zugleich trug die Massnahme «Schengener Informationssystem (SIS) Recast» zur Förderung der Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung von Strategien bei, um die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen zu gewährleisten. Die «Programmleitung Schengen» unterstützte dies durch die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller Projekte im Bereich Schengen. In Verbindung damit werden die Massnahmen «Entry-/Exit-System (EES)» und «Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)» nach deren vollständigen Umsetzung dazu beitragen, den legalen Reiseverkehr mittels einer einheitlichen und intensiven Kontrolle der Aussengrenzen und der effektiven Bearbeitung von Schengen-Visa im Einklang mit der Verpflichtung der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu erleichtern.

3. Effizienz

Grundsätzlich kann aufgezeigt werden, dass die Ergebnisse des Fonds mit einem vertretbaren Kostenaufwand erzielt wurden. Die spezifischen Regelungen zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit können im Allgemeinen als zweckmässig für die Erzielung der erwarteten Ergebnisse in einem vertretbaren Kostenrahmen hinsichtlich der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen beurteilt werden. Im Allgemeinen lassen sich die im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein umgesetzten Massnahmen zwar als effizient in Bezug auf deren finanziellen und personellen Ressourceneinsatz beurteilen. Jedoch sind die Massnahmen «Entry-/Exit-System (EES)» und «Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)» und zum Zeitpunkt der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb eine umfassende Bewertung nicht möglich ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass gemäss den Schlussberichten sämtliche im Rahmen der Projekte beantragten Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Im Weiteren kamen keine Hinweise dafür auf, dass mit den eingesetzten Ressourcen optimalere Ergebnisse hätten erzielt werden können.

Sämtliche ergriffenen Massnahmen zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten können als wirkungsvoll in ihrer Zweckerfüllung beurteilt werden. Im Zuge der Ex-post Evaluierung gab es darüber hinaus keine Hinweise dafür, dass es im Durchführungszeitraum des ISF-Grenzen Liechtenstein zu Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten gekommen war. Dies konnte sowohl durch die Zuständige Behörde als auch durch die Finanzverwaltung bestätigt werden.

4. Kohärenz

Während der Laufzeit des Fonds beteiligte sich das Fürstentum Liechtenstein als assoziierter Schengen-Mitgliedsstaat nicht an weiteren Programmen, aus denen sie EU-Mittel erhält und die für den Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik von Relevanz sind. Das Fürstentum Liechtenstein setzte jedoch weitere Massnahmen um, die ähnliche Ziele verfolgten und in Verbindung zum Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik standen (bspw.: IOP, VIS, etc.).

Das Fürstentum Liechtenstein verfügte im Durchführungszeitraum des ISF-Grenzen über bestimmte Massnahmen, die sowohl die äussere wie auch die innere Kohärenz sicherstellten. Namentlich waren dies die Programmleitung Schengen, die Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie der Monitoringausschuss. Diese Massnahmen trugen massgeblich dazu bei, dass die im Nationalen Programm festgelegten Ziele im Einklang mit weiteren Massnahmen, welche ähnliche Ziele verfolgten und eine Verbindung zum Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik aufwiesen, standen. Da diese Massnahmen jedoch nicht ihren Ursprung in EU-finanzierten Programmen haben, kann diese Frage für das Fürstentum Liechtenstein nicht direkt beantwortet werden. Durch die Feststellung des Nichtvorhandenseins von anderer EU-finanzierter Massnahmen mit ähnlichen Zielen kann implizit festgestellt werden, dass die äussere Kohärenz nicht negativ zu beurteilen sein kann.

5. Komplementarität

Während der Laufzeit des Fonds beteiligte sich das Fürstentum Liechtenstein als assoziierter Schengen-Mitgliedsstaat nicht an weiteren Programmen, aus denen es EU-Mittel erhält und die für den Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik von Relevanz sind. Das Fürstentum Liechtenstein setzte jedoch weitere Massnahmen um, die ergänzende Ziele verfolgten und in Verbindung zum Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik standen (bspw.: IOP, VIS, etc.). Dadurch stellt sich dem Fürstentum Liechtenstein grundsätzlich nur indirekt die Frage, ob sich die im Nationalen Programm festgelegten Ziele und die durchgeführten Massnahmen die Massnahmen anderer Politikbereiche, insbesondere die der Mitgliedstaaten, ergänzen.

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt über bestimmte Massnahmen, welche die Komplementarität sicherstellten. Namentlich waren dies das Partnerschaftsprinzip, die Programmleitung Schengen, die Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie der Monitoringausschuss. Diese Massnahmen trugen dazu bei, dass sich die im Nationalen Programm festgelegten Ziele und die durchgeführten Massnahmen die Massnahmen anderer Politikbereiche, insbesondere die der Mitgliedstaaten, ergänzten. Somit kann implizit davon ausgegangen werden, dass die Komplementarität gegeben sein muss. Durch die ISF-Förderung wurden jedoch keine weiteren Gruppen und/oder Politikfelder unterstützt, die ohne den Fonds keine Unterstützung erhalten hätten. In diesem Sinne muss die Additionalität von ISF-Massnahmen als nicht gegeben beurteilt werden.

6. EU-Mehrwert

Durch die EU-Förderung und die damit verbundene Umsetzung der Massnahmen konnte ein EU-Mehrwert geschaffen werden, indem, anhängig vom Umsetzungsstand der Massnahmen, sämtliche Massnahmen nach deren vollständigen Umsetzung einen positiven Beitrag zu einem wirkungsvollen Aussengrenzmanagement leisten werden. Dies, indem sie sich einerseits positiv auf die Zusammenarbeit innerhalb des Schengen-Raums auswirkten und andererseits, indem sie die Umsetzung von einheitlich Standards, insbesondere in Bezug auf die Implementierung der verschiedenen IT-Systeme, ermöglichen. Im Zuge der Ex-Post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein konnten keine Hinweise dafür identifiziert werden, dass der jeweils angestrebte Mehrwert auf Unionsebene der einzelnen Massnahmen nicht geschaffen werden konnte. Der Mehrwert auf operativer Ebene bzw. die operative Unterstützung des Fürstentums Liechtenstein betrifft einzig die Finanzierung des Schweizer Grenzschutzexperten mittels der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)».

7. Nachhaltigkeit

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die positiven Auswirkungen der geförderten Massnahmen «SIS Recast», «ETIAS», «EES» und indirekt auch der «Programmleitung Schengen» mittel- bis langfristig über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinaus bestehen werden, gegeben ist. Es handelt sich primär um langfristige Auswirkungen, die wahrscheinlich über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinausgehen werden, da das Fürstentum Liechtenstein zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands

gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet ist. Zusätzlich besteht auch ein hohes Eigeninteresse der verschiedenen Amtsstellen, von den IT-Systemen und der Anbindung an die EU-Datenbanken zu profitieren. Die positiven Auswirkungen der Massnahmen «EES» und «ETIAS» können zum Zeitpunkt der Ex-post Evaluierung jedoch noch nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden. Das Fortbestehen der Ergebnisse und des Nutzens der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» ist nach Auslaufen der Förderung nicht direkt gesichert, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass es sich um langfristige Auswirkungen, die wahrscheinlich über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinausgehen werden, handelt.

8. Verfahrensvereinfachungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands

Im indirekten Vergleich zum Vorgängerfonds «AFG», an welchem das Fürstentum Liechtenstein nur finanziell beteiligt war, konnte zwangsläufig weder das Verwaltungsverfahren des Fonds vereinfacht noch der Verwaltungsaufwand für seine Begünstigten verringert werden. Eine qualitative Beurteilung bezüglich der Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist indes auch gegenüber der Zwischenevaluation des ISF-Grenzen Liechtenstein nicht möglich, da diese im Fürstentum Liechtenstein durch die verspätete Teilnahme nicht durchgeführt werden konnte.

Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass der Verwaltungsaufwand im indirekten Vergleich zum AFG für alle begünstigten Amtsstellen zwangsläufig höher bzw. erstmalig vorhanden war, wobei insbesondere die Erstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems einen hohen Aufwand für die Zuständige Behörde erforderte. Zudem führte die Erstellung und die Verwaltung des Nationalen Programms, das Projektmonitoring und -controlling, die Ausgabenerfassung und -kontrolle sowie die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung und der Durchführungsberichte zu einem neuen Aufwand für die Zuständige Behörde im Vergleich zum Vorgängerfonds. Die Zuständige Behörde war jedoch stets bemüht, den Verwaltungsaufwand der Begünstigten kleinstmöglich zu halten. Für die Zuständige Behörde bedeutete die Umsetzung des ISF-Grenzen einen hohen Initialaufwand, da zunächst sämtliche Strukturen aufgesetzt werden mussten. Für die Verwaltung des Fonds durch die Zuständige Behörden wurden zu Beginn 0.6 Vollbeschäftigtenäquivalent (FTE) eingesetzt. Da die Verwaltung des Fonds nur mit viel Überstunden sichergestellt werden konnte, wurde das Vollbeschäftigtenäquivalent auf 0.8 FTE erhöht.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Fonds für innere Sicherheit insgesamt positiv zu beurteilen ist. Die Überprüfung der acht Evaluierungskriterien kommt im Sinne der Ex-post Evaluierung zum Fazit, dass diese Anforderungen mit grosser Mehrheit umfassend erfüllt wurden. Obwohl sich das Fürstentum Liechtenstein in Bezug auf den Fonds für die innere Sicherheit in einer besonderen Ausgangslage befand und gleichzeitig zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet war, wird die Teilnahme am Fonds für innere Sicherheit im Allgemeinen als vorteilhaft für das Fürstentum Liechtenstein bewertet. Im Durchführungszeitraum konnten zwar nicht alle Projekte vollständig abgeschlossen werden, dennoch wurden wichtige Meilensteine in Bezug auf die Bedürfnisse des Fürstentums Liechtenstein im Bereich der Aussengrenzen sowie auch in Bezug auf die künftige Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den anderen Schengen-Mitgliedsstaaten erreicht. Es gilt jedoch anzumerken, dass die Teilnahme am Fonds für innere Sicherheit zu einem grossen Initialaufwand, vor allem seitens der Zuständigen Behörde, geführt hat.

Im Rahmen der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein konnten vier primäre Handlungsempfehlungen ermittelt werden:

Handlungsempfehlung 1: Prüfung einer vereinfachten Teilnahmemöglichkeit

Ausgehend von der Ausgangslage des Fürstentums Liechtenstein empfehlen wir bei der Teilnahme an künftigen EU-Fonds eine vereinfachte Teilnahmemöglichkeit zu prüfen. Ziel sollte dabei nicht sein, dass das Fürstentum Liechtenstein als nur finanzierendes Land auftritt, sondern weiterhin selbst Massnahmen umsetzt. Die gesamten Rahmenbedingungen sollten jedoch besser auf die spezifischen Bedürfnisse eines kleinen Landes ohne Aussengrenzen, wie das Fürstentum Liechtenstein, anpassbar sein.

Handlungsempfehlung 2: Funktionstrennung

Wir empfehlen, künftig auf eine konsistente Funktionstrennung zu achten, um den heute gängigen Compliance-Anforderungen gerecht zu werden. Die Funktionstrennung ist ein Prinzip, das häufig im Bereich der Unternehmensführung, IT-Sicherheit und Rechnungswesen eingesetzt wird, um bestimmte Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu trennen und dadurch eine bessere Kontrolle und Sicherheitsstandards zu erreichen. Diese Unabhängigkeit der Funktionen sollte insbesondere zwischen Projektnehmenden und der Koordinationsstelle sichergestellt werden.

Handlungsempfehlung 3: Optimierung der Zahlungsflüsse

Wir empfehlen, die Zahlungsflüsse zu vereinfachen und die Mittel direkt den einzelnen Amtsstellen zuzuweisen. Da die projektführenden Stellen die Projekte grundsätzlich ohnehin aus eigenen Mitteln finanzierten (Aufwand und Investitionsausgaben), könnten so einige Zwischenschritte eingespart werden. Die Zuständige Behörde sollte dabei weiterhin Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durchführen und die förderfähigen Projektkosten den Projektnehmer überweisen. Diese von der Zuständige Behörde getätigten Zahlungen könnten anstatt mittels der jährlichen Rechnungslegung einmalig zum Abschluss der Förderperiode bei der Europäischen Kommission eingereicht, von dieser genehmigt und ausbezahlt werden.

Handlungsempfehlung 4: Prüfung der personellen Ressourcen

Im Zuge der Ex-post Evaluierung stellten wir mehrmals fest, dass die personellen Ressourcen zwar effizient eingesetzt wurden, es im zeitlichen Verlauf jedoch immer mehr zu personellen Engpässen kam. Ausgehend von dieser Ausgangslage empfehlen wir, die personellen Ressourcen eines jeden Projekts in Bezug auf die Umsetzbarkeit mit den vorhandenen Ressourcen zu überprüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die verfügbaren Kapazitäten effizient genutzt und potenzielle Engpässe frühzeitig erkannt werden. Durch diese Handlungsempfehlung soll auch die Planbarkeit verbessert und die Überlastung von Mitarbeitenden verhindert werden, was die Qualität der Projektergebnisse steigern und das Risiko von Verzögerungen senken kann.

Executive Summary in English

Evaluation assignment

Grant Thornton AG was commissioned by the ISF Borders Unit of the Liechtenstein National Police (Responsible Authority) to carry out the ex-post evaluation of the ISF Borders Liechtenstein. Grant Thornton AG is legally and functionally independent of the Responsible Authority, the Audit Authority and the Delegated Authority.

Initial situation

The purpose of this report is to review the impact of the interventions undertaken as part of the National Programme and to summarise the key findings. The evaluation is based on the answers to the evaluation questions set out in Commission Delegated Regulation (EU) 207/2017 on the common monitoring and evaluation framework under Regulation (EU) No 514/2014. At the same time, it is based on the requirements of the Responsible Authority⁵ and the European Commission⁶.

The ex-post evaluation of the ISF Borders Liechtenstein covers the entire National Programme of the Principality of Liechtenstein and includes the entire duration of the fund from 2014 to 2020 (i.e. the funding period from 1 January 2018 to 30 June 2024). In total, the Principality of Liechtenstein funded the following six interventions:

- Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)
- Schengener Informationssystem (SIS) Recast Projektinitialisierung
- Schengener Informationssystem (SIS) Recast
- Entry-/Exit-System (EES)
- Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)
- Programmleitung Schengen

The Principality of Liechtenstein became a member of the Schengen Area on 19 December 2011, following the entry into force of the Schengen and Dublin Association Protocols. In consequence of this accession, the Principality of Liechtenstein has undertaken to adopt future developments of the Schengen acquis in accordance with the procedure set forth in the Association Protocol. These further developments include Regulation (EU) No. 514/2014 and Regulation (EU) No. 515/2014 establishing an instrument for financial support for external borders and visas as part of the Internal Security Fund. The Principality of Liechtenstein is in a special situation regarding the Internal Security Fund, as the country has no external borders or airports. The Principality of Liechtenstein has also delegated the issuing of visas to Switzerland and individual EU states.

While the Principality of Liechtenstein only participated financially in previous funds, the renewals between the two funds (each member state is to be allocated a minimum contribution of EUR 5 million) have made it possible for the country to participate actively. The Principality of Liechtenstein contributed EUR 1,121,393 to the fund. At the same time, the country received allocations of EUR 5,762,030 (CHF 5,804,343) during the funding period between 1 January 2018 and 30 June 2024. These funds were used for the interventions defined in the National Programme, resulting in a co-financing rate of 82.72%.

⁵ cf. Zuständige Behörde: Pflichtenheft der Zuständigen Behörde zur Ex-post Evaluierung ISF-Grenzen Liechtenstein, 11.11.2023.

⁶ cf. Europäische Kommission: Guidance on the common monitoring and evaluation framework for AMIF and ISF, 10.2023e.

Methodology and procedure

The methodology and procedure of the ex-post evaluation of the ISF Borders Liechtenstein consist of four stages and were developed based on the special situation of the Principality of Liechtenstein. The ISF-specific⁷ and the general evaluation guidelines⁸ of the European Commission served as a basis. The four-stage procedure for the ex-post evaluation of the ISF Borders Liechtenstein is shown in Figure 1 below.



Figure 1: Four-stage procedure for the ex-post evaluation of the ISF Borders Liechtenstein

At the outset of the ex-post evaluation of ISF Borders Liechtenstein, the intervention logic was established in conjunction with the evaluation framework. The intervention logic is founded upon the eight evaluation criteria and delineates the manner in which interventions and policy actions should operate within defined structural frameworks. In the second phase, data were collected in accordance with the previously defined evaluation framework. The data collection essentially consisted of reviewing and analysing documents, evaluating the ISF-specific and interventions-specific indicators and conducting various interviews with the Responsible Authority, various project participants and the Office of Finance. The systematic evaluation of the collected data is then carried out through a process known as triangulation. A triangulation is a method of combining several methods or data sources in order to analyse a research problem or specific question in a more comprehensive manner. This can enhance the validity and reliability of the results, as the contribution of different perspectives facilitates the verification of the results. In the final stage of the process, a conclusion and recommendations can be derived based on the findings.

Evaluation results

1. Relevance

The core objectives of the respective ISF interventions according to the funding agreements correspond to the Principality of Liechtenstein's needs in external borders according to the National Programme. In cause of that, the interventions can be considered highly relevant.

As the Principality of Liechtenstein does not have external borders, an airport or consulates that issue visas, the country is therefore in a special position. The Principality of Liechtenstein joined the Schengen area when the Schengen and Dublin Association Protocols came into force on 19 December 2011. As a result, the Principality of Liechtenstein has an overriding need to fulfil its obligation to adopt future developments of the Schengen acquis in accordance with the procedure set forth in the Association Protocol. It is similarly crucial for the Principality of Liechtenstein to maintain a low crime rate within its borders. This objective can be significantly advanced through enhanced external border control measures, which are currently conducted by a range of states.

⁷ cf. Europäische Kommission: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/207 der Kommission vom 03. Oktober 2016 über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, 08.02.2017, L 33/1-13. / vgl. Europäische Kommission: Guidance on the common monitoring and evaluation framework for AMIF and ISF, 10.2023e.

⁸ cf. Europäische Kommission: Better Regulation Guidelines, 03.11.2023a. / vgl. Europäische Kommission: Better Regulation Toolbox, 20.06.2023b.

2. Effectiveness

As part of the ISF Borders Liechtenstein, no interventions were defined or implemented for the specific objective 1 "Support a common visa policy" for the realisation of which financial resources from the Internal Security Fund were used.

The actions of specific objectives 2 «Borders» and 3 «Operating support» and their results make it possible to achieve a high level of security in the Union, while simultaneously facilitating legal travel through the implementation of uniform and intensive control of external borders, as well as the effective processing of Schengen visas. This is in accordance with the Union's commitment to fundamental freedoms and human rights. The interventions «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» and «Schengener Informationssystem (SIS) Recast» primarily contributed to security in the Union by strengthening external border protection and enabling the rapid and efficient exchange of information and relevant data. At the same time, the action «Schengener Informationssystem (SIS) Recast» helped to promote the development, implementation and enforcement of policies with a view to ensure the absence of any controls on persons when crossing the internal borders. The interventions «Programmleitung Schengen» supported this through the inter-office management and coordination of all projects in the Schengen area. Once fully implemented, the interventions «Entry-/Exit-System (EES)» and «Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)» facilitate legal travel through the implementation of uniform and rigorous external border controls, as well as the effective processing of Schengen visas, in alignment with the Union's commitment to fundamental freedoms and human rights.

3. Efficiency

In principle, it can be shown that the results of the fund were achieved at reasonable costs. The specific regulations for ensuring economic efficiency can generally be assessed as appropriate for achieving the expected results within a reasonable cost in terms of deployed financial and human resources. In general, the interventions implemented within the ISF Borders Liechtenstein framework can be considered effective in terms of the financial and human resources deployed. However, the interventions «Entry-/Exit-System (EES)» and «Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)» have not been fully implemented at the time of the ex-post evaluation of the ISF Borders Liechtenstein, which is why a comprehensive assessment is not possible. It is important to note, however, that the final reports indicate that all funds requested for the interventions were used in an economically and sparingly manner. Moreover, there is no evidence to suggest that more favourable outcomes could have been attained with the resources employed.

All measures put in place to prevent, investigate, report or follow up on cases of fraud and other irregularities can be considered effective in fulfilling their purpose. Furthermore, during the ex-post evaluation, there were no indications that cases of fraud or irregularities had occurred during the implementation period of the ISF Borders Liechtenstein. This was confirmed by both the competent authority and the financial administration.

4. Coherence

During the term of the fund, the Principality of Liechtenstein, as an associated Schengen member state, did not participate in other programmes funded by EU resources, and which are relevant to the area of border management/visa policy. However, the Principality of Liechtenstein implemented other interventions that pursued similar objectives and were related to the area of border management/visa policy (e.g. IOP, VIS, etc.).

During the implementation period of the ISF borders, the Principality of Liechtenstein had certain measures in place to ensure both external and internal coherence. These were the «Programmleitung Schengen», the avoidance of double funding and the monitoring committee. These measures played a key role in ensuring that the objectives set out in the National Programme were in line with other actions that pursued similar objectives and were linked to the area of border management/visa policy. However, as these measures do not originate from EU-funded programmes, this question cannot be answered directly for the Principality of Liechtenstein. By establishing the absence of other EU-funded interventions with similar objectives, it can be implicitly stated that external coherence cannot be assessed negatively.

5. Complementarity

During the term of the fund, the Principality of Liechtenstein, as an associated Schengen member state, did not participate in other programmes funded by EU resources, and which are relevant to the area of border management/visa policy. However, the Principality of Liechtenstein has implemented other interventions that pursue complementary objectives and are related to the area of border management/visa policy (e.g. IOP, VIS, etc.). As a result, the Principality of Liechtenstein is only indirectly confronted with the question of whether the objectives defined in the National Programme and the interventions implemented were complement the actions of other policy areas, particularly those of the Member States.

The Principality of Liechtenstein has certain measures in place to ensure complementarity. These were the partnership principle, the «Programmleitung Schengen», the avoidance of double funding and the monitoring committee. These measures helped to ensure that the objectives defined in the National Programme and the interventions implemented were complement to the actions of other policy areas, particularly those of the member states. It can therefore be implicitly assumed that there must be complementarity. However, ISF funding did not support any other groups and/or policy areas that would not have received support without the fund. In this sense, the additionality of ISF measures must be assessed as not given.

6. EU added value

EU funding and the associated implementation of the interventions have created EU added value in that, depending on the implementation status of the measures, all measures will make a positive contribution to effective external border management once they have been fully implemented. This is due to the fact that they have had a beneficial effect on the level of collaboration within the Schengen area and because they facilitate the implementation of consistent standards, particularly regarding the implementation of the various IT systems. During the ex-post evaluation of the ISF-Borders Liechtenstein, no indications could be identified that the intended added value at Union level of the individual interventions could not be created. The added value at the operational level or the operational support of the Principality of Liechtenstein only concerns the financing of the Swiss border protection expert by means of the intervention «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)».

7. Sustainability

In principle, it can be assumed that the positive effects of the supported interventions «SIS Recast», «ETIAS», «EES» and indirectly also the «Programmleitung Schengen» will continue to exist in the medium to long term beyond the duration of the support from the fund. These are primarily long-term effects that will probably extend beyond the duration of the support from the fund, as the Principality of Liechtenstein is committed to adopting future developments of the Schengen acquis in accordance with the procedure set forth in the Association Protocol. In addition, there is also a high level of self-interest on the part of the various official bodies to benefit from the IT systems and the connection to the EU databases. The positive effects of the interventions «ETIAS» and «EES» cannot be determined with absolute certainty at the time of the ex-post evaluation.

The continuation of the results and benefits of the intervention «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» is not directly assured after the end of funding, which is why it cannot be assumed that these are long-term effects that are likely to continue beyond the duration of funding from the fund.

8. Simplifying procedures and reducing the administrative burden

In an indirect comparison with the predecessor fund EBF, in which the Principality of Liechtenstein was only financially involved, it was inevitably not possible to simplify the administrative procedure of the fund or reduce the administrative burden for its beneficiaries. However, a qualitative assessment of the reduction in the administrative burden is also not possible in relation to the interim evaluation of the ISF Liechtenstein Borders, as this could not be carried out in the Principality of Liechtenstein due to the delayed participation.

In general, however, it can be stated that the administrative burden was inevitably higher or first-time for all beneficiaries in indirect comparison to the EBF, with the creation of the management and control system requiring a high level of effort for the Responsible Authority. Furthermore, the establishment and oversight of the National Programme, project monitoring and control, expenditure recording and control, as well as the preparation of the annual accounts and implementation reports, represented a significant increase in workload for the Responsible Authority compared to the predecessor fund. However, the Responsible Authority always endeavoured to keep the administrative burden on the beneficiaries as low as possible. For the Responsible Authority, the implementation of the ISF Borders meant a high initial outlay, as all structures had to be set up first. At the beginning, 0.6 full-time equivalents (FTE) were deployed for the administration of the fund by the Responsible Authority. As the administration of the fund could only be ensured with a lot of overtime, the full-time equivalent was increased to 0.8 FTE.

Conclusion and recommendations

To summarise, the Principality of Liechtenstein's participation in the Internal Security Fund can be considered positive overall. The review of the eight evaluation criteria concludes, in line with the ex-post evaluation, that these requirements have been fully met by a large majority. Although the Principality of Liechtenstein was in a special position regarding the Internal Security Fund and at the same time was obliged to adopt future developments of the Schengen acquis in accordance with the procedure set forth in the Association Protocol, participation in the Internal Security Fund is generally considered to be favourable for the Principality of Liechtenstein. Although not all projects could be fully completed during the implementation period, important milestones were reached regarding the needs of the Principality of Liechtenstein in external borders as well as regarding future cooperation with the European Union and the other Schengen member states. However, it should be noted that participation in the Internal Security Fund has resulted in a significant investment of initial effort, especially on the part of the Responsible Authority.

As part of the ex-post evaluation of ISF Borders Liechtenstein, four primary recommendations were identified:

Recommendation 1: Review of a simplified participation option

Based on the initial situation of the Principality of Liechtenstein, we recommend reviewing a simplified participation option for participation in future EU funds. It should not be the aim for the Principality of Liechtenstein to act as a funding country only, but to continue to implement interventions itself. However, the general conditions should be better adapted to the specific needs of a small country without external borders, such as the Principality of Liechtenstein.

Recommendation 2: Separation of functions

We recommend ensuring a consistent separation of functions in future to fulfil today's compliance requirements. The separation of functions is a principle that is frequently used in the areas of corporate management, IT security and accounting to separate certain responsibilities and tasks and thereby achieve better control and security standards. This independence of functions should be ensured between project participants and the coordination centre.

Recommendation 3: Optimisation of payment flows

We recommend simplifying the payment flows and allocating the funds directly to the beneficiaries. As the project-managing authorities generally finance the projects from their own funds anyway (expenditure and capital expenditure), this would save some intermediate steps. The Responsible Authority should continue to carry out administrative and on-site controls and transfer the eligible project costs to the beneficiaries. These payments made by the Responsible Authority could be submitted to the European Commission once at the end of the funding period, approved and paid out by the Commission instead of by means of annual accounting.

Recommendation 4: Review human resources

During the ex-post evaluation, we determined several times that although the personnel resources were used efficiently, there were increasing personnel bottlenecks over time. Based on this situation, we recommend reviewing the human resources of each project in terms of feasibility with the available resources. This should ensure that the available capacities are utilised efficiently, and potential bottlenecks are identified at an early stage. This recommendation for action should also improve the ability to plan and prevent employees from being overloaded, which can increase the quality of project results and reduce the risk of delays.

1. Einleitung

Im einleitenden Kapitel werden zunächst der Evaluierungsauftrag sowie die Unabhängigkeit des externen Prüfers (Abschnitt 1.1), der Zweck und der Umfang der Evaluierung (Abschnitt 1.2) sowie der Aufbau des vorliegenden Dokuments (Abschnitt 1.2) erläutert. Zusätzlich werden die Limitationen der Evaluierung und der Ergebnisse dargelegt (Abschnitt 1.4).

1.1 Evaluierungsauftrag und Unabhängigkeit

Alle assoziierten und Mitgliedsstaaten, namentlich auch das Fürstentum Liechtenstein, stehen mit der Teilnahme am Fonds für die innere Sicherheit, Teilinstrument Grenzen (ISF-Grenzen) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Europäischen Kommission (KOM)⁹ in der Pflicht, einen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Wirkung der Massnahmen der Nationalen Programme bis zum 31. Dezember 2024¹⁰ der Europäischen Kommission vorzulegen.

Die Grant Thornton AG wurde von der Stabstelle ISF-Borders der Liechtensteinischen Landespolizei (Zuständige Behörde) mit der Durchführung der Ex-post Evaluierung ISF-Grenzen Liechtenstein beauftragt. Die Grant Thornton AG ist Teil eines der weltweit führenden, globalen Netzwerke aus unabhängigen Wirtschafts-, Steuer- und Beratungsunternehmen. Sie ist rechtlich sowie funktional unabhängig von der Zuständigen Behörde, der Prüfbehörde und der Benennenden Behörde.

1.2 Zweck und Umfang der Evaluierung

Der vorliegende Bericht dient dem Zweck der Überprüfung der Auswirkungen der im Rahmen des Nationalen Programms umgesetzten Massnahmen sowie der Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse. Die Evaluierung basiert auf der Beantwortung der in der Delegierten Verordnung (EU) 207/2017 der Kommission über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 festgelegten Evaluierungsfragen. Zugleich orientiert sie sich an den Vorgaben der Zuständigen Behörde¹¹ und der Europäischen Kommission¹².

Die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein umfasst das gesamte Nationale Programm des Fürstentums Liechtenstein und deckt die gesamte Fondslaufzeit von 2014-2020 (resp. die Förderperiode 01.01.2018 – 30.06.2024) ab. Insgesamt förderte das Fürstentum Liechtenstein dabei die nachfolgenden sechs Projekte:

- Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)
- Schengener Informationssystem (SIS) Recast Projektinitialisierung
- Schengener Informationssystem (SIS) Recast
- Entry-/Exit-System (EES)
- Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)
- Programmleitung Schengen

⁹ vgl. Europäische Kommission: Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, 12.04.2022b, Art. 56, Abs. 1.

¹⁰ vgl. Europäische Kommission: Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, 11.04.2022a, Art. 1, Abs. 5 lit. a).

¹¹ vgl. Zuständige Behörde: Pflichtenheft der Zuständigen Behörde zur Ex-post Evaluierung ISF-Grenzen Liechtenstein, 11.11.2023.

¹² vgl. Europäische Kommission: Guidance on the common monitoring and evaluation framework for AMIF and ISF, 10.2023e.

Zusätzlich wurden finanzielle Aufwendungen für die technische Hilfe refinanziert. Die für die Evaluierung verwendeten Daten enthalten die endgültigen Aufwendungen per 30. Juni 2024 der abgeschlossenen Projekte im Förderzeitraum.

Die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen steht mit den nachfolgend aufgeführten, relevanten Rechtsakte in Zusammenhang:

- **Verordnung (EU) Nr. 515/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussen-grenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG;
- **Verordnung (EU) Nr. 514/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisen-managements;
 - **Artikel 55**, Gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen;
 - **Artikel 56**, Evaluierung der Nationalen Programme durch die Mitgliedstaaten;
 - **Artikel 57**, Evaluierungsberichte der Mitgliedstaaten und der Kommission;
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/207** der Kommission vom 3. Oktober 2016 über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung allgemeiner Best-immungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (insbesondere Anhang IV: Indi-katoren zu ISF-Grenzen und ISF-Polizei);
 - **Anhang II**, Fragenkatalog zur Erstellung der Evaluierungsberichts ISF-Grenzen & ISF-Polizei¹³;
 - **Anhang IV**, Indikatoren zu ISF-Grenzen und ISF-Polizei¹⁴;
- **Verordnung (EU) 2022/585** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Ein-richtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrich-tung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

1.3 Aufbau des vorliegenden Dokuments

Nach dem einleitenden Kapitel erfolgt in Kapitel 2 die Erläuterung des Gegenstands der Evaluierung. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am ISF-Grenzen, die Erklärung der Befugte Behörden, die Beschreibung der geförderten Massnahmen sowie die Erläuterung von Herausforderungen und Änderungen bei der Umsetzung des Nationalen Programms. In Kapitel 3 werden die Methodik und Vorgehensweise der Evaluierung erörtert.

¹³ Das Fürstentum Liechtenstein nimmt nur am ISF-Grenzen teil, weshalb nur jene Fragen zum ISF-Grenzen bei der Evaluierung zu berücksichtigen sind.

¹⁴ Es waren nur Indikatoren zum ISF-Grenzen zu berücksichtigen.

Die Vorgehensweise ist dabei in die nachfolgenden vier Abschnitte aufgeteilt:

- Interventionslogik des ISF-Grenzen Liechtenstein und Evaluierungskriterien;
- Datenerhebung;
- Datenanalyse;
- Fazit und Handlungsempfehlungen.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden in Kapitel 4 anhand der acht Evaluierungskriterien erläutert. Die Evaluierungskriterien sind namentlich Relevanz, Effektivität, Effizienz, Kohärenz, Komplementarität, EU-Mehrwert, Nachhaltigkeit sowie Verfahrensvereinfachungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands. In Kapitel 5 erfolgt das Fazit und die Nennung von spezifischen Handlungsempfehlungen.

1.4 Limitationen der Evaluierung und der Ergebnisse

Die Ex-post Evaluierung und dessen Ergebnisse sind einerseits durch die besondere Ausgangslage des Fürstentums Liechtenstein in Bezug auf den Fonds für die innere Sicherheit und andererseits durch die nicht abgeschlossene Umsetzung einzelner Massnahme zum Durchführungszeitpunkt der Evaluierung limitiert.

Die besondere Ausgangslage des Fürstentums Liechtenstein führt dazu, dass nicht alle Evaluierungsfragen oder Indikatoren anwendbar sind. Dies wird bei denjenigen Evaluierungsfragen, bei welchen dieser Umstand eintritt, explizit erläutert. Weiterführende Informationen zur besonderen Ausgangslage des Fürstentums Liechtenstein finden sich darüber hinaus in Kapitel 2.1, Teilnahme des Fürstentums Liechtensteins am ISF-Grenzen. Im Weiteren ist die umfassende Beantwortung der Evaluierungsfragen dadurch begrenzt, dass die Massnahmen «EES» und «ETIAS» noch nicht vollständig umgesetzt werden konnten. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 2.3, Beschreibung der geförderten Massnahmen.

2. Gegenstand der Evaluierung

Im vorliegenden Kapitel werden die Teilnahme des Fürstentums Liechtensteins am ISF-Grenzen und dessen Kontext (Abschnitt 2.1) beschrieben, die Befugten Behörden erläutert (Abschnitt 2.2) und die geförderten Massnahmen (Abschnitt 2.3) vorgestellt. Zusätzlich werden Herausforderungen und Änderungen bei der Umsetzung des Nationalen Programms (Abschnitt 2.4) erläutert.

2.1 Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am ISF-Grenzen

Das Fürstentum Liechtenstein ist am 19. Dezember 2011 mit der Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin dem Schengen-Raum beigetreten. Durch diesen Beitritt hat sich das Fürstentum Liechtenstein zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet. Zu diesen Weiterentwicklungen gehören die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 sowie die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit.

Das Fürstentum Liechtenstein befindet sich in Bezug auf den Fonds für die innere Sicherheit in einer besonderen Ausgangslage, da das Land über keine Aussengrenzen und Flughäfen verfügt und die Visumerteilung an die Schweiz und einzelne EU-Staaten delegiert hat. Dahingehend bot der Politische Dialog zwischen der Europäischen Kommission und dem Fürstentum Liechtenstein am 6. Juni 2013 die Gelegenheit, diese Ausgangslage offen darzulegen und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Durch diesen Dialog war sich die Europäische Kommission der besonderen Ausgangslage des Landes bewusst und zeigte sich bereit, bei der Beurteilung der Anträge um Fördermittel die Besonderheiten Liechtensteins entsprechend zu berücksichtigen. Im Unterschied zum Vorgängerfonds, dem Aussengrenzenfonds, standen dem Fürstentum Liechtenstein nun auch konkrete Fördermittel zur Verfügung, weshalb ein Verzicht auf die Fördergelder rechtlich gesehen nicht möglich war. Nachdem die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dann am 3. Dezember 2015 dem Finanzbeschluss über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am Fonds für die innere Sicherheit für Aussengrenzen und Visa der Europäischen Union gemäss BuA Nr. 138/2015 zugestimmt hatte, erfolgte ein Notenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union betreffend der Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 515/2014. Anschliessend wurde ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 abgeschlossen. Diese trat per 1. Mai 2017 im Fürstentum Liechtenstein in Kraft. Zwischenzeitlich wurde der Förderzeitraum durch die Europäische Kommission bis Ende Juni 2024 verlängert.

Beim Fonds für die innere Sicherheit handelt es sich, wie bereits erwähnt, um das Nachfolgeinstrument des Aussengrenzenfonds. Während sich das Fürstentum Liechtenstein bei Vorläuferfonds nur finanziell beteiligte, konnte durch die vorgenommenen Erneuerungen zwischen den beiden Fonds (jedem Mitgliedstaat soll ein Minimalbeitrag von EUR 5 Mio. zugewiesen werden) eine aktive Teilnahme des Landes ermöglicht werden. Mit dem Fonds für die innere Sicherheit soll sowohl der gegenseitigen solidarischen Unterstützung als auch der gerechten Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Dies, indem besonders Mitgliedstaaten an den Schengen-Aussengrenzen mit weitläufigen Land- und Seegrenzen unterstützt werden. Ein wirksamer integrierter europäischer Schutz der Schengen Aussengrenzen soll demnach

dazu beitragen, ein hohes Mass an innerer Sicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der EU zu wahren.

Wie erwähnt befindet sich das Fürstentum Liechtenstein in Bezug auf den Fonds für die innere Sicherheit in einer besonderen Ausgangslage, da das Land über keine Aussengrenzen und Flughäfen verfügt und die Visumerteilung an die Schweiz und einzelne EU-Staaten delegiert hat. Das Fürstentum Liechtenstein ist seit dem Beitritt zu Schengen im Dezember 2011 an das Visa-Informationssystem (VIS) angeschlossen und kommt damit den Verpflichtungen der Schengen-Mitgliedsstaaten im Bereich der Einreise und des Aufenthalts nach. Liechtenstein hat jedoch keine eigenen Konsulate, die Visa ausstellen. Während mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich bilaterale Abkommen betreffend der Vertretung Liechtensteins für die Ausstellung von Visa bestehen, ist im Inland das Ausländer- und Passamt für diesen Bereich zuständig. Ungeachtet dessen verbleibt die Verantwortung beim Fürstentum Liechtenstein, weshalb dieses auch in verschiedene konsularische Dialoge eingebunden ist (mit SLO, AT, DE, CH). Auf Grundlage dessen wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen umgesetzt. Die Massnahmen beschränkten sich auf die spezifischen Ziele 2 «Grenzen» und 3 «Betriebskostenunterstützung».

Das Fürstentum Liechtenstein beteiligte sich in Abhängigkeit der BIP-Verhältnisse (LI:EU) mit EUR 1'121'393 am Fonds. Gleichzeitig erhielt das Land während der Förderperiode zwischen dem 01.01.2018 und 30.06.2024 Zuweisungen über EUR 5'762'030 (CHF 5'804'343). Diese Mittel wurden für die im Nationalen Programm festgelegten Massnahmen (Vgl. Kapitel 2.3) eingesetzt, wodurch eine Kofinanzierungsrate von 82.72% erreicht werden konnte.

2.2 Befugte Behörden

Im Fürstentum Liechtenstein wurde die **Stabsstelle ISF** bei der Landespolizei als «Zuständige Behörde» mit der Umsetzung des ISF-Grenzen beauftragt, wobei das **Ministerium für Inneres** in der Rolle als «Benennenden Behörde» unter anderem für die Benennung und die Aufsicht der Zuständigen Behörde zuständig war. Die **Finanzkontrolle** hatte die Aufgabe der «Prüfbehörde» inne. Entsprechend den strategischen und nationalen Zielen wurden Projekte umgesetzt, die im Zusammenhang mit dem Schutz der Schengen-Aussengrenzen standen. Im Fürstentum Liechtenstein setzen die Landespolizei (LP), das Ausländer- und Passamt (APA) sowie das Amt für Informatik (AI) als Begünstigte unterschiedliche Projekte im Rahmen des ISF-Grenzen um und waren dabei berechtigt, Fördermittel im Rahmen der Zielvorgaben des Nationalen Programms zu beantragen. Zusätzlich wurde ein Monitoringausschuss einberufen, welcher eine beratende Funktion bei der Projektauswahl einnahm. Der Monitoringausschuss war sodann in erster Linie ein Gremium, das die Implementierung des Nationalen Programms und deren Fortschritte begleitete und überwachte.

2.3 Beschreibung der geförderten Massnahmen

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die geförderten Massnahmen, deren Zielsetzung innerhalb des ISF-Grenzen Liechtenstein sowie der aktuelle Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Ex-post Evaluierung erläutert. Die nachfolgende Tabelle 1 (CHF) und Tabelle 2 (EUR) zeigen jeweils eine Übersicht der umgesetzten Massnahmen sowie der technischen Hilfe:

Nr.	Massnahme / Projektbezeichnung	Kategorie	Projektnehmer / Begünstigte	Effektive Kosten des Gesamtprojekts	Förderfähige Kosten	Fördersatz	Laufzeit
1	Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)	Betriebskosten	Landespolizei	CHF 564'000.00	CHF 564'000.00	100.00%	01.07.2017 - 30.06.2022
2	Schengener Informationssystem (SIS) Recast Projektinitialisierung	Projekt	Landespolizei	CHF 46'330.67	CHF 46'330.67	100.00%	01.07.2017 - 30.06.2022
3	Schengener Informationssystem (SIS) Recast	Projekt	Landespolizei	CHF 4'033'552.18	CHF 2'953'408.71	73.22%	01.07.2019 - 30.06.2023
4	Entry-/Exit-System (EES)	Projekt	Ausländer- und Passamt	CHF 1'106'664.03	CHF 1'106'664.03	100.00%	01.07.2019 - 30.06.2024
5	Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)	Projekt	Ausländer- und Passamt	CHF 214'184.81	CHF 214'184.81	100.00%	01.07.2019 - 30.06.2024
6	Programmleitung Schengen (Nur Anteil der förderfähigen Kosten (ohne IOP, ESP))	Projekt	Amt für Informatik	CHF 377'348.64	CHF 259'623.95	68.80%	01.07.2019 - 30.06.2023
7	Technische Hilfe	-	Landespolizei / Finanzkontrolle	CHF 674'504.21	CHF 660'130.39	97.87%	01.07.2018 - 30.06.2024
Total				CHF 7'016'584.54	CHF 5'804'342.56	82.72%	

Tabelle 1: Übersicht über die Massnahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein in CHF (Quelle: Monitoring-Tool, 04.07.2024).

Nr.	Massnahme / Projektbezeichnung	Kategorie	Projektnehmer / Begünstigte	Effektive Kosten des Gesamtprojekts	Förderfähige Kosten	Fördersatz	Laufzeit
1	Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)	Betriebskosten	Landespolizei	EUR 528'768.57	EUR 528'768.57	100.00%	01.07.2017 - 30.06.2022
2	Schengener Informationssystem (SIS) Recast Projektinitialisierung	Projekt	Landespolizei	EUR 42'202.49	EUR 42'202.49	100.00%	01.07.2017 - 30.06.2022
3	Schengener Informationssystem (SIS) Recast	Projekt	Landespolizei	EUR 4'058'698.70	EUR 2'946'215.31	72.59%	01.07.2019 - 30.06.2023
4	Entry-/Exit-System (EES)	Projekt	Ausländer- und Passamt	EUR 1'117'679.95	EUR 1'117'679.95	100.00%	01.07.2019 - 30.06.2024
5	Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)	Projekt	Ausländer- und Passamt	EUR 218'765.99	EUR 218'765.99	100.00%	01.07.2019 - 30.06.2024
6	Programmleitung Schengen (Nur Anteil der förderfähigen Kosten (ohne IOP, ESP))	Projekt	Amt für Informatik	EUR 379'010.80	EUR 259'814.62	68.55%	01.07.2019 - 30.06.2023
7	Technische Hilfe	-	Landespolizei / Finanzkontrolle	EUR 666'391.93	EUR 650'000.00	97.54%	01.07.2018 - 30.06.2024
Total				EUR 7'011'518.43	EUR 5'763'446.93	82.20%	

Tabelle 2: Übersicht über die Massnahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein in EUR (Quelle: Monitoring-Tool, 04.07.2024).

2.3.1 Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)

Projektbeschreibung gemäss Fördervereinbarung:

«Im Rahmen des Zollvertrags mit der Schweiz von 1923 und dem 2011 in Kraft getretenen Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum sind grenzpolizeiliche Aufgaben an das Schweizer Grenzwachtkorps delegiert worden. Das Grenzwachtkorps hat damit die Stellung einer inländischen Behörde und ist daher neben dem Ausländer- und Passamt und der Landespolizei für die Überprüfung der rechtmässigen Einreise und des rechtmässigen Aufenthalts mitzuständig.

Da Liechtenstein wesentliche Massnahmen, die dem Ziel der Verordnung 515/2014 entsprechen (siehe Artikel 3(1): Sicherheit erhöhen, legalen Reiseverkehr erleichtern, Aussengrenzen kontrollieren), nicht selbst treffen kann, unterstützt Liechtenstein per 1. Januar 2018 die entsprechenden Aktivitäten der Schweiz. In Übereinstimmung mit Artikel 4(I)(f) der Verordnung 515/2014, welche die Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Schengen-Mitgliedsstaaten vorsieht, finanziert Liechtenstein einen Schweizer Grenzpolizisten, der für Zwecke des Aussengrenzschutzes eingesetzt wird. Liechtenstein unterstützt so solidarisch die Stärkung des Schweizer Aussengrenzschutzes, womit auch der liechtensteinische Grenzschutz unterstützt wird, zumal das Schweizerische Grenzwachtkorps auf staatsvertraglicher Grundlage auch als liechtensteinische Grenzpolizeibehörde fungiert.»¹⁵

Ziele der ISF-Massnahme:

- Erfüllung der Verpflichtung des Fürstentums Liechtenstein aus der Frontex-Verordnung
- Solidarität für Aussengrenzschutz

Umsetzungsstand der ISF-Massnahme:

Die liechtensteinische Regierung beschloss in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2021, die Vereinbarung über die Finanzierung einer Stelle bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) bzw. beim Schweizerischen Grenzwachtkorps (GWK) durch das Fürstentum Liechtenstein auf Ende Dezember 2021 zu kündigen. Grund dafür war, dass mit der neuen Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache, welche in den Anhängen II, III und IV vorsah, dass das Fürstentum Liechtenstein jeweils eine «anteilige finanzielle Unterstützung» zu den jeweiligen Kategorien der ständigen Reserve (Art. 56 bis 58) zu leisten habe. Somit ist die ISF-Massnahme zum Zeitpunkt der Ex-post Evaluierung umgesetzt und abgeschlossen. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff «Grenzwachtkorps» seit der Transformation der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zum neuen Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) nicht mehr verwendet wird. Da jedoch im Rahmen der Umsetzung des ISF-Grenzen Liechtenstein stets die ehemalige Bezeichnung verwendet wurde, wird dies in der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein gleichermassen gehandhabt.

2.3.2 Schengener Informationssystem (SIS) Recast Projektinitialisierung

Projektbeschreibung gemäss Fördervereinbarung:

«Das Schengener-Informationssystem der Generation 2 (SIS II) wird von der Europäischen Union unter dem Projekttitel «SIS Recast» funktional ausgebaut. Zentral wird das Projekt von der IT-Agentur der EU, «eu-LISA», durchgeführt. Die Mitgliedstaaten sind gefordert, im zentralen Projekt Einsitz zu nehmen und in ihrem Verantwortungsbereich die notwendigen Anpassungen zu vollziehen. Um schnellstmöglich das Projekt vorzubereiten, die Projektstrukturen aufzubauen und

¹⁵ vgl. Zuständige Behörde: Fördervereinbarung «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)», 09.01.2020, S. 4.

Detailspezifikationen der Systemerweiterung zu erarbeiten sowie einen Vertreter der Landespolizei ins neu von der eu-LISA einberufene „Project Management Forum (PMF)“ zu entsenden, soll im Rahmen dieses Vorprojekts ein Projektleiter mit der Projektinitialisierung beauftragt und im Rahmen dessen der eigentliche Projektauftrag ausgearbeitet werden.»¹⁶

Ziele der ISF-Massnahme:

- Beauftragung eines Projektleiters mit der Projektinitialisierung
- Ausarbeitung eines Projektauftrags
- Fristgerechte Umsetzung der Anforderungen aus dem EU Projekt «SIS recast»
- Vertreter der Landespolizei ins neu einberufene „Project Management Forum (PMF)“ entsenden

Umsetzungsstand der ISF-Massnahme:

Die Massnahme «Schengener Informationssystem (SIS) Recast Projektinitialisierung» bildet die Grundlage der nachfolgenden Massnahmen «Schengener Informationssystem (SIS) Recast» und floss direkt in diese über. Eine klare Abtrennung der Massnahmen ist nicht zielführend, weshalb diese Massnahme in der nachfolgenden Ex-post Evaluierung gemeinsam mit der Massnahme «Schengener Informationssystem (SIS) Recast» überprüft und bewertet wird. Zum Zeitpunkt der Zeitpunkt der Ex-post Evaluierung ist die ISF-Massnahme jedoch umgesetzt und abgeschlossen.

2.3.3 Schengener Informationssystem (SIS) Recast

Projektbeschreibung gemäss Fördervereinbarung:

«Das Schengener-Informationssystem der Generation 2 (SIS II) wird von der Europäischen Union unter dem Projekttitel «SIS Recast» funktional ausgebaut. Zentral wird das Projekt von der IT Agentur der EU «eu-LISA» durchgeführt. Die Mitgliedstaaten sind gefordert, im zentralen Projekt Einsitz zu nehmen und in ihren Verantwortungsbereich die notwendigen Anpassungen in ihren Anwendungen vorzunehmen.»¹⁷

Ziele der ISF-Massnahme:

- Funktionaler Ausbau des Schengener-Informationssystems der Generation 2 (SIS Recast)
- Im Verantwortungsbereich des Fürstentums Liechtensteins die notwendigen Anpassungen in dessen Anwendungen vorzunehmen

Umsetzungsstand der ISF-Massnahme:

Die Massnahme «Schengener-Informationssystem (SIS) Recast» wurde am 7. März 2023 erfolgreich eingeführt. Sämtliche Arbeiten wurden seitens der Landespolizei abgeschlossen. Kleinere Anpassungen an den nationalen Programmanwendungen «INTICOM» und «PAP» werden über die ordentliche Wartung und Weiterentwicklung erfolgen.

2.3.4 Entry-/Exit-System (EES)

Projektbeschreibung gemäss Fördervereinbarung:

«Das Entry-/Exit-System (EES) dient der elektronischen Erfassung von Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die für einen kurzen Aufenthalt in den Schengen-Raum einreisen, und der Erfassung von Einreiseverweigerungen. Es ersetzt die bisherige manuelle Visa-Stempelung. Das

¹⁶ vgl. Zuständige Behörde: Fördervereinbarung «Finanzierung Projektleiter zur Initialisierung des Projekts SIS recast LI», 20.02.2020, S. 5.

¹⁷ vgl. Zuständige Behörde: Fördervereinbarung «SIS Recast», 13.07.2023, S. 4.

System berechnet die effektive Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum, wodurch irreguläre Migration einfacher festgestellt werden kann. Biometrische Identifikatoren (Gesichtsbild und 4 Fingerabdrücke) werden bei der Ersteinreise in den Schengen-Raum erfasst. Dank internationalem Datenaustausch können die rechtswidrigen Ein-, Aus- oder Durchreise, der rechtswidrige Aufenthalt sowie der Identitätsbetrug besser bekämpft werden.»¹⁸

Ziele der ISF-Massnahme:

- Anbindung des Fürstentums Liechtenstein an das EES-Zentralsystem
- Einführung von neuen Geräten zur mobilen Verifikation von biometrischen Daten

Umsetzungsstand der ISF-Massnahme:

Gemäss dem Schlussbericht (31. Mai 2024) waren die Projektfreigabe, die Systemarchitektur, das ISDS-Konzept sowie die Phasenfreigabe Realisierung umgesetzt, sodass ein Go-Live Termin für das Entry-/Exit-System (EES) per 6. Oktober 2024 geplant war. Bis zum Abschluss des Projektes fehlten entsprechend noch die Vorabnahme, die Phasenfreigabe Einführung, die Betriebsaufnahme sowie die Abnahme. Gemäss dem Projektstatusbericht vom 31. Oktober 2024 konnten zwischenzeitlich weitere Teilschritte umgesetzt werden, sodass am 15. und 16. Oktober 2024 die Inbetriebnahmen von «EES» und «VIS4EES» mit den Mitgliedstaaten getestet werden konnte. Am zweiten Tag kam es dabei zu technischen Komplikationen, weshalb der EiO am 10. November 2024 als unrealistisch angesehen wurde. Der neue EiO ist im Frühling 2025 vorgesehen.

2.3.5 Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)

Projektbeschreibung gemäss Fördervereinbarung:

«Mit dem Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) wird ein neues Reisegenehmigungssystem errichtet. Visumsbefreite Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen wollen, werden verpflichtet (mit wenigen Ausnahmen), vor Antritt ihrer Reise in den Schengen-Raum online eine gebührenpflichtige Reisegenehmigung zu beantragen. Sie sollen vor Ankunft an der Schengen-Aussengrenze einer Bewertung hinsichtlich der Risiken für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung und der öffentlichen Gesundheit unterzogen werden. Ziel des Projekts ist die Anbindung Liechtensteins an das ETIAS-Zentralsystem und die Installation einer nationalen ETIAS-Stelle»¹⁹

Ziele der ISF-Massnahme:

- Anbindung des Fürstentums Liechtenstein an das ETIAS-Zentralsystem
- Installation einer nationalen ETIAS-Stelle

Umsetzungsstand der ISF-Massnahme:

Gemäss dem Schlussbericht (31. Mai 2024) waren die Systemarchitektur und das ISDS-Konzept umgesetzt, sodass die Abnahmen und die Freigabe zur Einführung am 31. Mai 2025 erfolgen sollten. Ab diesem Zeitpunktsteht sollte das System für den Go-Live zur Verfügung stehen. Gemäss dem Projektstatusbericht vom 31. Oktober 2024 konnten zwischenzeitlich weitere Fortschritte in der Umsetzung der verschiedenen Schnittstellen und Applikationen erzielt werden. Da sich jedoch eine Verzögerung aufgrund verschiedener Probleme beim zentralen System abzeichnet, können die Schnittstellen nicht weiterentwickeln werden. Dies kann eine Anpassung im Projektplan zur Folge haben.

¹⁸ vgl. Zuständige Behörde: Fördervereinbarung «EES LI», 06.04.2020, S. 4.

¹⁹ vgl. Zuständige Behörde: Fördervereinbarung «ETIAS LI», 06.04.2020, S. 4.

2.3.6 Programmleitung Schengen

Projektbeschreibung und Zeitplan gemäss Fördervereinbarung:

«Die Weiterentwicklung der bestehenden Systeme (VIS, Eurodac, SIS) sowie die Realisierung und Integration von neuen Systemen wie z. B. EES, ETIAS, ESP erfordern verschiedene Projekte über mehrere Jahre in verschiedenen Amtsstellen. Diese Projekte sollen in einem Programm geführt werden. Die Programmleitung ist verantwortlich für die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller Projekte im Bereich Schengen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der gegenseitigen Abstimmung und Koordination der Aufgaben und der zu erfüllenden Terminen, auf der Nutzung von Synergien unter den Amtsstellen und auf der Verhinderung von Doppelspurigkeit. Die Herausforderung besteht darin, trotz unterschiedlichen Rahmenbedingungen das gemeinsame Ziel zu erreichen.»²⁰

Ziele der ISF-Massnahme:

- Weiterentwicklung der bestehenden Systeme (VIS, Eurodac, SIS)
- Integration neuer Systeme (EES, ETIAS, ESP)
- Amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller Projekte im Bereich Schengen
- Verhinderung von Doppelspurigkeit

Umsetzungsstand der ISF-Massnahme:

Gemäss dem Schlussbericht (30. Juni 2023) befanden sich die internen Ressourcen, Termine, Kosten, Risiken und Qualität programmgemäss im Fahrplan. Die Programmleitung Schengen wird beim Nachfolgefonds BMVI weitergeführt. Dabei wird die Programmleitung institutionalisiert, wobei ab 2026 ein Programmleiter beim Amt für Informatik angestellt wird. Die Programmleitung wird daher nicht abgeschlossen, sondern weitergeführt, da es laufend neue Projekte bzw. Weiterentwicklungen gibt, die koordiniert werden müssen.

2.3.7 Technische Hilfe

Gemäss Anhang I, Verfahrenshandbuch der Zuständigen Behörde, des Verwaltungs- und Kontrollsystems des ISF-Grenzen Liechtenstein wird die technische Hilfe wie folgt definiert:

«Auf Initiative eines Mitgliedstaats können Massnahmen und Tätigkeiten in Bezug auf Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle durch Fondsmittel finanziert werden. Diese fallen unter den Titel der technischen Hilfe und sind zu 100 % förderfähig.

Die technische Hilfe soll die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Durchführung ihrer Nationalen Programme zu unterstützen und den Begünstigten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union beizustehen. Grundsätzlich kann die Technische Hilfe von allen drei benannten Behörden, d.h. der Zuständigen Behörde, Benennenden Behörde und Prüfbehörde, in Anspruch genommen werden. Eine Konkretisierung der Massnahmen und Tätigkeiten, welche im Rahmen der technischen Hilfe förderfähig sind, findet sich in der Rechtsgrundlage.

Mögliche Ausgaben unter technischer Hilfe:

- Löhne der Mitarbeitenden der Zuständigen Behörde
- Rechnungen der Prüfbehörde und der Benennenden Behörde
- Spesen/Reisekosten
- Ausrüstungsgegenstände (Laptop, iPad...)

²⁰ vgl. Zuständige Behörde: Fördervereinbarung «Programmleitung Schengen-Dublin», 16.08.2023, S. 4.

Der für die technische Hilfe bestimmte Betrag darf im Zeitraum 2014 - 2020 fünf Prozent der Zuweisungen zuzüglich EUR 500'000 nicht übersteigen. Die Ausgaben für die technische Hilfe sind im Rahmen der Ausarbeitung des Finanzierungsplans zum Nationalen Programm zu berücksichtigen.»

2.4 Herausforderungen und Änderungen bei der Umsetzung des Nationalen Programms

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass eine grundlegende Herausforderung in der Umsetzung des Nationalen Programms wie auch in der Durchführung des ISF-Grenzen Liechtenstein im Allgemeinen darin bestand, dass der gesamte Fonds für innere Sicherheit insbesondere für Länder mit Aussengrenzen ausgelegt war. Die zentralsten Herausforderungen werden nachfolgend erläutert.

Zu Beginn bestand im Fürstentum Liechtenstein eine Herausforderung darin, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem aufzubauen. Da sich das Fürstentum Liechtenstein am Vorgängerfonds nur finanziell beteiligte und kein Nationales Programm umgesetzt hatte, musste zunächst ein solches Verwaltungs- und Kontrollsystem aufgebaut, Projektantrags- und Berichterstattungsprozesse ausgearbeitet und diverse Checklisten und Konzepte erstellt werden. Der Initialaufwand war daher für die Zuständige Behörde, die Prüfbehörde und auch die Begünstigten beachtlich.

Eine wesentliche Änderung während der Umsetzung des Nationalen Programms waren die zusätzlichen Fördermittel. Durch die Schengen-Weiterentwicklungen EES und ETIAS wurden den Mitgliedsstaaten und assoziierten Schengen-Mitgliedsstaaten zusätzliche Fördermittel, sogenannte Top-ups, zur Verfügung gestellt. Das Nationale Programm Liechtensteins musste entsprechend angepasst werden und die Top-ups EES, ETIAS und der allgemeine Top-up IT-System wurden hinzugefügt. Gleichzeitig gab es auch eine Verschiebung der Mittel vom Spezifischen Ziel 2 (Grenzen), Nationales Ziel 6 (Nationale Kapazität) zur technischen Hilfe, da einerseits durch die Top-ups weniger Mittel bei der Nationalen Kapazität benötigt wurden, andererseits der Aufwand für das Management und die Kontrolle des Fonds zunahm.

Während der Umsetzung des Nationalen Programms kam es mehrfach zu Verschiebungen der Projekttermine seitens eu-LISA. Diese Verschiebungen wurden nicht nur als Herausforderungen wahrgenommen, sie führten auch zu einer effektiven Verschiebung der Ressourcen, zu Zusatzaufwänden und zu externen Mehrkosten. Dies ergab Planungsschwierigkeiten, bspw. bei der Einteilung von Personen, bei der Planung mit dem Lieferanten etc. Das Resultat aus diesen Verschiebungen ist, dass die Projekte EES und ETIAS nicht mehr innerhalb der ISF-Förderperiode vollständig umgesetzt werden konnten. Obwohl noch nicht fertig implementiert, müssen die Projekte unter dem ISF-Grenzen Liechtenstein abgeschlossen und unter dem Nachfolgefonds BMVI als neue Projekte gestartet werden. Dadurch konnten die zusätzlichen Mittelzuweisungen für diese Projekte (Top-ups EES und ETIAS) nur zu einem geringen Teil ausgeschöpft werden.

Im Weiteren reichten die Vorfinanzierungsmitteln der Europäischen Kommission nicht mehr für die Auszahlungen der Zuständigen Behörde. Um Auszahlungen der Zuständigen Behörde an die Projektnehmer resp. auf das Ertragskonto ISF-Grenzen tätigen zu können, war eine Überbrückung mittels Vorschüssen aus der Landeskasse des Fürstentums Liechtenstein notwendig. Weitere Herausforderungen gab es auch durch die begrenzten Personalressourcen. Aus zeitlicher Sicht war es so teilweise nicht möglich, dass das Fürstentum Liechtenstein an sämtlichen Sitzungen vertreten war. Ein starker Vorteil für das Fürstentum Liechtenstein ist jedoch seine personelle Kontinuität, welche den Aufbau von Netzwerken und die Pflege von Kontakten ermöglicht. Dies wird als zentral für eine effiziente Zielerreichung bewertet.

3. Methodik und Vorgehensweise der Evaluierung

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Methodik und die Vorgehensweise der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein dargelegt. Sowohl die Methodik als auch die aus vier Stufen bestehende Vorgehensweise wurden basieren auf der besonderen Ausgangslage des Fürstentums Liechtenstein entwickelt. Als Grundlage dienten dabei die ISF-spezifischen²¹ und die allgemeinen Evaluierungsrichtlinien²² der Europäischen Kommission. Die vierstufige Vorgehensweise der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Vierstufige Vorgehensweise der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein

3.1 I. Interventionslogik des ISF-Grenzen Liechtenstein und Evaluierungskriterien

Zu Beginn der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden einerseits die Interventionslogik und andererseits der Bewertungsrahmen hergeleitet.

Die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein und die damit verbundenen Evaluierungskriterien finden ihren Ursprung in der **Interventionslogik**. Unter einer Interventionslogik wird eine narrative Beschreibung verstanden, welche aufzeigt, wie Interventionen bzw. Politikmassnahmen innerhalb von bestimmten Strukturen funktionieren sollten. Dabei wird die erwartete Logik als eine Kette von Ereignissen dargestellt, die zu einem oder mehreren angestrebten Veränderungen führen soll. Sie soll somit auch die logische Verbindung zwischen den Zielen eines Programms und den geplanten Interventionen herstellen. Während dabei die Intervention selbst als eine Lösung eines Problems bezeichnet werden kann, ist unter der Interventionslogik ein methodisches Instrument zu verstehen, welches aufzeigt, wie die einzelnen Schritte einer Intervention in gegenseitiger Abhängigkeit stehen und welche Akteure involviert sind, um so eine Ursachen-Wirkungs-Beziehung aufzuzeigen. Diese konzeptuelle Funktionsweise einer Intervention wird oftmals visuell dargestellt und kann im Sinne einer Evaluierung um spezifische Evaluierungskriterien erweitert werden. Die Interventionslogik des ISF-Grenzen Liechtenstein ist in Abbildung 2 veranschaulicht.

²¹ vgl. Europäische Kommission: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1017/2017 der Kommission vom 03. Oktober 2016 über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, 08.02.2017, L 33/1-13. / vgl. Europäische Kommission: Guidance on the common monitoring and evaluation framework for AMIF and ISF, 10.2023e.

²² vgl. Europäische Kommission: Better Regulation Guidelines, 03.11.2023a. / vgl. Europäische Kommission: Better Regulation Toolbox, 20.06.2023b.

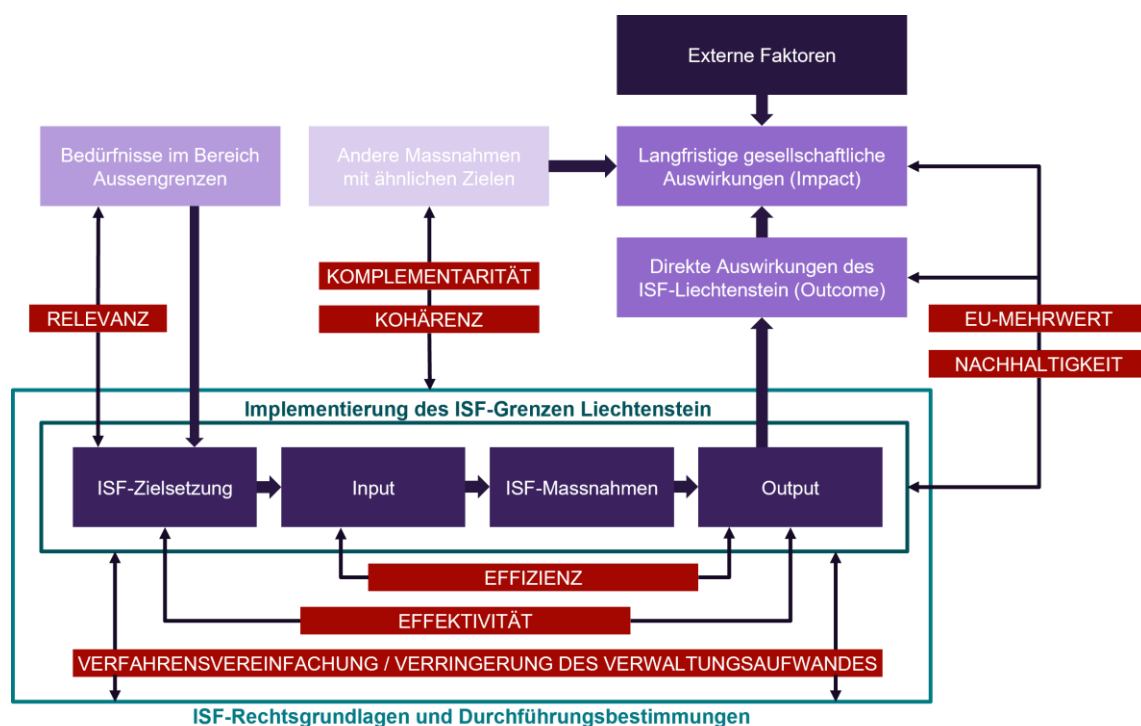


Abbildung 2: Interventionslogik und Evaluierungskriterien der Ex-Post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein.

In Bezug auf den ISF-Grenzen Liechtenstein legt die Interventionslogik zunächst dar, welche **Bedürfnisse** des Fürstentums Liechtenstein im Bereich Aussengrenzen durch spezifische Politikmassnahmen erfüllt werden sollten. Daraus abgeleitet ergeben sich die spezifischen **Zielsetzungen** der Interventionen bzw. der Politikmassnahmen im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein. Diese Ziele sollten durch den Einsatz von Ressourcen, bezeichnet als **Input**, erreicht werden. Im vorliegenden Fall besteht der Input primär aus Fördermitteln aus dem Fond für die innere Sicherheit. Diese Ressourcen werden anschliessend dafür verwendet, um die in Kapitel 2.3 beschriebenen **ISF-Massnahmen** umzusetzen, durch welche die zuvor gesetzten Ziele erreicht werden sollten. Jede dieser Massnahmen sollte gemäss der Interventionslogik so zu einem bestimmten Ergebnis, genannt **Output**, führen. Diese erschaffenen Ergebnisse führen im nächsten Schritt zu unmittelbaren und direkten Auswirkungen, bezeichnet als **Outcome**. Diese sollen zur Erfüllung der ISF-Zielsetzung und zur Deckung der Bedürfnisse im Bereich Aussengrenzen beitragen. In langer Frist soll eine Intervention darüber hinaus zu breiteren gesellschaftlichen Auswirkungen, sogenanntem **Impact**, führen. Dieser Impact ist jedoch von anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen sowie von diversen externen Faktoren abhängig. Aufgrund dessen ist es schwierig bis teilweise unmöglich, einen direkten kausalen Zusammenhang zwischen einer ISF-Massnahme und langfristigen gesellschaftlichen Auswirkungen eindeutig nachzuweisen.

Auf der Grundlage der Interventionslogik, die aufzeigt, was zu erwarten war, wird bei der Evaluierung die Leistung der Fonds rückblickend und kritisch mit dem verglichen, was tatsächlich geschehen ist. Die Interventionslogik verfügt dafür über **acht Evaluierungskriterien**, wie in Abbildung 2 in roter Farbe ersichtlich ist. Im Nachfolgenden werden die acht Evaluierungskriterien sowie deren Bedeutung dargelegt. Eine ausführliche Erläuterung zu jedem Evaluierungskriterium folgt in den dazugehörigen Unterkapiteln in Kapitel 4. Die Evaluierungskriterien lassen sich im Sinne der Interventionslogik grundsätzlich wie folgt beschreiben:

- **Relevanz (REL):** Die Relevanz beurteilt, ob die Zielsetzungen des ISF-Grenzen Liechtenstein den ermittelten Bedürfnissen des Fürstentums Liechtenstein im Bereich Aussen-grenzen entsprachen.
- **Effektivität (EFF):** Die Effektivität bewertet, wie erfolgreich die umgesetzten Massnahmen bei der Erreichung ihrer definierten Ziele waren und in welchem Umfang Fortschritte erzielt wurden.
- **Effizienz (EFFI):** Die Effizienz beurteilt das Verhältnis zwischen den durch eine Intervention eingesetzten Ressourcen (Input) und den durch die Intervention bewirkten Ergebnisse (Output), die positiv oder negativ sein können.
- **Kohärenz (CO):** Die Kohärenz beschreibt im Grundsatz, wie gut die umgesetzten Massnahmen untereinander im Einklang stehen. Dabei wird zwischen der inneren und der äusseren Kohärenz unterschieden. Während sich die innere Kohärenz auf den Einklang von ISF-Massnahmen untereinander bezieht, bewertet die äussere Kohärenz, ob eine Widerspruchsfreiheit zwischen den ISF-Massnahmen und anderen EU-finanzierten Programmen, die in ähnlichen Bereichen zur Anwendung kommen, besteht.
- **Komplementarität (COMP):** Die Komplementarität bewertet, ob sich die Ziele der ISF-Massnahmen des Fürstentums Liechtenstein mit ergänzenden Massnahmen aus anderen Politikbereichen, wenn möglich überschneidungsfrei, ergänzen.
- **EU-Mehrwert (EUAV):** Der EU-Mehrwert soll beurteilen, inwiefern durch die EU-Förderung des ISF-Grenze ein Mehrwert (Outcome und Impact) geschaffen wurde und ob die durchgeführten Interventionen auch ohne EU-Förderung umgesetzt worden wären.
- **Nachhaltigkeit (SUS):** Die Nachhaltigkeit beurteilt, ob die positiven Auswirkungen der aus dem Fonds geförderten Projekte über die Dauer der Förderung aus dem Fonds anhalten wird.
- **Verfahrensvereinfachungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands (SIMPL):** In den Bewertungen soll beurteilt werden, ob durch die neuen Regelungen eine Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs des Fonds und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten erreicht wurde.

Sämtliche Evaluierungskriterien bilden gemeinsam die Grundlage für den **Bewertungsrahmen** (siehe Anhang 6), anhand welchem die Evaluierung durchgeführt wird. Er umfasst für jedes Evaluierungskriterium die dazugehörigen Evaluierungsfragen und Bewertungskriterien. Zudem zeigt der Bewertungsrahmen auf, anhand welcher Indikatoren das Kriterium bewertet wird und welche Datenquellen und Erhebungsmethoden dafür verwendet werden. Der Bewertungsrahmen basiert dabei primär auf den von den Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über das Europäische Bewertungs- und Überwachungsnetz entwickelten gemeinsame Bewertungsfragen und Ergebnis- sowie Wirkungsindikatoren für den Fonds für innere Sicherheit.²³

Das **Nationale Programm** des ISF-Grenzen Liechtenstein kann nun anhand der nachfolgenden Abbildung 3 in die Interventionslogik integriert werden. Dabei ist ersichtlich, dass aufgrund der besonderen Ausgangslage des Fürstentums Liechtenstein lediglich Bedürfnisse und Ziele im Bereich der «Unterstützung des integrierten Grenzmanagements» und keine im Bereich der «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» bestanden. Daher wurden auch nur Massnahmen, die zur Unterstützung eines integrierten Grenzmanagement dienen, umgesetzt.

²³ vgl. Europäische Kommission, 2023e, Anhang 1, S. 11.

	Bedürfnisse Liechtensteins	Ziele des ISF-Grenzen FL	Inputs des ISF-Grenzen FL	Massnahmen des ISF-Grenzen FL	Outputs des ISF-Grenzen FL	Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	Anschluss an Visa- Informationssystem (VIS): Umsetzung der gemeinsamen Visapolitik der EU und Erleichterung der Grenzkontrollen	1) Nationale Kapazität	1) Kein ISF-Input	1) Keine ISF-Massnahmen	1) Kein ISF-Output	1) Keine Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
		2) Unionsbesitzstand	2) Kein ISF-Input	2) Keine ISF-Massnahmen	2) Kein ISF-Output	2) Keine Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
	Konsularische Zusammenarbeit: Aufrechterhaltung von bilateralen Abkommen durch konsularische Dialoge	3) Konsularische Zusammenarbeit	3) Kein ISF-Input	3) Keine ISF-Massnahmen	3) Kein ISF-Output	3) Keine Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
		4) Operative Unterstützung im Bereich der Visumpolitik	4) Kein ISF-Input	4) Keine ISF-Massnahmen	4) Kein ISF-Output	4) Keine Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
Unterstützung des integrierten Grenzmanagements	Schengen-Besitzstands: Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands und Sicherstellung der dafür notwendigen Ressourcen	1) EUROSUR	1) Kein ISF-Input	1) Keine ISF-Massnahmen	1) Kein ISF-Output	1) Keine Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
		2) Informationsaustausch	2) Kein ISF-Input	2) Keine ISF-Massnahmen	2) Kein ISF-Output	2) Keine Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
		3) Gemeinsame Unionsstandards	3) Kein ISF-Input	3) Keine ISF-Massnahmen	3) Kein ISF-Output	3) Keine Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
	Infrastruktur für Grenzkontrollen: Management von grenz- überschreitenden Bewegungen sowie Identifizierung und Überprüfung von Reisenden	4) Unionsbesitzstand	4) Kein ISF-Input	4) Keine ISF-Massnahmen	4) Kein ISF-Output	4) Keine Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
		5) Künftige Herausforderungen	5) Kein ISF-Input	5) Keine ISF-Massnahmen	5) Kein ISF-Output	5) Keine Auswirkungen des ISF-Grenzen FL
	Aussengrenzschutz: Solidarische Stärkung des Aussengrenzschutzes zur Sicherstellung einer tiefen Kriminalitätsrate	6) Nationale Kapazität	6) 2.99 Mio. EUR / 1.12 Mio. EUR / 0.22 Mio. EUR / 0.26 Mio. EUR	6) SIS / EES / ETIAS / Programmleitung S-D	6) Implementierung relevanter IT-Systeme	6) Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands / Grenzinfrastruktur
		7) Operative Unterstützung im Bereich Grenzpolitik	7) 0.53 Mio. EUR	7) GWK	7) Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz	7) Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands / Aussengrenzschutz

Abbildung 3: Integration des Nationalen Programms des ISF-Grenzen Liechtenstein in Interventionslogik.

3.2 II. Datenerhebung

In einem zweiten Schritt wurden die Daten basierend auf dem im Vorhinein definierten Bewertungsrahmen erhoben.

Die sekundäre Datenerhebung bestand im Wesentlichen in der **Überprüfung und Analyse von Dokumenten**, welche eine massgebliche Relevanz bei der Durchführung des ISF-Grenzen Liechtenstein hatten. In diesem Schritt wurden die nachfolgend aufgelisteten Arten von Dokumenten ausgewertet:

- Legislativen und politische Dokumente (EU-Verträge, Verordnungen, bilaterale Verträge, Mitteilungen der Kommission, Berichte, Anträge);
- Protokolle der politischen Dialoge;
- Nationales Programm des Fürstentums Liechtenstein;
- Grundlagendokumente zum Verwaltungs- und Kontrollsystem inkl. Anhänge;
- Status- und Projektberichte;
- Monitoringberichte;
- Projektanträge und Projektantragsprüfungen;
- Fördervereinbarungen;
- Verwendungsnachweise;
- Protokolle zu Verwaltungskontrollen und finanziellen Vor-Ort-Kontrollen; sowie
- Diverse weitere Protokolle.

Die Dokumente wurden primär von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Auflistung der analysierten Dokumente ist in Anhang 2 dargelegt.

Neben der Dokumentenanalyse wurden parallel die in Anhang 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/207 und die in den ISF-spezifischen Evaluierungsrichtlinien der Europäischen Kommission definierten Monitoring-Indikatoren ausgewertet. Hierfür wurde jedoch zunächst evaluiert, ob die Indikatoren unter Rücksichtnahme der besonderen Bedingungen des Fürstentums Liechtenstein anwendbar sind. Die **ISF-spezifischen Indikatoren** sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgelistet, wobei auch deren Anwendbarkeit aufgezeigt wird. Diejenigen Indikatoren, welche in violetter Farbe markiert sind, sind in den ISF-spezifischen Evaluierungsrichtlinien der Europäischen Kommission und nicht in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/207 aufgeführt.

Indikatoren zu den spezifischen Zielen im Bereich der Visumpolitik		
SO1-R1	Zahl der mit Unterstützung des Fonds für die innere Sicherheit („Fonds“) im Bereich Visa durchgeführte Schengen-Evaluierungen	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO1-R2	Anzahl der mit der Hilfe des Fonds entwickelten Massnahmen im Bereich der konsularischen Zusammenarbeit – Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten – Gemeinsame Antragsstellen – Vertretungen – Sonstiges	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO1-R3	Anzahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Fonds in Themen geschult wurden, die einen Bezug zur gemeinsamen Visumpolitik haben Anzahl der Kurse über Themen, die einen Bezug zur gemeinsamen Visumpolitik haben Zahl der Schulungsstunden (vollständig geleistete Stunden)	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.



SO1-R4	Anzahl spezialisierter Stellen in Drittländern, die durch das Instrument unterstützt wurden – Verbindungsbeamte für Einwanderungsangelegenheiten – Sonstiges	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO1-R5	Zahl der Konsulate, die mit Hilfe des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden, verglichen mit der Gesamtzahl an Konsulaten Prozentsatz von Konsulaten, die mit Unterstützung des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl von Konsulaten	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO1-R6	Zahl der Empfehlungen aus der Schengen-Evaluierung im Bereich Visa, denen mit Unterstützung des Fonds Folge geleistet wurde, im Vergleich zur Gesamtanzahl der abgegebenen Empfehlungen	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO1-R7	Zahl der Personen mit gefälschten Reisedokumenten, die in aus dem Fonds geförderten Konsulaten aufgegriffen wurden: – Gesamtzahl der Personen, die mit gefälschten Reisedokumenten einen Antrag für ein Schengen-Visa stellen – Gesamtzahl der Anträge für ein Schengen-Visa	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO1-I1	Zahl der Visumantragsteller, die ausserhalb ihres Wohnsitzlandes ein Schengen-Visum beantragen müssen	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO1-I2	Zahl der visumpflichtigen Staaten in der Welt, in denen die Zahl der dort vertretenen Mitgliedstaaten angestiegen ist	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
Indikatoren zu den spezifischen Zielen im Bereich der Grenzpolitik		
SO2-R1	Anzahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Fonds in Themen geschult wurden, die einen Bezug zum Grenzmanagement haben Anzahl der aus dem Fonds unterstützten Kurse über Themen, die einen Bezug zum Grenzmanagement haben	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO2-R2	Anzahl der Infrastrukturen und Anlagen für die Grenzkontrolle (Kontrollen und Überwachung), die mit Unterstützung des Instruments eingerichtet oder ausgebaut wurden – Infrastruktur – Flotte (Luft-, Land- und Seegrenzen) – Ausrüstung – Sonstiges	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.
SO2-R3	Anzahl der Grenzübertritte an den Aussengrenzen durch automatisierte biometriegestützte Grenzkontrollspuren, die aus dem Instrument unterstützt wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Grenzübertritte	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO2-R4	Zahl der mit Unterstützung des Fonds im Bereich Grenzmanagement durchgeführten Schengen Evaluierungen	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.
SO2-R5	Zahl der Empfehlungen aus der Schengen-Evaluierung im Bereich Grenzmanagement, denen mit Unterstützung des Fonds Folge geleistet wurde, im Vergleich zur Gesamtanzahl der abgegebenen Empfehlungen	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.
SO2-R6	Zahl der Ausrüstungsgegenstände, die bei koordinierten Operationen von Frontex verwendet und mit Mitteln des Fonds erworben wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Ausrüstungsgegenstände, die für koordinierte Operationen von Frontex verwendet wurden	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO2-I1	Anzahl der nationalen Infrastrukturen zur Grenzüberwachung, die im Rahmen von EUROSUR eingerichtet/weiterentwickelt wurden: – Nationale Koordinierungsstellen – Regionale Koordinierungsstellen – Lokale Koordinierungsstellen – Andere Arten von Koordinierungsstellen	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.



SO2-I2	Anzahl von Vorfällen, die von den Mitgliedstaaten dem europäischen Lagebild gemeldet wurden: – Illegale Einwanderung, einschliesslich Vorfälle im Zusammenhang mit einer Gefahr für das Leben von Migranten – Grenzüberschreitende Kriminalität – Krisensituationen	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.
SO2-I3	Zahl der an EU-Aussengrenzen ermittelten irregulären Grenzübertritte a) zwischen Grenzübergangsstellen; b) an Grenzübergangsstellen	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
SO2-I4	Zahl der Abfragen im Schengener Informationssystem (SIS) II	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.
SO2-I5	Zahl der an Grenzübergangsstellen aufgegriffenen Personen mit gefälschten Reisedokumenten	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein <u>nicht</u> anwendbar.
Indikatoren zur Messung der Effizienz, des Mehrwerts und der Nachhaltigkeit		
H1	Zahl der Vollzeitäquivalente in der zuständigen Behörde, der delegierten Behörde und der Prüfbehörde, die an der Durchführung des Fonds arbeiten und die durch die technische Hilfe oder aus dem nationalen Haushalt finanziert werden, im Vergleich zur Zahl der durchgeführten Projekte und der für das Haushaltsjahr beantragten Mittel	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.
H2	Technische Hilfe plus (indirekte) Verwaltungskosten im Vergleich zu den für das Haushaltsjahr beantragten Mittel	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.
H3	Ausschöpfungsrate des Fonds	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.
H4	Zahl der Ausrüstungsgegenstände, die zwei Jahre nach Erwerb noch in Gebrauch sind/Zahl der aus dem Fonds erworbenen Ausrüstungsgegenstände (> als 10 000 EUR)	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.
H5	Anteil der Wartungskosten für aus dem Fonds erworbene Ausrüstungsgegenstände am Gesamtbeitrag der Union zu aus dem Fonds kofinanzierten Massnahmen	Für die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein anwendbar.

Tabelle 3: ISF-spezifische, gemeinsame Indikatoren zum ISF-Grenzen.

Ergänzend zu den ISF-spezifischen, gemeinsamen Indikatoren wurden **massnahmen-spezifischen Indikatoren** der einzelnen Interventionen ausgewertet. Diese finden ihren Ursprung in den verschiedenen Fördervereinbarungen. Die Auswertungen der einzelnen Indikatoren wurde in den für jede Massnahme erstellen Schlussberichten dokumentiert, welche somit als Grundlage für die Ex-post Evaluierung dienen. In der untenstehenden Tabelle 4 sind die einzelnen Indikatoren den jeweiligen Massnahmen zugeordnet. Die grün eingefärbten Indikatoren konnten im Durchführungszeitraum des Fonds erreicht werden, während die orangen eingefärbten Indikatoren primär aufgrund von Terminverschiebungen seitens «eu-LISA» nicht erreicht werden konnten.



Indikatoren: Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)	
M1-1	Einsatz Soforteinsatzpool
M1-2	Einsatz internationaler Flughafen Schweiz
Indikatoren: Schengener Informationssystem (SIS) Recast	
Finanzierung Projektleiter zur Initialisierung des Projekts SIS recast LI	
M2-1	Erstellung Projektmanagementplan
M2-2	Erstellung Projektauftrag
M2-3	Vertretung im Project Management Forum (PMF) der eu-LISA mit Rapportierung z.Hd. des Projektausschusses
SIS Recast	
M2-4	Projektfreigabe
M2-5	Systemanforderungen
M2-6	Systemarchitektur
M2-7	Geschäftskonzept
M2-8	Einführungskonzept
M2-9	Migrationskonzept
M2-10	ISDS-Konzept
M2-11	Phasenfreigabe Realisierung
M2-12	Vorabnahme
M2-13	Phasenfreigabe Einführung
M2-14	Testing
M2-15	Betriebsaufnahme
M2-16	Abnahme
M2-17	Projektabschluss
M2-18	Phasen und Meilensteine gemäss Projektantrag vom 3. Juni 2020
Indikatoren: Entry-/Exit-System (EES)	
M3-1	Projektfreigabe
M3-2	Systemarchitektur
M3-3	ISDS-Konzept
M3-4	Phasenfreigabe Realisierung
M3-5	Vorabnahme
M3-6	Phasenfreigabe Einführung
M3-7	Betriebsaufnahme
M3-8	Abnahme
M3-9	Projektabschluss



Indikatoren: Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)	
M4-1	Projektfreigabe
M4-2	Systemarchitektur
M4-3	ISDS-Konzept
M4-4	Schulungskonzept
M4-5	Integrationskonzept
M4-6	Betriebskonzept
M4-7	Einführungsorganisationskonzept
M4-8	Geschäftsorganisationskonzept
M4-9	Testkonzept
M4-10	Entwurf ETIAS-Verordnung
M4-11	Freigabe Phase Realisierung
M4-12	Vorabnahme
M4-13	Abnahmeprotokoll
M4-14	Organisationsbeschreibung
M4-15	Organisation umgesetzt
M4-16	Einführungsmassnahmen realisieren
M4-17	Anwendungshandbuch
M4-18	Betriebshandbuch
M4-19	Freigabe Phase Einführung
M4-20	Betriebsaufnahme
M4-21	Abnahme
M4-22	Projektabschluss
Indikatoren: Programmleitung Schengen	
M5-1	Projektfreigabe
M5-2	Systemanforderungen
M5-3	Systemarchitektur
M5-4	Geschäftskonzept
M5-5	Einführungskonzept
M5-6	Migrationskonzept
M5-7	ISDS-Konzept
M5-8	Phasenfreigabe Realisierung
M5-9	Vorabnahme
M5-10	Phasenfreigabe Einführung



M5-11	Testing
M5-12	Betriebsaufnahme
M5-13	Abnahme
M5-14	Projektabschluss

Tabelle 4: Massnahmenspezifische Indikatoren des ISF-Grenzen Liechtenstein.

Die darauf gefolgte primäre Erhebung der Daten umfasste die Durchführung von verschiedenen Interviews mit der zuständigen Behörde, diversen Projektnehmenden sowie mit dem Amt für Finanzen. Die Interviews hatten zum Ziel, Erkenntnisse über die umgesetzten Massnahmen, deren Ergebnisse und Wirkungen zu erhalten. Eine Auflistung der durchgeführten Interviews ist in Anhang 7 ersichtlich.

3.3 III. Datenanalyse

Nach dem die benötigten Daten erhoben wurden, erfolgte im dritten Schritt deren Analyse zur Beantwortung der Evaluierungsfragen. Die **Datenanalyse** beruht ebenfalls auf dem konzeptuellen Modell des Bewertungsrahmens, da dieser die für die Analyse notwendige Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den Indikatoren sowie den Datenquellen und den Erhebungsmethoden aufzeigt.

Die systematische Auswertung der erhobenen Daten erfolgt anhand einer sogenannten **Triangulation**. Bei der Triangulation handelt es sich um ein Verfahren, bei dem mehrere Methoden oder Datenquellen kombiniert werden, um ein Forschungsproblem oder eine spezifische Fragestellung umfassender zu untersuchen. Dadurch können die Validität und die Reliabilität der Ergebnisse erhöht werden, da unterschiedliche Perspektiven zur Überprüfung der Ergebnisse beitragen.

Die Antworten zu den Evaluierungsfragen der acht Evaluierungskriterien konnten zum Abschluss als **Evaluierungsergebnisse** ausformuliert werden (vgl. Kapitel 4).

3.4 IV. Fazit und Handlungsempfehlungen

Auf Grundlage der analysierten Daten und der durch die Beantwortung der Evaluierungsfragen gewonnen Erkenntnisse konnten in einem letzten Schritt ein **Fazit** sowie **Handlungsempfehlungen** (vgl. Kapitel 5) abgeleitet werden.

Die Handlungsempfehlungen für die Verbesserung der Umsetzung des ISF-Grenzen Liechtenstein sowie die Optimierung des Nationalen Programms können jedoch in Zukunft nur bedingt Anwendung finden, da sich die Strukturen zum Nachfolgefonds «Border Management and Visa Policy Instrument (BMVI)» fundamental verändert haben.

4. Evaluierungsergebnisse

In den nachfolgenden Unterkapitel werden die Ergebnisse der durchgeführten Evaluierung, gegliedert in die acht Evaluierungskriterien – Relevanz (Abschnitt 4.1), Effektivität (Abschnitt 4.2), Effizienz (Abschnitt 4.3), Kohärenz (Abschnitt 4.4), Komplementarität (Abschnitt 4.5), EU-Mehrwert (Abschnitt 4.6), Nachhaltigkeit (Abschnitt 4.7) sowie Verfahrensvereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands (Abschnitt 4.8) – beurteilt und die daraus entstandenen Ergebnisse erläutert. Dabei wird zunächst jeweils das Evaluierungskriterium erläutert, bevor anschliessend die Leitfrage(n) sowie die Unterfragen beantwortet werden.

4.1 Relevanz

Das Evaluierungskriterium **Relevanz** beurteilt, ob die Zielsetzungen des ISF-Grenzen den ermittelten Bedürfnissen des Fürstentums Liechtensteins im Bereich Aussengrenzen und Visa entsprechen. Nachfolgend wird zunächst die Leitfrage und anschliessend die beiden dazugehörigen Unterfragen beantwortet.

REL 0 (Leitfrage): Entsprachen die Ziele der aus dem Fonds finanzierten Massnahmen den tatsächlichen Bedürfnissen?

Die Kernziele der jeweiligen ISF-Massnahmen gemäss den dazugehörigen Fördervereinbarungen stimmen mit den Bedürfnissen Liechtensteins im Bereich Aussengrenzen gemäss dem Nationalen Programm überein.

Da das Fürstentum Liechtenstein werden über Aussengrenzen, noch über einen Flughafen oder über Konsulate, die Visa ausstellen, verfügt, befindet sich das Land daher in einer besonderen Ausgangslage. Das Fürstentum Liechtenstein ist mit Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin am 19. Dezember 2011 dem Schengen-Raum beigetreten. Daraus abgeleitet ergibt sich das übergeordnete Bedürfnis des Fürstentums Liechtenstein, seiner Verpflichtung zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren nachzukommen. Insbesondere bei der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 sowie der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit handelt es sich um eben solche Weiterentwicklungen. Nicht weniger wichtig ist dabei das Bedürfnis des Fürstentums Liechtenstein nach einer tiefen Kriminalitätsrate im Land, wozu bessere Kontrollen an den Aussengrenzen, welche durch verschiedene Staaten durchgeführt werden, fundamental beitragen. Zugleich profitiert das Fürstentum Liechtenstein von der Implementierung der verschiedenen IT-Systeme. Zusammenfassend ist das Fürstentum Liechtenstein somit nicht direkt von den Geschehnissen an den Schengen-Aussengrenzen betroffen, profitiert dennoch stark vom Solidaritätsgedanken des Fonds und von besseren Kontrollen an den Aussengrenzen.

Wie erwähnt befindet sich das Fürstentum Liechtenstein in Bezug auf den Fonds für die innere Sicherheit in einer besonderen Ausgangslage, da das Land über keine Aussengrenzen oder Flughäfen verfügt und die Visumerteilung an die Schweiz und einzelne EU-Staaten delegiert hat. Das Fürstentum Liechtenstein ist seit dem Beitritt zu Schengen im Dezember 2011 an das Visa-Informationssystem (VIS) angeschlossen und kommt damit den Verpflichtungen der Schengen-Mitgliedsstaaten im Bereich der Einreise und des Aufenthalts nach. Liechtenstein hat im Weiteren keine eigenen Konsulate, die Visa ausstellen. Während mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich bilaterale Abkommen betreffend der Vertretung Liechtensteins für die Ausstellung von

Visa bestehen, ist im Inland das Ausländer- und Passamt für diesen Bereich zuständig. Ungeachtet dessen verbleibt die Verantwortung bei Liechtenstein, weshalb Liechtenstein auch in verschiedene konsularische Dialoge eingebunden ist (mit SLO, AT, DE, CH). Auf Grundlage dessen wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen umgesetzt. Die Massnahmen schränkten sich auf die spezifischen Ziele 2 «Grenzen» und 3 «Betriebskostenunterstützung».

Die dem Fürstentum Liechtenstein durch den Fonds zur Verfügung gestellten Mittel reichten grösstenteils aus, die Kernziele der ISF-Massnahmen zu erreichen und somit den Bedürfnissen des Fürstentums Liechtenstein Rechnung zu tragen. Im Nationalen Programm wurde explizit festgehalten, dass der nationale Bedarf an Fördermitteln aufgrund dieser speziellen Rahmenbedingungen geringer ist als in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 vorgesehen.²⁴ Das Fürstentum Liechtenstein beteiligte sich sodann in Abhängigkeit der BIP-Verhältnisse (LI:EU) mit EUR 1'121'393 am Fonds. Gleichzeitig erhielt das Land während der Förderperiode zwischen dem 01.01.2018 und 30.06.2024 Zuweisungen über EUR 5'762'030 (CHF 5'804'343). Diese Mittel wurden für die im Nationalen Programm festgelegten Massnahmen (Vgl. Kapitel 2.3) eingesetzt, wodurch eine Kofinanzierungsrate von 82.72% erreicht werden konnte.

Zusammenfassend kann den Massnahmen des Fürstentums Liechtenstein im Rahmen des ISF-Grenzen eine hohe Relevanz angerechnet werden. In der folgenden Tabelle 2 erfolgt die Abstimmung der Kernziele der ISF-Massnahmen gemäss der jeweiligen Fördervereinbarungen mit den Bedürfnissen des Fürstentums Liechtenstein gemäss dem Nationalen Programm. Anschliessend werden die Unterfragen des Evaluierungskriteriums Relevanz beantwortet.

²⁴ vgl. Zuständige Behörde: Nationales Programm, 28.11.2018, S. 4.

ISF-Massnahme	Kernziele der ISF-Massnahmen (vgl. Fördervereinbarungen)	Bedürfnisse des Fürstentums Liechtenstein (vgl. Nationales Programm des Fürstentums Liechtenstein)	Übereinstimmung von Kernzielen und Bedürfnissen
Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)	«Da Liechtenstein wesentliche Massnahmen, die dem Ziel der Verordnung 515/2014 entsprechen (siehe Artikel 3(1): Sicherheit erhöhen, legalen Reiseverkehr erleichtern, Aussengrenzen kontrollieren), nicht selbst treffen kann, unterstützt Liechtenstein per 1. Januar 2018 die entsprechenden Aktivitäten der Schweiz. In Übereinstimmung mit Artikel 4(1)(f) der Verordnung 515/2014, welche die Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Schengen-Staaten vorsieht, finanziert Liechtenstein einen Schweizer Grenzpolizisten, der für Zwecke des Aussengrenzschutzes eingesetzt wird. Liechtenstein unterstützt so solidarisch die Stärkung des Schweizer Aussengrenzschutzes, womit auch der liechtensteinische Grenzschutz unterstützt wird, zumal das Schweizerische Grenzwachtkorps auf staatsvertraglicher Grundlage auch als liechtensteinische Grenzpolizeibehörde fungiert.»	«Da Liechtenstein somit wesentliche Massnahmen, die dem Ziel der Verordnung 515/2014 entsprechen (siehe Artikel 3(1): Sicherheit erhöhen, legalen Reiseverkehr erleichtern, Aussengrenzen kontrollieren), nicht selbst treffen kann, unterstützt Liechtenstein per 1. Januar 2018 die entsprechenden Aktivitäten der Schweiz. In Übereinstimmung mit Artikel 4(1)(f) der Verordnung 515/2014, welche die Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Schengen-Staaten vorsieht, finanziert Liechtenstein einen Schweizer Grenzpolizisten, der für Zwecke des Aussengrenzschutzes eingesetzt wird. Liechtenstein unterstützt so solidarisch die Stärkung des Schweizer Aussengrenzschutzes, womit auch der liechtensteinische Grenzschutz unterstützt wird, zumal das Schweizerische Grenzwachtkorps auf staatsvertraglicher Grundlage auch als liechtensteinische Grenzpolizeibehörde fungiert.»	Ja.
Schengener Informationssystem (SIS) Recast	Das Schengener-Informationssystem der Generation 2 (SIS II) wird von der Europäischen Union unter dem Projekttitel «SIS Recast» funktional ausgebaut. Zentral wird das Projekt von der IT Agentur der EU «eu-LISA» durchgeführt. Die Mitgliedstaaten sind gefordert, im zentralen Projekt Einsitz zu nehmen und in ihren Verantwortungsbereich die notwendigen Anpassungen in ihren Anwendungen vorzunehmen.	«Liechtenstein wird sich auch in Zukunft an relevanten IT-Systemen (wie zum Beispiel ETIAS, EES) beteiligen, die ein effizientes Management grenzüberschreitender Bewegungen sowie eine bessere Identifizierung und Überprüfung von Reisenden ermöglichen (siehe Verordnung 515/2014, recital 28). Obwohl Liechtenstein keine Schengen-Aussengrenzen hat, werden die zuständigen Behörden (Ausländer- und Passamt, Landespolizei) auch weiterhin Terminals zur elektronischen Anbindung an diese Systeme einrichten und unterhalten müssen. Diese dienen einerseits zur Eingabe von Daten in die Systeme sowie zum Empfang von Informationen und Anträgen anderer Schengen-Staaten. Der Zugriff dient dabei auch insofern dem Aussengrenzschutz, als er beispielsweise die Personenkontrolle erleichtert („overstayer“). [...] SIS: Support to the quick and effective upgrading of the national components of the SIS, in line with the requirements of Regulation (EU) 2018/1861. Funding for this priority will be provided as stipulated under Section 7.»	Ja.

Entry-/Exit-System (EES)	Das Entry-/Exit-System (EES) dient der elektronischen Erfassung von Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die für einen kurzen Aufenthalt in den Schengen-Raum einreisen, und der Erfassung von Einreiseverweigerungen. Es ersetzt die bisherige manuelle Visa-Stempelung. Das System berechnet die effektive Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum, wodurch irreguläre Migration einfacher festgestellt werden kann. Biometrische Identifikatoren (Gesichtsbild und 4 Finger-abdrücke) werden bei der Ersteinreise in den Schengen-Raum erfasst. Dank internationalem Datenaustausch können die rechtswidrigen Ein-, Aus- oder Durchreise, der rechtswidrige Aufenthalt sowie der Identitätsbetrug besser bekämpft werden. Ziel des Projekts ist die Anbindung Liechtensteins an das EES-Zentralsystem sowie Einführung von neuen Geräten zur mobilen Verifikation von biometrischen Daten.	«Liechtenstein wird sich auch in Zukunft an relevanten IT-Systemen (wie zum Beispiel ETIAS, EES) beteiligen, die ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen sowie eine bessere Identifizierung und Überprüfung von Reisenden ermöglichen (siehe Verordnung 515/2014, recital 28). Obwohl Liechtenstein keine Schengen-Aussengrenzen hat, werden die zuständigen Behörden (Ausländer- und Passamt, Landespolizei) auch weiterhin Terminals zur elektronischen Anbindung an diese Systeme einrichten und unterhalten müssen. Diese dienen einerseits zur Eingabe von Daten in die Systeme sowie zum Empfang von Informationen und Anträgen anderer Schengen-Staaten. Der Zugriff dient dabei auch insofern dem Aussengrenzschutz, als er beispielsweise die Personenkontrolle erleichtert („overstayer“). EES: Development and implementation of the EU Entry-Exit System (EES). Funding for this priority will be provided as stipulated under Section 7.»	Ja.
Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)	Mit dem Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) wird ein neues Reisegenehmigungssystem errichtet. Visumsbefreierte Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen wollen, werden verpflichtet (mit wenigen Ausnahmen), vor Antritt ihrer Reise in den Schengen-Raum online eine gebührenpflichtige Reisegenehmigung zu beantragen. Sie sollen vor Ankunft an der Schengen-Aussengrenze einer Bewertung hinsichtlich der Risiken für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung und der öffentlichen Gesundheit unterzogen werden. Ziel des Projekts ist die Anbindung Liechtensteins an das ETIAS-Zentralsystem und die Installation einer nationalen ETIAS-Stelle.	«Liechtenstein wird sich auch in Zukunft an relevanten IT-Systemen (wie zum Beispiel ETIAS, EES) beteiligen, die ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen sowie eine bessere Identifizierung und Überprüfung von Reisenden ermöglichen (siehe Verordnung 515/2014, recital 28). Obwohl Liechtenstein keine Schengen-Aussengrenzen hat, werden die zuständigen Behörden (Ausländer- und Passamt, Landespolizei) auch weiterhin Terminals zur elektronischen Anbindung an diese Systeme einrichten und unterhalten müssen. Diese dienen einerseits zur Eingabe von Daten in die Systeme sowie zum Empfang von Informationen und Anträgen anderer Schengen-Staaten. Der Zugriff dient dabei auch insofern dem Aussengrenzschutz, als er beispielsweise die Personenkontrolle erleichtert („overstayer“). [...] ETIAS: Development and implementation of the European Travel Information and Authorization System (ETIAS). Funding for this priority will be provided as stipulated under Section 7.»	Ja.

Programmleitung Schengen	Die Weiterentwicklung der bestehenden Systeme (VIS, Eurodac, SIS) sowie die Realisierung und Integration von neuen Systemen wie z. B. EES, ETIAS, ESP erfordern verschiedene Projekte über mehrere Jahre in verschiedenen Amtsstellen. Diese Projekte sollen in einem Programm geführt werden. Die Programmleitung ist verantwortlich für die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller Projekte im Bereich Schengen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der gegenseitigen Abstimmung und Koordination der Aufgaben und der zu erfüllenden Termine, auf der Nutzung von Synergien unter den Amtsstellen und auf der Verhinderung von Doppelspurigkeit. Die Herausforderung besteht darin, trotz unterschiedlichen Rahmenbedingungen das gemeinsame Ziel zu erreichen.	«Liechtenstein wird sich auch in Zukunft an relevanten IT-Systemen (wie zum Beispiel ETIAS, EES) beteiligen, die ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen sowie eine bessere Identifizierung und Überprüfung von Reisenden ermöglichen (siehe Verordnung 515/2014, recital 28). Obwohl Liechtenstein keine Schengen-Aussengrenzen hat, werden die zuständigen Behörden (Ausländer- und Passamt, Landespolizei) auch weiterhin Terminals zur elektronischen Anbindung an diese Systeme einrichten und unterhalten müssen. Diese dienen einerseits zur Eingabe von Daten in die Systeme sowie zum Empfang von Informationen und Anträgen anderer Schengen-Staaten. Der Zugriff dient dabei auch insofern dem Aussengrenzenschutz, als er beispielsweise die Personenkontrolle erleichtert („overstayer“). [...] Development of IT systems: The extra allocation of EUR 1'500'000 is included in Section 7 SO2/NO6. With this amount, the development of border management IT systems referred to in Article 15 of the ISF-B&V Regulation will be supported.»	Ja.
---------------------------------	---	--	------------

Tabelle 5: Abstimmung der Kernziele der ISF-Massnahmen gemäss der jeweiligen Fördervereinbarungen mit den Bedürfnisse des Fürstentums Liechtenstein gemäss dem Nationalen Programm.

REL 1 (1. Unterfrage): Entsprachen die vom Fürstentum Liechtenstein in seinem nationalen Programmen festgelegten Ziele dem ermittelten Bedarf?

Die vom Fürstentum Liechtenstein in seinem Nationalen Programmen festgelegten Ziele entsprachen dem ermittelten Bedarf des Fürstentums Liechtenstein im Bereich Aussengrenzen gemäss dem Nationalen Programm. Die hohe Übereinstimmung lässt sich primär auf die Anwendung des Partnerschaftsprinzips während den Vorbereitungen des Nationalen Programms und dessen Erstellung sowie auf den politischen Dialog zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Kommission vom 6. Juni 2013 zurückführen.

Im Grundsatz besagt das Partnerschaftsprinzips, dass alle «Stellen, die ein potenzielles Interesse an der Umsetzung von Projekten im Rahmen des ISF-Grenzen haben»²⁵, involviert werden. Das Partnerschaftsprinzips entfaltete sich insbesondere in der Vorbereitung und der Umsetzung des Politikdialogs zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Kommission vom 6. Juni 2013. Auf den Politikdialog erfolgten wiederum verschiedenen Treffen sämtlicher relevanter Stellen. Bei diesen Treffen wurden die künftigen Strukturen, die notwendigen Verantwortlichkeiten und die vorgeschriebenen Behörden bestimmt. Im Zuge dessen ernannte das Ministerium für Inneres die Zuständige Behörde sowie die Prüfbehörde. Um mögliche Massnahmen, die im Zuge des ISF-Grenzen hätten umgesetzt werden können, zu besprechen, erfolgten daraufhin diverse bilaterale Gespräche mit den relevanten Stellen als potenziellen Projektnehmer. Die Zuständige Behörde prüfte im Anschluss die von den potenziellen Projektnehmern vorgeschlagenen Massnahmen und Mitteleinsatz hinsichtlich deren Förderfähigkeit und Umsetzbarkeit. Namentlich wurde so bei der Vorbereitung und Erstellung des Nationalen Programms die nachfolgenden Stellen gemäss den damaligen Bezeichnungen eingebunden:

Das Ministerium für Inneres

- Landespolizei
- Ausländer- und Passamt

Das Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

- Mission bei der Europäischen Union in Brüssel

Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen

- Landeskasse
- Stabsstelle Finanzen

Die Finanzkontrolle wurde dabei über die entsprechenden Ergebnisse informiert. Nach der notwendigen Validierung wurde das Nationale Programm am 22. August 2018 durch die Europäische Kommission genehmigt.

Der Bedarf des Fürstentums Liechtenstein im Bereich Aussengrenzen wird insbesondere durch die Tatsache bestimmt, dass das Land weder über Aussengrenzen oder einen Flughafen noch über Konsulate, die Visa ausstellen, verfügt. Daher ist das Fürstentum Liechtenstein weder als Transit- noch als Hauptzielland stark von illegaler Migration betroffen. Aufgrund der besonderen Situation bestehen mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich bilaterale Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung. Gleichzeitig werden Grenzpolizeiliche Aufgaben gestützt auf den Zollvertrag mit der Schweiz sowie den bilateralen Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum an das Schweizer Grenzwachtkorps delegiert. Während somit mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich bilaterale Abkommen betreffend der Vertretung Liechtensteins für die Ausstellung von Visa bestehen, ist im Inland das Ausländer- und Passamt für diesen Bereich zuständig.

²⁵ vgl. Zuständige Behörde: Verwaltungs- und Kontrollsystem, 26.05.2020, S. 20



Ungeachtet dessen verbleibt die Verantwortung bei Liechtenstein, weshalb Liechtenstein auch in verschiedene konsularische Dialoge eingebunden ist (mit SLO, AT, DE, CH). Auf Grundlage dessen wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen umgesetzt. Die Massnahmen schränkten sich auf die spezifischen Ziele 2 «Grenzen» und 3 «Betriebskostenunterstützung».

Daraus abgeleitet bezieht sich der nationale Bedarf im Wesentlichen auf die Pflichterfüllung durch die Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Konkret umfasst dies « (1) die Finanzierung eines Grenzpolizisten, der ab 1. Januar 2018 das Schweizer Grenzwachkorps bei Aktivitäten zum Schutz der Schengen-Aussengrenzen unterstützt; (2) die Finanzierung von nationalen Massnahmen zur Teilnahme an relevanten IT-Systemen (z.B. ETIAS, EES); sowie (3) Verwaltungskosten zur Umsetzung des Nationalen Programms»²⁶.

Auf Grundlage dieses Bedarfs lag der Schwerpunkt des Fürstentums Liechtenstein beim Spezifischen Ziel 2 (Grenzen), Nationales Ziel 6 (Nationale Kapazität), unter welchem die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der relevanten IT-Systeme (EES, ETIAS, SIS, etc.) definiert wurde. Unter dem Spezifischen Ziel 3 (Betriebskostenunterstützung), Nationales Ziel 2 (Operative Unterstützung für Grenzen) wurde zusätzlich die Finanzierung eines Schweizer Grenzpolizisten festgelegt, welcher für Zwecke des Aussengrenzschutzes eingesetzt wurde.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die Ziele der ISF-Massnahmen mit dem Bedarf des Fürstentums Liechtenstein übereinstimmen.

Nationale Ziele	Formulierung der Nationalen Ziele (vgl. Nationales Programm)	Ermittelter Bedarf (vgl. Nationales Programm)	Geplante oder umgesetzte ISF-Massnahmen
SZ2 Grenzen			
SZ2.NZ1 EUROSUR	Kein nationales Ziel definiert.	Kein Bedarf ermittelt.	Es wurden weder Massnahmen geplant noch umgesetzt.
SZ2.NZ2 Informationsaustausch	Kein nationales Ziel definiert.	Kein Bedarf ermittelt.	Es wurden weder Massnahmen geplant noch umgesetzt.
SZ2.NZ3 Gemeinsame Unionsstandards	Kein nationales Ziel definiert.	Kein Bedarf ermittelt.	Es wurden weder Massnahmen geplant noch umgesetzt.
SZ2.NZ4 Unionsbesitzstand	Kein nationales Ziel definiert.	Kein Bedarf ermittelt.	Es wurden weder Massnahmen geplant noch umgesetzt.
SZ2.NZ5 Künftige Herausforderungen	"[...] Um einen aktiven Beitrag zur Sicherung der Aussengrenzen zu leisten, soll ein Teil der Liechtenstein zustehenden Fördermittel von der EU-Kommission im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen verwendet werden."	Der nationale Bedarf an Fördermitteln im Bereich Grenzen ist geringer als in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 vorgesehen.	Es wurden weder Massnahmen geplant noch umgesetzt.
SZ2.NZ6 Nationale Kapazität	"Liechtenstein wird sich auch in Zukunft an relevanten IT-Systemen (wie zum Beispiel ETIAS, EES) beteiligen, die ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen sowie eine bessere Identifizierung	Finanzierung von nationalen Massnahmen zur Teilnahme an relevanten IT-Systemen (z.B. ETIAS, EES).	- Schengener Informationssystem (SIS) Recast - Entry-/Exit-System (EES)

²⁶ vgl. Zuständige Behörde: Nationales Programm, 28.11.2018, S. 4.

	und Überprüfung von Reisenden ermöglichen [...]."		– Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) – Programmleitung Schengen
SZ3 Betriebskostenunterstützung			
SZ3.NZ2 Operative Unterstützung für Grenzen	"[...] Da Liechtenstein somit wesentliche Massnahmen, die dem Ziel der Verordnung 515/2014 entsprechen (siehe Artikel 3(1): Sicherheit erhöhen, legalen Reiseverkehr erleichtern, Aussengrenzen kontrollieren), nicht selbst treffen kann, unterstützt Liechtenstein per 1. Januar 2018 die entsprechenden Aktivitäten der Schweiz."	Finanzierung eines Grenzpolizisten, der ab 1. Januar 2018 das Schweizer Grenzwachtkorps bei Aktivitäten zum Schutz der Schengen-Aussengrenzen unterstützt.	– Beteiligung am Sofortereinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)

Tabelle 6: Abgleich der Formulierungen der Nationalen Ziele mit den ermittelten Bedarfe des Fürstentums Liechtenstein im Bereich Aussengrenzen.

Nachdem die finanzielle Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein in der Zusatzvereinbarung festgehalten wurde, konnte nach Abschluss der Verhandlungen das Nationale Programm ausgearbeitet werden. Im Nationalen Programm wurde dabei explizit festgehalten, dass der nationale Bedarf an Fördermitteln aufgrund dieser speziellen Rahmenbedingungen geringer ist als in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 vorgesehen.²⁷ Das Fürstentum Liechtenstein beteiligte sich so dann in Abhängigkeit der BIP-Verhältnisse (LI:EU) mit EUR 1'121'393 am Fonds. Gleichzeitig erhielt das Land während der Förderperiode zwischen dem 01.01.2018 und 30.06.2024 Zuweisungen über EUR 5'762'030 (CHF 5'804'343). Diese Mittel wurden für die im Nationalen Programm festgelegten Massnahmen (Vgl. Kapitel 2.3) eingesetzt, wodurch eine Kofinanzierungsrate von 82.72% erreicht werden konnte.

REL 2 (2. Unterfrage): Entsprachen die im Jahresarbeitsprogramm (Massnahmen der Union) festgelegten Ziele dem tatsächlichen Bedarf?

Die in den Jahresprogrammen der Europäischen Kommission beschriebenen Massnahmen der Union waren für das Fürstentum Liechtenstein während der Laufzeit des Fonds nicht von Relevanz. Grund dafür war, dass das Fürstentum Liechtenstein über keine Aussengrenzen und Flughäfen verfügt und die Visumerteilung an die Schweiz und einzelne EU-Staaten delegiert hat. Daher kann nicht beurteilt werden, ob die im Jahresprogramm (Massnahmen der Union) festgelegten Ziele dem tatsächlichen Bedarf des Fürstentums Liechtenstein entsprachen.

²⁷ vgl. Zuständige Behörde: Nationales Programm, 28.11.2018, S. 4.

REL 3 (3. Unterfrage): Entsprachen die im Jahresarbeitsprogramm (Soforthilfemassnahmen) festgelegten Ziele dem tatsächlichen Bedarf?

Die in den Jahresprogrammen der Europäischen Kommission beschriebenen Soforthilfemassnahmen waren für das Fürstentum Liechtenstein während der Laufzeit des Fonds nicht von Relevanz. Grund dafür war, dass das Fürstentum Liechtenstein über keine Aussengrenzen und Flughäfen verfügt und die Visumerteilung an die Schweiz und einzelne EU-Staaten delegiert hat. Daher kann nicht beurteilt werden, ob die im Jahresprogramm (Soforthilfemassnahmen) festgelegten Ziele dem tatsächlichen Bedarf des Fürstentums Liechtenstein entsprachen.

REL 4 (4. Unterfrage): Welche Massnahmen unternahm das Fürstentum Liechtenstein zur Bewältigung des sich verändernden Bedarfs?

Im Grundsatz hat sich der Bedarf des Fürstentums Liechtenstein im Bedarf der Aussengrenzen während der Laufzeit des Fonds nicht verändert. Durch die Schengen-Weiterentwicklungen EES und ETIAS wurden den Mitgliedsstaaten und assoziierten Schengen-Mitgliedsstaaten jedoch zusätzliche Fördermittel, sogenannte Top-ups, zur Verfügung gestellt. Das Nationale Programm Liechtensteins wurde entsprechend angepasst und die Top-ups EES, ETIAS und der allgemeine Top-up IT-System hinzugefügt. Gleichzeitig gab es auch eine Verschiebung der Mittel vom Spezifischen Ziel 2 (Grenzen), Nationales Ziel 6 (Nationale Kapazität) zur technischen Hilfe, da einerseits durch die Top-ups weniger Mittel bei der Nationalen Kapazität benötigt wurden, andererseits der Aufwand für das Management und die Kontrolle des Fonds zunahm.

Damit das Fürstentum Liechtenstein dennoch einen sich veränderten Bedarf hätte bewältigen können, waren verschiedene Massnahmen und Prozesse ex- und implizit vorhanden. Diese Massnahmen werden in der nachfolgenden Tabelle detailliert erläutert.

Massnahme	Erläuterung der Massnahme
Monitoringausschuss	Der Monitoringausschuss erfüllt eine beratende Funktion bei der Projektauswahl und ist in erster Linie ein Gremium, das die Implementierung des Nationalen Programms und deren Fortschritte begleitet und überwacht (Finanzdaten und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen). Der Monitoringausschuss wird von der Zuständigen Behörde nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, über allfällige Änderungen im Nationalen Programm, über den Rechnungsabschluss sowie über Aktivitäten und Resultate von Evaluationen informiert. Die Zuständige Behörde konsultiert den Monitoringausschuss zu den jährlichen Durchführungsbereichen und den Folgemaassnahmen zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Evaluierungsberichte, bevor diese Dokumente an die Kommission übermittelt werden. Der Monitoringausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesverwaltung zusammen, die im Bereich Schengen tätig oder von dessen Auswirkungen betroffen sind. ²⁸
Monitoring zur Programmdurchführung	Um eine ordentliche Überwachung der Programmumsetzung gewährleisten zu können, wurde ein Monitoringkonzept erstellt. Dieses ermöglicht die systematische Erfassung und Analyse jener Daten, anhand derer der Fortschritt der Projektumsetzung gemessen wird, der Umsetzung des Nationalen Programms in finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht sowie die Auswirkung der umgesetzten Massnahmen auf der Fondsebene. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass Fehlentwicklungen möglichst früh erkannt und frühzeitig Gegenmassnahmen getroffen werden. ²⁹
Evaluierung neuer Projektvorschläge	Die Zuständige Behörde ruft jährlich zum 31. Januar alle potenziellen Projektnehmer auf, Projektanträge bis zum 31. März desselben Jahres einzureichen (siehe Artikel 4 lit. e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 der Kommission vom 25. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden.). In Ausnahmefällen, soweit eine substantiierte Begründung vom Antragsteller vorliegt, kann die Zuständige Behörde einen Projektantrag auch ausserhalb der oben

²⁸ vgl. Zuständige Behörde: Verwaltungs- und Kontrollsystem, 26.05.2020, S. 20.

²⁹ vgl. Zuständige Behörde: Verwaltungs- und Kontrollsystem, Anhang I, Verfahrenshandbuch der Zuständigen Behörde zum ISF-Grenzen, 26.05.2020, S. 23.

	genannten Frist entgegennehmen. Bei Bedarf kann der Projektauftrag unterjährig wiederholt werden. Damit können neue Bedürfnisse abgedeckt werden, die bislang im Nationalen Programm des Fürstentums Liechtenstein nicht abgedeckt waren.³⁰
Revision des Nationalen Programms	Die Zuständige Behörde macht nach jedem ISF-Projektjahr (1. Juli bis 30. Juni), im Anschluss an die erfolgten Verwaltungskontrollen sowie betrieblichen und finanziellen Vor-Ort-Kontrollen, eine Plan-Ist-Analyse der im Nationalen Programm definierten Inhalte und finanziellen Grössen zu den Prüfergebnissen. Ergeben sich Differenzen, prüft die Zuständige Behörde, ob eine Revision des Nationalen Programms notwendig ist. Zur Überwachung der Programmumsetzung und Zielerreichung dient das Programmmonitoring-Konzept, welches von der Zuständigen Behörde aufgestellt wurde (Anhang IV zum Grundlagendokument). Weitere Ursachen, die eine Revision herbeiführen können, sind: die Halbzeitüberprüfung der Europäischen Kommission (2017/2018), neu aufgetretene politische Prioritäten und die damit zusammenhängende neue Priorisierungen von Massnahmen sowie der Wegfall einer oder mehrerer bereits definierter Massnahmen.³¹

Tabelle 7: Massnahmen des Fürstentums Liechtenstein zur Bewältigung eines sich verändernden Bedarfs.

Abschliessend muss jedoch festgehalten werden, dass ein direkter Vergleich zur Halbzeitevaluierung nicht herangezogen werden kann, da diese im Fürstentum Liechtenstein nicht durchgeführt wurde. Durch die oben aufgeführte Erläuterung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Vergleich zur Halbzeitevaluierung zu keinem anderen Ergebnis gekommen wäre.

³⁰ vgl. Zuständige Behörde: Verwaltungs- und Kontrollsystem, Anhang I, Verfahrenshandbuch der Zuständigen Behörde zum ISF-Grenzen, 26.05.2020, S. 8.

³¹ vgl. Zuständige Behörde: Verwaltungs- und Kontrollsystem, Anhang I, Verfahrenshandbuch der Zuständigen Behörde zum ISF-Grenzen, 26.05.2020, S. 6.

4.2 Effektivität

Das Evaluierungskriterium **Effektivität** bewertet, wie erfolgreich die umgesetzten Massnahmen bei der Verwirklichung ihrer definierten Ziele waren und in welchem Umfang Fortschritte erzielt wurden. Daher stehen insbesondere die Ergebnisse der Massnahmen (Output) sowie deren Wirksamkeit im Zentrum dieses Kriteriums. Nach Beantwortung der Leitfragen finden sich in den nachfolgenden Abschnitten die Beantwortungen der Unterfragen, welche die Grundlage für ersteres bildeten. Die Unterfragen werden aufgeteilt in die Bereiche Visumpolitik (VISUM) und Grenzpolitik (BORDER), wobei einzig diejenigen für die Grenzpolitik für das Fürstentum Liechtenstein effektive Anwendung finden.

EFF0 (Leitfrage): Wie trug der Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „Fonds“) dazu bei, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 festgelegten allgemeinen Ziele erreicht wurden?

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen definiert oder durchgeführt, für deren Umsetzung finanzielle Mittel aus dem Fonds für innere Sicherheit eingesetzt wurden.

Die Massnahmen der spezifischen Ziele 2 «Grenzen» und 3 «Betriebskostenunterstützung» sowie deren Ergebnisse ermöglichen es grundsätzlich, ein hohes Mass an Sicherheit in der Union herbeizuführen und gleichzeitig den legalen Reiseverkehr mittels einer einheitlichen und intensiven Kontrolle der Aussengrenzen und der effektiven Bearbeitung von Schengen-Visa im Einklang mit der Verpflichtung der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu erleichtern. Die Massnahmen «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» und «Schengener Informationssystem (SIS) Recast» trugen primär zur Sicherheit in der Union bei, indem der Schweizer Aussengrenzschutz gestärkt und ein schneller sowie effizienter Austausch von Informationen und relevante Daten ermöglicht wurde. Zugleich trug die Massnahme «Schengener Informationssystem (SIS) Recast» zur Förderung der Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung von Strategien bei, um die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen zu gewährleisten. Die «Programmleitung Schengen» unterstützte dies durch die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller Projekte im Bereich Schengen. In Verbindung damit werden die Massnahmen «Entry-/Exit-System (EES)» und «Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)» nach deren vollständigen Umsetzung dazu beitragen, den legalen Reiseverkehr mittels einer einheitlichen und intensiven Kontrolle der Aussengrenzen und der effektiven Bearbeitung von Schengen-Visa im Einklang mit der Verpflichtung der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu erleichtern. Dies, indem die Grenzen sowie deren Überschreitung durch Drittstaatsangehörige präventiv überwacht werden können. Es ist wichtig anzumerken, dass die Massnahmen «ETIAS» und «EES» ihren vollständigen Beitrag zum Fortschritt einer schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen erst nach deren Inbetriebnahme entfalten können. Der aktuelle Stand dieser Massnahmen ist in Kapitel 2.3, Beschreibung der geförderten Massnahmen, ersichtlich.

VISUM – EFF0 (Leitfrage): Wie trug der Fonds dazu bei, dass die folgenden spezifischen Ziele erreicht wurden?

- Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung des legalen Reiseverkehrs;
 - Anbieten einer hohen Dienstleistungsqualität für Visumantragsteller;
 - Sicherstellung einer gerechten und gleichen Behandlung von Drittstaatsangehörigen und
 - Unterbindung illegaler Einwanderung?
-

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen definiert oder durchgeführt, für deren Umsetzung finanzielle Mittel aus dem Fonds für innere Sicherheit eingesetzt wurden. Entsprechend ist die Beantwortung der vorliegenden Evaluierungsfrage nicht möglich.

Massnahmen, die im Bereich der Visumspolitik umgesetzt und vollständig durch staatliche Finanzmittel des Fürstentums Liechtenstein finanziert wurden, werden im Rahmen dieser Ex-post Evaluierung nicht überprüft und bewertet.

VISUM – EFF1 (1. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik erzielt, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen definiert oder durchgeführt, für deren Umsetzung finanzielle Mittel aus dem Fonds für innere Sicherheit eingesetzt wurden. Entsprechend ist die Beantwortung der vorliegenden Evaluierungsfrage nicht möglich.

Massnahmen, die im Bereich der Visumspolitik umgesetzt und vollständig durch staatliche Finanzmittel des Fürstentums Liechtenstein finanziert wurden, werden im Rahmen dieser Ex-post Evaluierung nicht überprüft und bewertet.

VISUM – EFF2 (2. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Gewährleistung einer besseren konsularischen Präsenz und von harmonisierten Verfahren bei der Visumerteilung zwischen den Mitgliedstaaten erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen definiert oder durchgeführt, für deren Umsetzung finanzielle Mittel aus dem Fonds für innere Sicherheit eingesetzt wurden. Entsprechend ist die Beantwortung der vorliegenden Evaluierungsfrage nicht möglich.

Massnahmen, die im Bereich der Visumspolitik umgesetzt und vollständig durch staatliche Finanzmittel des Fürstentums Liechtenstein finanziert wurden, werden im Rahmen dieser Ex-post Evaluierung nicht überprüft und bewertet.



VISUM – EFF3 (3. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Sicherstellung der Anwendung des Besitzstands der Union im Visumbereich erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen definiert oder durchgeführt, für deren Umsetzung finanzielle Mittel aus dem Fonds für innere Sicherheit eingesetzt wurden. Entsprechend ist die Beantwortung der vorliegenden Evaluierungsfrage nicht möglich.

Massnahmen, die im Bereich der Visumpolitik umgesetzt und vollständig durch staatliche Finanzmittel des Fürstentums Liechtenstein finanziert wurden, werden im Rahmen dieser Ex-post Evaluierung nicht überprüft und bewertet.

VISUM – EFF4 (4. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Verbesserung des Beitrags der Mitgliedstaaten zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, einschliesslich der Verhinderung und der Bekämpfung von illegaler Einwanderung, sowie der Zusammenarbeit mit Drittländern erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen definiert oder durchgeführt, für deren Umsetzung finanzielle Mittel aus dem Fonds für innere Sicherheit eingesetzt wurden. Entsprechend ist die Beantwortung der vorliegenden Evaluierungsfrage nicht möglich.

Massnahmen, die im Bereich der Visumpolitik umgesetzt und vollständig durch staatliche Finanzmittel des Fürstentums Liechtenstein finanziert wurden, werden im Rahmen dieser Ex-post Evaluierung nicht überprüft und bewertet.

VISUM – EFF5 (5. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik durch die Einrichtung und den Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen definiert oder durchgeführt, für deren Umsetzung finanzielle Mittel aus dem Fonds für innere Sicherheit eingesetzt wurden. Entsprechend ist die Beantwortung der vorliegenden Evaluierungsfrage nicht möglich.

Massnahmen, die im Bereich der Visumpolitik umgesetzt und vollständig durch staatliche Finanzmittel des Fürstentums Liechtenstein finanziert wurden, werden im Rahmen dieser Ex-post Evaluierung nicht überprüft und bewertet.

VISUM – EFF6 (6. Unterfrage): Wie trug die operative Unterstützung gemäss Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 dazu bei, dass das spezifische Ziel in Bezug auf eine gemeinsame Visumpolitik erreicht wurde?

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden für das spezifische Ziel 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» keine Massnahmen definiert oder durchgeführt, für deren Umsetzung finanzielle Mittel aus dem Fonds für innere Sicherheit eingesetzt wurden. Entsprechend ist die Beantwortung der vorliegenden Evaluierungsfrage nicht möglich.

Massnahmen, die im Bereich der Visumpolitik umgesetzt und vollständig durch staatliche Finanzmittel des Fürstentums Liechtenstein finanziert wurden, werden im Rahmen dieser Ex-post Evaluierung nicht überprüft und bewertet.

BORD – EFF0 (Leitfrage): Wie trug der Fonds zu den folgenden spezifischen Zielen bei?

1) Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Massnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Massgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

2) Sicherstellung einerseits eines einheitlichen und hohen Masses an Kontrolle und Schutz der Aussengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits eines reibungslosen Überschreitens der Aussengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand und gleichzeitig Gewährleistung des Zugangs zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschliesslich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung

Die unter dem ISF-Grenzen Liechtenstein umgesetzten Massnahmen trugen unterschiedlich zur Erreichung der spezifischen Ziele der Unterstützung des integrierten Grenzmanagement sowie der Sicherstellung einerseits eines einheitlichen und hohen Masses an Kontrolle und Schutz der Aussengrenzen sowie andererseits eines reibungslosen Überschreitens der Aussengrenzen bei. Es ist wichtig anzumerken, dass der vollständige Beitrag der Massnahmen «ETIAS» und «EES» und zum Erreichen der spezifischen Ziele erst nach deren Inbetriebnahme bzw. nach Abschluss des entsprechenden Projektes entfalten können. Dies gilt bei den nachfolgenden Abschnitten unbedingt zu berücksichtigen.

Das Fürstentum Liechtenstein zwar setzte keine direkten Massnahmen um, welche auf eine **Förderung der Entwicklung, der Umsetzung und der Durchsetzung von Strategien zur Sicherstellung der Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen** abzielten. Daher trug der Fonds auch zu keinem Fortschritt in diesem Bereich bei. Sämtliche vom Fürstentum Liechtenstein umgesetzte Massnahmen hatten jedoch einen indirekten Einfluss auf die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen. Einzige Ausnahme bildet die Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)», dessen Fokus im Bereich Aussen- und nicht im Bereich Binnengrenzen lag. Die angestrebte Verbindung der einzelnen Systeme durch eine gemeinsame Interoperabilitätsarchitektur kann des Weiteren als wichtige Voraussetzung für die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen an den Binnengrenzen betrachtet werden.

Da das Fürstentum Liechtenstein werden über Aussengrenzen, noch über einen Flughafen oder über Konsulate, die Visa erstellen, verfügt, konnten durch die umgesetzten Massnahmen keine direkten **Fortschritte bei der Durchführung von Personenkontrollen und der wirksamen Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen** erzielt werden. Jedoch führten sämtliche Massnahmen indirekt zu einem Fortschritt, indem sie die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen in den anderen Schengen-Mitgliedsstaaten unterstützen. Bei den durchgeführten Massnahmen handelt es sich um indirekte Präventionen, weshalb sich die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen durch die durchgeführten Massnahmen verbessert haben sollte.

Sämtliche während der Laufzeit des Fonds umgesetzten Massnahmen trugen direkt oder indirekt zu einem **Fortschritt bei der schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen** bei. Zum einen finanzierte das Fürstentum Liechtenstein einen Schweizer Grenzpolizisten, der für Zwecke des

Aussengrenzschatzes eingesetzt wurde. Zum anderen führen die Implementierung der verschiedenen IT-Systeme (SIS Recast; EES; ETAS) sowie die damit verbundene Programmleitung Schengen zur Steigerung der Effizienz, zur Verbesserung der Kommunikation, zu Innovation und Sicherheit sowie zur präventiven Überwachung der Grenzen.

Das Fürstentum Liechtenstein setzte hingegen keine Massnahmen mit dem Ziel der **Sicherstellung der Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzmanagement** um. Da das Fürstentum Liechtenstein im Weiteren auch werden über Aussengrenzen, noch über einen Flughafen oder über Konsulate, die Visa ausstellen, verfügt, konnten durch die umgesetzten Massnahmen auch kein direkter **Fortschritt bei der Erhöhung des Lagebewusstseins an den Aussengrenzen und den Reaktionsfähigkeiten der Mitgliedstaaten** erzielt werden. Die einzige der umgesetzten Massnahmen, welche die Aussengrenzen im speziellen betrafen, war die «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschatz (GWK)». Durch diese Massnahme konnte die Schweiz ihre Beteiligung von 16 auf 17 Grenzschutzexperten erhöhen, was sich indirekt positiv auf die Erhöhung des Lagebewusstseins an den Aussengrenzen auswirkte.

Mit Ausnahme der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschatz (GWK)» trugen sämtliche während der Laufzeit des Fonds umgesetzten Massnahmen direkt oder indirekt zu einem **Fortschritt bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung erzielt, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden**, bei. Dies wiederum durch die Steigerung der Effizienz, die Verbesserung der Kommunikation, Innovation und Sicherheit sowie durch die präventive Überwachung der Grenzen.

Durch die umgesetzten Massnahmen wurden keine **Fortschritte bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Notlagen erzielt, die sofortiges Handeln an den Aussengrenzen erforderten**. Es wurden insbesondere auch keine Sofortmassnahmen durchgeführt, wodurch die Zufriedenstellung der dringendsten Bedürfnisse der Mitgliedstaaten nicht als Ziel avisiert worden wäre. Einziger indirekter Einfluss auf den Fortschritt bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Notlagen, die sofortiges Handeln an den Aussengrenzen erforderten, wurde durch die Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschatz (GWK)» erzielt.

Ein **Beitrag der operativen Unterstützung zur Erreichung des Einzelziels "Grenzverwaltung" (border management)** wurde durch die Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschatz (GWK)» erzielt.

Zusammenfassend können die Massnahmen mehrheitlich als effektiv in der Erreichung ihrer Ziele beurteilt werden. Dies führt somit auch dazu, dass sie zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagement sowie der Sicherstellung einerseits eines einheitlichen und hohen Masses an Kontrolle und Schutz der Aussengrenzen sowie andererseits eines reibungslosen Überschreitens der Aussengrenzen beitrugen. Einzig können die Massnahmen «EES» und «ETIAS» nicht abschliessend beurteilt werden, da diese nicht unter dem ISF-Grenzen Liechtenstein abgeschlossen werden konnten.

BORD – EFF 1 (1. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Förderung der Entwicklung, der Umsetzung und der Durchsetzung von Strategien erzielt, um die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen sicherzustellen, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Das Fürstentum Liechtenstein setzte keine direkten Massnahmen um, welche auf eine Förderung der Entwicklung, der Umsetzung und der Durchsetzung von Strategien zur Sicherstellung der Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen abzielten. Entsprechend trug der Fonds auch zu keinem Fortschritt in diesem Bereich bei. Sämtliche vom Fürstentum Liechtenstein umgesetzte Massnahmen hatten jedoch einen indirekten Einfluss auf die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen. Einzige Ausnahme bildet die Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussen-grenzschutz (GWK)», dessen Fokus im Bereich Aussen- und nicht im Bereich Binnengrenzen lag.

Die grenzpolizeilichen Aufgaben im Fürstentum Liechtenstein, unter welche auch die Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen fallen, wurden im Rahmen des Zollvertrags von 1923 und den 2011 in Kraft getretenen Rahmenvertrag an die Schweiz bzw. an das Schweizer Grenzwachtkorps (GWK) delegiert. Das Grenzwachtkorps hat damit die Stellung einer inländischen Behörde und ist daher neben dem Ausländer- und Passamt und der Landespolizei für die Überprüfung der rechtmässigen Einreise und des rechtmässigen Aufenthalts mitzuständig. Das GWK führt primär vom Fonds unabhängige Zollkontrollen durch und nur asymmetrische Personenkontrollen. Der Grund für die asymmetrische Personenkontrollen findet sich in der Tatsache, dass das Fürstentum Liechtenstein, wie auch die Schweiz, kein Mitglied der EU-Zollunion ist. Daher müssen nach wie vor Warenkontrollen an den Binnengrenzen durchführen, bei welchen in Verdachtsmomenten auch spezifische, asymmetrische Personenkontrollen notwendig sein können. Auf Grundlage dessen ist eine vollständige Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen an den Binnengrenzen im Falle des Fürstentums Liechtenstein nicht möglich. Wie eingangs erläutert führten dennoch gewissen Massnahmen indirekt dazu, dass die Voraussetzungen für die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen an den Binnengrenzen gefördert wurden.

Eine erste geförderte Massnahme, die indirekt die Voraussetzungen für die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen an den Binnengrenzen begünstigt, ist «SIS Recast». Das weiterentwickelte Schengen-Informationssystem (SIS) trägt in unterschiedlicher Weise zur Förderung der Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung von Strategien bei, um die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen zu gewährleisten. So ermöglicht das «SIS» einen schnellen und effizienten Austausch von Informationen über Personen, die zur Festnahme ausgeschrieben sind, vermisste Personen, gestohlene Dokumente und andere relevante Daten. Im Weiteren können Grenzbeamte feststellen, ob eine Person zur Verhaftung ausgeschrieben ist oder andere Sicherheitsrisiken darstellt. Dies ermöglicht es, Personen, die eine Bedrohung darstellen oder gegen Einreisebestimmungen verstossen, effektiv zu identifizieren und Massnahmen zu ergreifen. Zuletzt erleichtert das SIS auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Mitgliedstaaten. Durch den schnellen Austausch von Informationen über Straftäter und Sicherheitsbedrohungen können Verbrechen besser verhindert und aufgeklärt werden. Nach vollendeter Umsetzung der Massnahme «SIS Recast» konnte weiterentwickelte Schengen-Informationssystem am 7. März 2024 in Betrieb genommen werden. Nachfolgend aufgelistet ist die Zahl der Abfragen im Schengener Informationssystem (SIS) im Zeitraum zwischen 2014 und 2023:



Jahr	Anzahl Abfragen	Jahr	Anzahl Abfragen
2014	487'291	2019	801'223
2015	393'330	2020	924'789
2016	745'356	2021	838'529
2017	707'429	2022	717'103
2018	812'127	2023	490'715

Tabelle 8: Zahl der Abfragen im Schengener Informationssystem (SIS) II zwischen 2014 und 2023.

Anmerkung: Im Jahr 2023 wurde mit SIS Recast die Zählweise geändert, was zu einem Rückgang der Zahl führte.

Das erweiterte «Schengen-Informationssystem» bildet somit die Grundlage des Grenzmanagementsystems. Es soll zusammen mit den in den anderen Massnahmen entwickelten Systemen «EES» und «ETIAS» in eine gemeinsame Interoperabilitätsarchitektur integriert werden. Die Verbindung der einzelnen Systeme kann dann als wichtige Voraussetzung für die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen an den Binnengrenzen betrachtet werden. Dies, da die Systeme voneinander profitieren und so gemeinsam den Mehrwert für die innere Sicherheit erhöhen können. In Weiteren wurden die Voraussetzungen für die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen auch indirekt durch die Massnahme «Programmleitung Schengen» gefördert, da diese Massnahme zum Ziel hatte, alle Projekte im Bereich Schengen amtsübergreifend zu steuern. Zusammenfassend schaffte die Programmleitung Schengen die strategisch-operationelle sowie technische Grundlage auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen, die zwingend zu erfüllen waren und sind.

BORD – EFF2 (2. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Durchführung von Personenkontrollen und der wirksamen Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Da das Fürstentum Liechtenstein werden über Aussengrenzen, noch über einen Flughafen oder über Konsulate, die Visa erstellen, verfügt, konnten durch die umgesetzten Massnahmen keine direkten Fortschritte wurden bei der Durchführung von Personenkontrollen und der wirksamen Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen erzielt werden. Jedoch führten sämtliche Massnahmen indirekt zu einem Fortschritt, indem sie die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen in den anderen Schengen-Mitgliedsstaaten unterstützen.

Wie bereits in der 1. Unterfrage (EFF1) erläutert, führt die Massnahme «SIS Recast» dazu, dass das Schengen-Informationssystem weiterentwickelt wurde. Wie auch die Schweiz erachtet das Fürstentum Liechtenstein das Schengen-Informationssystem (SIS) als ein äusserst wichtiges Instrument zur Verbesserung der Personenkontrollen und der Überwachung des Grenzübertritts an den Aussengrenzen. Dies, da durch das Schengen-Informationssystem effektivere Personenkontrollen, verstärkte Grenzüberwachung, schneller Datenaustausch sowie bessere Strafverfolgung durchgeführt werden können.

Durch die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den weiteten relevanten IT-Systemen (ETIAS, EES) wird ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen sowie eine bessere Identifizierung und Überprüfung von Reisenden ermöglicht, sobald die Systeme



vollständig in Betrieb genommen wurden. Obwohl Liechtenstein keine Schengen-Aussengrenzen hat, wurden bei den zuständigen Behörden (Ausländer- und Passamt, Landespolizei) Terminals zur elektronischen Anbindung an diese Systeme errichtet. Diese Terminals dienen einerseits zur Eingabe von Daten in die Systeme sowie andererseits zum Empfang von Informationen und Anträgen anderer Schengen-Mitgliedsstaaten. Der Zugriff dient dabei auch insofern dem Aussengrenzschutz, da er beispielsweise die Personenkontrolle erleichtert. Die Terminals konnten im Zuge dieser Ex-post Evaluierung besichtigt werden. Eine abschliessende Beurteilung der erzielten Fortschritte der Massnahmen EES und ETIAS bei der Durchführung von Personenkontrollen und der wirksamen Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen ist erst nach Inbetriebnahme der Systeme unter dem Nachfolgefonds «BMVI» möglich.

Zeitgleich erzielte auch die Massnahme «Programmleitung Schengen» indirekt Fortschritte bei der Durchführung von Personenkontrollen und der wirksamen Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen. Dies, indem die Massnahme die amtsübergreifende Koordination und Steuerung aller Projekte im Bereich Schengen ermöglichte. Dies kann als zentrale Voraussetzung für den einwandfreien Betrieb der IT-Systeme erachtet werden, indem die Programmleitung Schengen so die strategisch-operationelle sowie technische Grundlage auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen schaffte, die zwingend zu erfüllen waren.

Im Weiteren führte auch die Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)», bei welcher das Fürstentum Liechtenstein einen Schweizer Grenzpolizisten finanziert, der für Zwecke des Aussengrenzschutzes eingesetzt wurde, zu einem Fortschritt. Durch diese Massnahme unterstützte das Fürstentum Liechtenstein solidarisch den Aussengrenzschutz und trug damit auch indirekt zur wirksamen Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen bei.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen durch die durchgeführten Massnahmen verbessert haben sollte, auch wenn es sich bei den Massnahmen meist um indirekte Präventionen handelte und teilweise noch nicht vollständig umgesetzt wurden.

BORD – EFF3 (3. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Sämtliche während der Laufzeit des Fonds umgesetzten Massnahmen trugen direkt oder indirekt zu einem Fortschritt bei der schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen bei. In der nachfolgenden Tabelle werden die entsprechenden Fortschritte bzw. spezifischen Output einer jeden Massnahme dargelegt.



ISF-Massnahme	Wesentliche Beiträge zur schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen
Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)	Das Fürstentum Liechtenstein finanzierte einen Schweizer Grenzpolizisten, der für Zwecke des Aussengrenzschutzes eingesetzt wurde: - Ausserhalb des Soforteinsatzes wurde der Mitarbeiter an einem internationalen Flughafen (Genf/Basel) in der Schweiz in der ersten/zweiten Kontrolllinie eingesetzt - Ein Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit stand für einen Soforteinsatz zur Verfügung - Während der Berichtsperiode wurde kein Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit, finanziert durch das Fürstentum Liechtenstein, für den Soforteinsatz eingesetzt
Schengener Informationssystem (SIS) Recast	Insgesamt leisten die SIS-Systeme einen vielfältigen Beitrag zur Steigerung der Effizienz, Verbesserung der Kommunikation, Innovation und Sicherheit in den betroffenen Ämtern: - Funktionaler Ausbau des Schengener-Informationssystems der Generation 2 (SIS Recast) - Automatisierung von Prozessen und Aufgaben, was zu einer erheblichen Steigerung der Effizienz führt - Schnellere und effizientere Kommunikation zwischen Mitarbeitern, Teams, Organisationen sowie Schengen-Mitgliedsstaaten - Sichere Speicherung und Verwaltung grosser Datenmengen und effizientere Organisation der Daten der angebundenen Ämter (APA, LP)
Entry-/Exit-System (EES)	Implementierung des Entry-/Exit-System (EES) zur elektronischen Erfassung von Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die für einen kurzen Aufenthalt in den Schengen-Raum einreisen, und der Erfassung von Einreiseverweigerungen: - Präventive Überwachung der Grenzen - Anbindung des Fürstentums Liechtenstein an das EES-Zentralsystem - Einführung von neuen Geräten zur mobilen Verifikation von biometrischen Daten
Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)	Implementierung des Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) zur Bewertung von visumsbefreiten Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Risiken für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung und der öffentlichen Gesundheit: - Präventive Überwachung der Grenzen - Anbindung des Fürstentums Liechtenstein an das ETIAS-Zentralsystem - Installation einer nationalen ETIAS-Stelle
Programmleitung Schengen	Die Programmleitung ist verantwortlich für die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller Projekte im Bereich Schengen: - Weiterentwicklung der bestehenden Systeme (VIS, Eurodac, SIS) - Integration neuer Systeme (EES, ETIAS, ESP) - Sicherstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen der IT-Systeme

Tabelle 9: Wesentliche Beiträge der umgesetzten Massnahmen zur schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen

Es ist wichtig anzumerken, dass die Massnahmen «ETIAS» und «EES» ihren vollständigen Beitrag zum Fortschritt einer schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen erst nach deren Inbetriebnahme entfalten können.

BORD – EFF4 (4. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Sicherstellung der Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzmanagement erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Das Fürstentum Liechtenstein setzte keine Massnahmen mit dem Ziel der Sicherstellung der Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzmanagement um. Der Grund dafür ist, dass das Fürstentum Liechtenstein weder über Aussengrenzen noch über einen Flughafen oder über Konsulate, die Visa ausstellen, verfügt und somit auch kein eigenes Grenzmanagement aufweist. Entsprechend kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Im Jahr 2015 und im Jahr 2020 fanden in Liechtenstein Schengen-Evaluationen statt. Relevante Bereiche des Schengen-Besitzstands waren dabei Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, SIS II / Sirene sowie Rückkehr und Rückführung. Die empfohlenen Massnahmen im Bereich SIS II / Sirene wurden umgesetzt, jedoch nicht über den Fonds für innere Sicherheit kofinanziert.

BORD – EFF5 (5. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Erhöhung des Lagebewusstseins an den Aussengrenzen und den Reaktionsfähigkeiten der Mitgliedstaaten erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Da das Fürstentum Liechtenstein weder über Aussengrenzen, noch über einen Flughafen oder über Konsulate, die Visa ausstellen, verfügt, konnten durch die umgesetzten Massnahmen kein direkter Fortschritt bei der Erhöhung des Lagebewusstseins an den Aussengrenzen und den Reaktionsfähigkeiten der Mitgliedstaaten erzielt werden. Die einzige der umgesetzten Massnahmen, welche die Aussengrenzen im Speziellen betrafen, war die «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)». Durch diese Massnahme konnte die Schweiz ihre Beteiligung von 16 auf 17 Grenzschutzexperten erhöhen, was sich indirekt positiv auf die Erhöhung des Lagebewusstseins an den Aussengrenzen auswirkte.

BORD – EFF6 (6. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung erzielt, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?

Mit Ausnahme der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» trugen sämtliche während der Laufzeit des Fonds umgesetzten Massnahmen direkt oder indirekt zu einem Fortschritt bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung erzielt, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden, bei. In der nachfolgenden Tabelle werden die entsprechenden Fortschritte bzw. spezifischen Output einer jeden Massnahme dargelegt. Obwohl die Massnahmen «EES» und «ETIAS» noch nicht vollständig umgesetzt wurden, können die bisherigen Entwicklungen als Fortschritt betrachtet werden, da diese bereits massgeblich zur Zielerreichung beitrugen.

ISF-Massnahme	Wesentliche Beiträge zum Fortschritt bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden
Schengener Informationssystem (SIS) Recast	Insgesamt leisten die SIS-Systeme einen vielfältigen Beitrag zur Steigerung der Effizienz, Verbesserung der Kommunikation, Innovation und Sicherheit in den betroffenen Ämtern: - Funktionaler Ausbau des Schengener-Informationssystems der Generation 2 (SIS Recast) - Automatisierung von Prozessen und Aufgaben, was zu einer erheblichen Steigerung der Effizienz führt - Schnellere und effizientere Kommunikation zwischen Mitarbeitern, Teams, Organisationen sowie Schengen-Mitgliedsstaaten - Sichere Speicherung und Verwaltung grosser Datenmengen und effizientere Organisation der Daten der angebundenen Ämter (APA, LP)
Entry-/Exit-System (EES)	Implementierung des Entry-/Exit-System (EES) zur elektronischen Erfassung von Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die für einen kurzen Aufenthalt in den Schengen-Raum einreisen, und der Erfassung von Einreiseverweigerungen: - Präventive Überwachung der Grenzen - Anbindung des Fürstentums Liechtenstein an das EES-Zentralsystem - Einführung von neuen Geräten zur mobilen Verifikation von biometrischen Daten
Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)	Implementierung des Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) zur Bewertung von visumsbefreiten Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Risiken für die Sicherheit, der illegalen Einwanderung und der öffentlichen Gesundheit: - Präventive Überwachung der Grenzen - Anbindung des Fürstentums Liechtenstein an das ETIAS-Zentralsystem - Installation einer nationalen ETIAS-Stelle
Programmleitung Schengen	Die Programmleitung Schengen stellt sicher, dass alle Projekte die rechtlichen Rahmenwerke im Schengener Informationssystem (SIS) erfüllen und legt damit sämtliche operationellen Bestimmungen fest, die vom Fürstentum Liechtenstein bei der Nutzung und Verwaltung der SIS-Systeme zu beachten sind: - Weiterentwicklung der bestehenden Systeme (VIS, Eurodac, SIS) - Integration neuer Systeme (EES, ETIAS, ESP) - Sicherstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen der IT-Systeme

Tabelle 10: Wesentliche Beiträge der umgesetzten Massnahmen zum Fortschritt bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden.

Es ist wichtig anzumerken, dass die Massnahmen «ETIAS» und «EES» ihren vollständigen Beitrag Massnahmen zum Fortschritt bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden, erst nach deren Inbetriebnahme entfalten können.

BORD – EFF7 (7. Unterfrage): Welche Fortschritte wurden bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Notlagen erzielt, die sofortiges Handeln an den Aussengrenzen erforderten, und wie trugen die Soforthilfemassnahmen zu diesen Fortschritten bei? Welche Art von Sofortmassnahmen wurde durchgeführt? Wie trugen die im Rahmen des Fonds durchgeführten Sofortmassnahmen dazu bei, den dringendsten Bedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht zu werden? Welche zentralen Ergebnisse wurden mit den Sofortmassnahmen erreicht?

Durch die umgesetzten Massnahmen wurden keine Fortschritte bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Notlagen erzielt, die sofortiges Handeln an den Aussengrenzen erforderten. Es wurden insbesondere auch keine Sofortmassnahmen durchgeführt, durch welche die Zufriedenstellung der dringendsten Bedürfnisse der Mitgliedstaaten nicht als Ziel avisiert worden wäre. Einziger indirekter Einfluss auf den Fortschritt bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Notlagen, die sofortiges Handeln an den Aussengrenzen erforderten, wurde durch die Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» erzielt. Dies, indem ein Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit, finanziert durch das Fürstentum Liechtenstein, für einen Soforteinsatz zur Verfügung stand.

BORD – EFF8 (8. Unterfrage): Wie hat die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 vorgesehene operative Unterstützung zur Erreichung des Einzelziels "Grenzverwaltung" (border management) beigetragen?

Der Beitrag der operativen Unterstützung zur Erreichung des Einzelziels «Grenzverwaltung» (border management) durch die Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» wird in der nachfolgenden Tabelle dargelegt.

ISF-Massnahme	Wesentliche Beiträge der geleisteten operativen Unterstützung des ISF-Grenzen Liechtenstein zur Erreichung des spezifischen Ziels in Bezug auf das Grenzmanagement
Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)	Das Fürstentum Liechtenstein finanzierte einen Schweizer Grenzpolizisten, der für Zwecke des Aussengrenzschutzes eingesetzt wurde: – Ausserhalb des Soforteinsatzes wurde der Mitarbeiter an einem internationalen Flughafen (Genf/Basel) in der Schweiz in der ersten/zweiten Kontrolllinie eingesetzt – Ein Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit stand für einen Soforteinsatz zur Verfügung – Während der Berichtsperiode wurde kein Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit, finanziert durch das Fürstentum Liechtenstein, für den Soforteinsatz eingesetzt

Tabelle 11: Wesentliche Beiträge der geleisteten operativen Unterstützung des ISF-Grenzen Liechtenstein zur Erreichung des spezifischen Ziels in Bezug auf das Grenzmanagement.

4.3 Effizienz

Das Evaluierungskriterium **Effizienz** beurteilt das Verhältnis zwischen den durch eine Intervention eingesetzten Ressourcen (Input) und den durch die Intervention bewirkten Ergebnisse (Output), die positiv oder negativ sein können. Die Effizienz (Wirtschaftlichkeit) wird daran gemessen, wie wirtschaftliche Inputs oder Kosten in Ergebnisse oder Nutzen umgewandelt werden. Das Kriterium setzt sich auf einer Leitfrage und zwei dazugehörigen Unterfragen zusammen.

EFFI0 (Leitfrage): Wurden die Ergebnisse des Fonds mit einem vertretbaren Kostenaufwand erzielt?

Es kann nur bedingt aufgezeigt werden, dass die Ergebnisse des Fonds mit einem vertretbaren Kostenaufwand erzielt wurden. Die spezifischen Regelungen zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit (siehe Unterfrage EFFI 1) können im Allgemeinen als zweckmässig für die Erzielung der erwarteten Ergebnisse in einem vertretbaren Kostenrahmen hinsichtlich der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen beurteilt werden. Im Allgemeinen lassen sich die im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein umgesetzten Massnahmen zwar als effizient in Bezug auf deren finanziellen und personellen Ressourceneinsatz beurteilen. Jedoch sind die Massnahmen «Entry-/Exit-System (EES)» und «Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)» und zum Zeitpunkt der Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb eine umfassende Bewertung nicht möglich ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass gemäss den Schlussberichten sämtliche im Rahmen der Projekte beantragten Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Im Weiteren kamen keine Hinweise dafür auf, dass mit den eingesetzten Ressourcen optimalere Ergebnisse hätten erzielt werden können. Zugleich standen die Aufwendungen für die Verwaltungstätigkeiten und auch die übergeordnete technische Hilfe in einem vertretbaren Verhältnis zu den gesamten effektiven Ausgaben im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein.

Sämtliche ergriffenen Massnahmen zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten können als wirkungsvoll in ihrer Zweck-erfüllung beurteilt werden. Im Zuge der Ex-post Evaluierung gab es darüber hinaus keine Hinweise dafür, dass es im Durchführungszeitraum des ISF-Grenzen Liechtenstein zu Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten gekommen war. Dies konnte sowohl durch die Zuständige Behörde als auch durch die Finanzverwaltung bestätigt werden.

EFFI1 (1. Unterfrage): Inwieweit wurden die erwarteten Ergebnisse des Fonds hinsichtlich der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen in einem vertretbaren Kostenrahmen erzielt?

Bei der Beurteilung, inwieweit die erwarteten Ergebnisse des Fonds hinsichtlich der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen in einem vertretbaren Kostenrahmen erzielt wurden, werden die durchgeführten Massnahmen selbst sowie die Verwaltungstätigkeiten der zuständigen Behörde gesondert begutachtet.

Effizienz (Wirtschaftlichkeit) der durchgeführten ISF-Massnahmen

Das Fürstentum Liechtenstein ist mit Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin am 19. Dezember 2011 dem Schengen-Raum beigetreten. Daraus abgeleitet ergibt sich das übergeordnete Bedürfnis des Fürstentums Liechtenstein, seiner Verpflichtung zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren nachzukommen. Da sich das Fürstentum Liechtenstein somit dazu verpflichtet hat, die künftigen Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands und damit die Massnahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein umzusetzen, ging es in erster Linie nicht um Effizienz. Neben der Pflichterfüllung war die Effektivität der Systeme von primärer Bedeutung. Dennoch ergab die Ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein, dass sämtliche Massnahmen stets ressourcenschonend umgesetzt wurden. Diese ressourcenschonende Vorgehensweise ist insbesondere auf schlanke Programm- und Projektstruktur, kurze Entscheidungswege, schnelle Beschlussfassungen, agile Projektentwicklung sowie eine hervorragende Kommunikation und Informationsfluss innerhalb und ausserhalb («eu-LISA») des Fürstentums Liechtenstein zurückzuführen. Positiv auf die Effizienz wirkte sich zudem die Tatsache aus, dass die Massnahmen im Kontext des öffentlichen Beschaffungswesens (ÖAWG) und den damit verbundenen öffentlichen Ausschreibungen umgesetzt wurden.

Das Hauptaugenmerk der Massnahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein lag auf der Umsetzung verschiedener IT-Projekte bzw. auf der Implementierung verschiedener IT-Systeme. Die einzelnen IT-Projekte waren dabei in die Programmstruktur Schengen eingebunden. Insbesondere die Massnahme «Programmleitung Schengen» sorgte dafür, dass Kosteneffektivität und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Projekte sichergestellt wurde. Im Rahmen von sogenannten Variantendiskussionen und -freigaben wurden verschiedene Lösungsvarianten auf die Erfüllung der Systemziele und Anforderungsabdeckung hin überprüft und technisch beurteilt. Zudem wurde die gefällte Lösung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des Kosten-Nutzenverhältnisses ausgewählt. Im Weiteren wurde der Ressourceneinsatz regelmässig überprüft und durch den Projektausschuss bzw. Programmausschuss quartalsweise beurteilt. Parallel dazu wurde die Wirtschaftlichkeit durch die Projektmanagement-Methode «HERMES» sichergestellt, welche vom Amt für Informatik vorgeschrieben wurde.

Jeder der im Rahmen des ISF-Grenzen umgesetzten Massnahmen verfügte über spezifische Regelungen zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle 12 pro Massnahme aufgeführt.



ISF-Massnahme	Spezifische Regelungen zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit
Beteiligung am Sofort-einsatzpool und Solidarität für Aussen-grenzschutz (GWK)	Das Ziel des Personaleinsatzes ist der Schutz der Aussengrenzen, um damit einen Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität zu gewährleisten. Die Umsetzung der Massnahme angefallenen Kosten ergaben sich dabei aus der entsprechenden Lohnklasse. Die Lohnklassen und die jeweiligen Höchstbeträge wurden vom Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Das Projekt war zudem Teil des nationalen Amtsbudget der Liechtensteinischen Landespolizei, welches jährlich durch das Parlament zu genehmigen ist.
Schengener Informati-onssystem (SIS) Re-cast	Das Projekt SIS Recast war gemäss Projektantrag in die Programmstruktur Schengen ein-gebunden. Die Freigabe der Mittel erfolgte mittels Projektanträgen pro Projektphase im Rahmen des gesprochenen Budgets, Änderungen im Kontext des Änderungsmanagement-prozesses und mittels Informatikeinsatz, der die personellen Ressourcen entlastet und da-mit repetitive Aufgaben gemäss URD (User Require ment Dokument SIS Rec gemäss IDC 4.3.0.7 - 04/2020) in der IPK weitgehend automatisieren soll. Der Ressourceneinsatz ist im Rahmen des Projekts regelmässig zu überprüfen und wird durch den Projektausschuss bzw. Programmausschuss mindestens quartalsweise beurteilt.
Entry-/Exit-System (EES)	Gemäss dem Projektantrag wurde die Kostenkontrolle im Rahmen der Projektführung und durch die Rapportierung (u.a. Ressourceneinsatz (personell und finanziell)) an den Pro-grammleiter resp. Programmausschuss Schengen-Dublin sichergestellt und durch die je-weiligen Organe geprüft. Im Rahmen der Variantendiskussion und -freigabe wurden dabei die Lösungsvarianten auf die Erfüllung der Systemziele und Anforderungsabdeckung hin überprüft und technisch beurteilt. Zudem wurden die gefällte Lösung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des Kosten-Nutzenverhältnisses ausgewählt.
Europäischen Reisein-formation- und Ge-nehmigungssystem (ETIAS)	Gemäss dem Projektantrag wurde die Kostenkontrolle im Rahmen der Projektführung und durch die Rapportierung (u.a. Ressourceneinsatz (personell und finanziell)) an den Pro-grammleiter resp. Programmausschuss Schengen-Dublin sichergestellt und durch die je-weiligen Organe geprüft. Im Rahmen der Variantendiskussion und -freigabe wurden dabei die Lösungsvarianten auf die Erfüllung der Systemziele und Anforderungsabdeckung hin überprüft und technisch beurteilt. Zudem wurden die gefällte Lösung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des Kosten-Nutzenverhältnisses ausgewählt.
Programmleitung Schengen	Das Projekt SIS Recast war gemäss Projektantrag in die Programmstruktur Schengen ein-gebunden. Die Freigabe der Mittel erfolgte mittels Projektanträgen pro Projektphase im Rahmen des gesprochenen Budgets, Änderungen im Kontext des Änderungsmanagement-prozesses. Der Ressourceneinsatz ist im Rahmen des Projekts regelmässig zu überprüfen und wird durch den Projektausschuss bzw. Programmausschuss mindestens quartalsweise beurteilt.

Tabelle 12: Spezifische Regelungen zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der im Rahmen des ISF-Grenzen Liech-tenstein umgesetzten Massnahmen

Die genannten spezifische Regelungen zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit können im All-gemeinen als zweckmässig für die Erzielung der erwarteten Ergebnisse in einem vertretbaren Kostenrahmen hinsichtlich der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen beurteilt werden. In der nachfolgenden Tabelle 13 erfolgt eine Beurteilung jeder Massnahme hinsichtlich der Frage, inwieweit die erwarteten Ergebnisse einer jeden Massnahme hinsichtlich der einge-setzten finanziellen und personellen Ressourcen in einem vertretbaren Kostenrahmen erzielt wur-den.



ISF-Massnahme	Bewertung der Effizienz (Wirtschaftlichkeit)
Beteiligung am Sofort-einsatzpool und Solidarität für Aussen-grenzschutz (GWK)	Das Projekt konnte während der Fondslaufzeit vollständig und ohne Verzögerungen umgesetzt werden. Da das Projekt in einem klar definierten Rahmen, insbesondere auf die vordefinierten Lohnklassen, umgesetzt wurde, kann kein Vergleich zu alternativen Umsetzungsvarianten gezogen werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass gemäss dem Schlussbericht die im Rahmen des Projektes beantragten Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Im Weiteren wurden keine Beschaffungen über eine freihändige Vergabe gemacht.
Schengener Informati-onssystem (SIS) Re-cast	Das Projekt konnte während der Fondslaufzeit vollständig, jedoch mit gewissen Verzögerungen umgesetzt werden. Gemäss dem Schlussbericht wurden die im Rahmen des Projektes beantragten Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet. Die Wirtschaftlichkeit wurde dabei durch Konkurrenzangebote bzw. mehr als eine Angebotsanfrage pro Beschaffungslos verifiziert. Die Beschaffungen wurden über freihändige Vergaben gemacht. Da die einzelnen Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte lagen und mit den Ausnahmebe-gründungen gemäss Art. 25 Abs. 2 und 3 ÖAWV sowie Art. 25, Abs. 1 ÖAWG im Einklang stehen, können diese als ordnungsgemäss beurteilt werden. Die Verzögerungen in der Projektlaufzeit wirkten sich hingegen auf den Personalaufwand und somit negativ auf die Effizienz aus.
Entry-/Exit-System (EES)	Das Projekt konnte zum Zeitpunkt der Durchführung der Ex-post Evaluierung noch nicht komplett abgeschlossen werden, weshalb eine umfassende Bewertung nicht möglich ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass gemäss dem Schlussbericht die im Rahmen des Projektes beantragten Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. So wurden im Zuge einer EES-Studie wurden mehrere Lösungsvarianten entwickelt und letztlich zwei von ihnen auf ihren Erfüllungsgrad der technischen und regulatorischen Anforderungen, aber auch auf die Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz hin, überprüft. Durch die Projektterminverschiebungen entstanden jedoch Mehraufwendungen, bei welchen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen ebenfalls eine direkt Auftragsvergabe erfolgte. Zusammenfassend wurde das Projekt jedoch mit einer Kostenunterschreibung abgeschlos-sen, da das Projekt durch Verzögerungen seitens eu-LISA nicht unter dem ISF-Grenzen abgeschlossen werden konnte. Die weiteren Kosten bis zum Projektabschluss (voraussicht-lich 2025) können mit Mitteln des Nachfolgefonds BMVI gedeckt werden.
Europäischen Reisein-formations- und Ge-nehmigungssystem (ETIAS)	Das Projekt konnte zum Zeitpunkt der Durchführung der Ex-post Evaluierung noch nicht komplett abgeschlossen werden, weshalb eine umfassende Bewertung nicht möglich ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass gemäss dem Schlussbericht die im Rahmen des Projektes beantragten Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Gemäss dem Schlussbericht wurde das Angebot auf den Erfüllungsgrad der technischen und regulatorischen An-forderungen, aber auch auf die Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz hin, überprüft. Im Zuge der Beschaffungen erfolgten auch freihändige Vergaben, deren Beträge jedoch unterhalb der Schwellenwerte lagen. Durch die Projektterminverschiebungen entstanden jedoch Mehraufwendungen, bei welchen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen ebenfalls eine direkt Auftragsvergabe erfolgte. Zusammenfassend wurde das Projekt jedoch mit einer Kostenunterschreibung abgeschlos-sen, da das Projekt durch Verzögerungen seitens eu-LISA nicht unter dem ISF-Grenzen abgeschlossen werden konnte. Die weiteren Kosten bis zum Projektabschluss (voraussicht-lich 2025) können mit Mitteln des Nachfolgefonds BMVI gedeckt werden.



Programmleitung Schengen

Die Programmleitung Schengen wird beim Nachfolgefonds BMVI weitergeführt. Dabei wird die Programmleitung institutionalisiert, wobei ab 2026 ein Programmleiter beim Amt für Informatik angestellt wird. Das Programmleitung wird daher nicht abgeschlossen, sondern weitergeführt, da es laufend neue Projekte bzw. Weiterentwicklungen gibt, die koordiniert werden müssen. Gemäss dem Schlussbericht wurden die im Rahmen des Projektes beantragten Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet. Aufgrund der Ergebnisse eines Submissionsverfahrens ging der Zuschlag dabei an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die zu erbringenden Leistungen waren dabei in einem Pflichtenheft festgehalten.

Tabelle 13: Bewertung der Effizienz (Wirtschaftlichkeit) der im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein umgesetzten Massnahmen

Im Allgemeinen lassen sich die im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein umgesetzten Massnahmen als effizient in Bezug auf deren finanziellen und personellen Ressourceneinsatz beurteilen. Im Zuge der Ex-post Evaluierung kamen keine Hinweise dafür auf, dass mit den eingesetzten Ressourcen optimalere Ergebnisse hätten erzielt werden können.

Effizienz (Wirtschaftlichkeit) der Verwaltungstätigkeit der Zuständigen Behörde

Im Rahmen der Ex-post Evaluierung gab es keine Hinweise dafür, dass die Zuständige Behörde ihre Verwaltungstätigkeit nicht in einem vertretbaren Kostenrahmen hinsichtlich der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen umgesetzt hat. Eine umfassende, quantitative Beurteilung der Fragestellung ist hingegen nur begrenzt möglich, da die Verwaltungstätigkeit der Zuständigen Behörde massgeblich durch externe Faktoren und Vorgaben bestimmt war. Die Aufwendungen für die Verwaltungstätigkeiten der Zuständigen Behörde wurden über die technische Hilfe abgerechnet, welche sich gemäss Tabelle 14 wie folgt zusammensetzt:

Zeitraum	Zuständige Behörde		Prüfbehörde		Eigenmittel		Total technische Hilfe	
01.07.18 - 30.06.19	EUR	31'334	EUR	0	EUR	0	EUR	31'334
01.07.19 - 30.06.20	EUR	84'148	EUR	23'159	EUR	0	EUR	107'306
01.07.20 - 30.06.21	EUR	68'543	EUR	46'179	EUR	0	EUR	114'722
01.07.21 - 30.06.22	EUR	122'707	EUR	50'157	EUR	0	EUR	172'864
01.07.22 - 30.06.23	EUR	119'084	EUR	51'150	EUR	16'392	EUR	170'233
01.07.23 - 30.06.24	EUR	2'566	EUR	50'974	EUR	0	EUR	53'540
Total Gesamt-laufzeit	EUR	428'382	EUR	221'618	EUR	16'392	EUR	666'392

Tabelle 14: Effektiver Aufwand für technische Hilfe im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein

Die Aufwendungen für technische Hilfe beliefen sich (vollständig förderfähig, ohne Eigenmittel) auf EUR 650'000.00, was 10.76% der gesamten effektiven Ausgaben in Höhe von EUR 6'037'816.00 ausmacht. Demzufolge entsprachen die Aufwendungen für Verwaltungstätigkeiten der Zuständigen Behörde rund 7.09% der gesamten effektiven Ausgaben.

Gemäss Anhang I, Verfahrenshandbuch der Zuständigen Behörde, des Verwaltungs- und Kontrollsystems des ISF-Grenzen Liechtenstein darf die technische Hilfe einen bestimmten Betrag (fünf Prozent der Zuweisungen zuzüglich EUR 500'000) nicht übersteigen. Abzüglich der zusätzlichen Zuweisungen von EUR 500'000 läge der Anteil der technischen Hilfe am gesamten Effektiven Aufwand bei 0.25%. Daraus lässt sich indirekt ableiten, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass die technische Hilfe und somit auch die Aufwendung für die Verwaltungstätigkeit der Zuständigen Behörde nicht in einem vertretbaren Kostenrahmen hinsichtlich der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen umgesetzt wurde.

EFFI2 (2. Unterfrage): Welche Massnahmen wurden ergriffen, um Betrugsfälle und andere Unregelmässigkeiten zu verhindern, zu ermitteln, zu melden und ihnen nachzugehen, und wie gut waren diese Massnahmen?

Im Rahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um Betrugsfälle und andere Unregelmässigkeiten zu verhindern, zu ermitteln, zu melden und ihnen nachzugehen. Eine Unregelmässigkeit ist gemäss der Definition der Europäischen Kommission ein „Verstoss gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers [...], die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe.“³²

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem der Zuständigen Behörde des ISF-Grenzen Liechtenstein hält in Anhang I, Verfahrenshandbuch der Zuständigen Behörde spezifische Massnahmen zur Vorbeugung gegen Unregelmässigkeiten und Betrug fest. Grundsätzlich fanden in Liechtenstein Vorbeugungsmassnahmen gegen Unregelmässigkeiten und Betrug auf unterschiedlichen nationalen und internationalen Ebenen statt, angefangen von der Zuständigen Behörde über die Landespolizei als Rechtsträger der Zuständigen Behörde bis hin Generalsekretariat des Ministeriums für Inneres sowie auf Stufe der gesamten Landesverwaltung.³³

Auf internationaler Ebene ist das Fürstentum Liechtenstein seit 1.1.2010 durch die Unterzeichnung des Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates (Criminal Law Convention on Corruption CLCC) Mitglied von GRECO (Staatengruppe gegen Korruption des Europarates). Im Weiteren hat das Fürstentum Liechtenstein UNO-Konvention gegen Korruption (UNCAC) am 10.12.2003 unterzeichnet und am 8.7.2010 ratifiziert. Gemäss diesen beiden internationalen Übereinkommen (Art. 20 CLCC / Art. 36 UNCAC) schaffen die Vertragsstaaten auf Korruptionsbekämpfung spezialisierte Stellen oder Personen, welche Unabhängigkeit besitzen, damit sie Aufgaben ohne unzulässige Einflussnahme wahrnehmen können. Ausgehend von diesen internationalen Vorgaben erhielt die Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein am 4. Dezember 2007 den Auftrag der Regierung zur Schaffung einer spezialisierten Ermittlergruppe zur Korruptionsbekämpfung innerhalb der Kriminalpolizei.

³² vgl. Europäische Kommission: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, 23.12.1995, Art. 1, Abs. 2.

³³ vgl. Zuständige Behörde: Verwaltungs- und Kontrollsystem, Anhang I, Verfahrenshandbuch der Zuständigen Behörde zum ISF-Grenzen, 26.05.2020, S. 17 ff.



Die nachfolgende Tabelle 14 erhält zu den auf nationaler Ebene umgesetzten Massnahme eine Erläuterung, welche beschreibt, wie diese zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beigetragen hat. Zugleich wird die Zweckmässigkeit ebendieser Massnahmen beurteilt.

Massnahme	Erläuterung der Massnahme	Beurteilung der Zweckmässigkeit
Vergabebestimmungen und Bestimmung in Fördervereinbarungen	Zu Präventionszwecken hat die Zuständige Behörde gegenüber den Begünstigten die Vergabebestimmungen und Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung in der Fördervereinbarung berücksichtigt. Gemäss der jeweiligen Fördervereinbarung ist jeder Projektnehmer bspw. dazu verpflichtet, Unregelmässigkeiten unverzüglich der Zuständige Behörde anzuzeigen.	Die Vergabebestimmungen und die Bestimmung in Fördervereinbarungen werden als geeignete Massnahme zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beurteilt.
Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen	Im Rahmen der Verwaltungs- und der betrieblichen Vor-Ort-Kontrollen überprüfte die Zuständige Behörde jährlich das Vorhandensein von Unregelmässigkeiten, Interessenskonflikten und Korruption. Stellt die Zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten bei den Projektträgern Unregelmässigkeiten fest, so werden diese in den Kontrollberichten zu den jeweiligen Kontrollen beschrieben und es werden diesbezüglich Empfehlungen gemacht oder Korrekturmassnahmen festgelegt.	Der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden als geeignete Massnahmen zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beurteilt.
Klare Aufgabentrennungen und Definition Zuständigkeiten	Die Zuständige Behörde und das Amt für Finanzen konnte durch Aufgabentrennungen und Definition von Zuständigkeiten sicherstellen, dass die Zahlungsaufträge nur von befugten Personen gültig freigegeben wurden. Dadurch hätten Zahlungen nicht plötzlich an komplett andere Konten oder an Konten ausserhalb der Liechtensteinischen Landesverwaltung gehen können. Auf Grund der Tatsache, dass sämtliche Zahlungen innerhalb der Liechtensteinischen Landesverwaltung stattfanden, galten zusätzlich die allgemeinen Vorschriften und Regelungen des Finanzhaushaltsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung.	Der Aufgabentrennung wird als geeignete Massnahme zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beurteilt.



Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung	Der Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarates und schreibt bestimmte Verhaltensregeln in Bezug auf Interessenskonflikte, Geschenke und sonstige Vorteile, Nebenbeschäftigungen etc. vor.	Der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung wird als geeignete Massnahme zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beurteilt.
Dienstrecht (Staatspersonalgesetz / Staatspersonalverordnung)	Das Dienstrecht (Staatspersonalgesetz/Staatspersonalverordnung) beinhaltet einzelne Aspekte, die einen direkten Bezug zur Korruptionsbekämpfung haben: Gesetzliche Vorgaben zum Amtsgeheimnis, zur Meldung gerichtlich strafbarer Handlungen, zur Geschenkkannahme und zur Nebenbeschäftigung.	Das Dienstrecht (Staatspersonalgesetz / Staatspersonalverordnung) wird als geeignete Massnahme zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beurteilt.
Meldestelle bei Korruptionsverdacht (spezialisierte Korruptionsermittler)	Wenn Angestellte der Landesverwaltung im Rahmen ihrer Diensttätigkeit einen begründeten Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt haben, insbesondere Korruption, müssen sie diesen Verdacht unverzüglich der Amtsleitung oder bei den Strafverfolgungsbehörden melden. Unter dem Begriff der Korruptionsdelikte werden verschiedene Tatbestände des Strafgesetzbuches subsumiert (Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsnahme, Vorteilszuwendung, etc.).	Die Meldestelle bei Korruptionsverdacht (spezialisierte Korruptionsermittler) wird als geeignete Massnahme zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beurteilt.
Korruptionsschulungen	Im Rahmen der Korruptionsprävention führen die spezialisierten Korruptionsermittler der Kriminalpolizei zusammen mit der Staatsanwaltschaft seit 2011 regelmässige Korruptionsschulungen innerhalb der Landesverwaltung und seit vergangenem Jahr auch bei den Gemeinden in Liechtenstein durch. Ziel dieser Korruptionsschulungen ist die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesem Thema.	Die Korruptionsschulungen werden als geeignete Massnahmen zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beurteilt.
Schwellenwerte für Auszahlungen	Gemäss dem Mehraugen-Prinzip müssen Auszahlungen ab einer bestimmten Grösse dem zuständigen Ministerium (> CHF 20'000) resp. der Kollegialregierung (> CHF 100'000) oder sogar dem Landtag (> CHF 500'000) vorgelegt werden.	Die Schwellenwerte für Auszahlungen werden als geeignete Massnahmen zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beurteilt.

Revision der Landesrechnung und Revision durch Finanzkontrolle	Im Durchführungszeitraum des ISF-Grenzen Liechtenstein erfolgten ein fortlaufender Programmreview der «Schengen/Dublin» Projekte durch die KPMG AG im Auftrag der Finanzkontrolle im Jahr 2023 sowie die normalen Revisionen der jährlichen Landesrechnung.	Die Revision der Landesrechnung und Revision durch Finanzkontrolle / BD werden als geeignete Massnahmen zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten beurteilt.
---	---	--

Tabelle 15: Massnahmen des ISF-Grenzen Liechtenstein zur Verhinderung, zur Ermittlung, zur Meldung oder zur Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sämtliche ergriffenen Massnahmen ihren Zweck der Verhinderung, der Ermittlung, der Meldung oder der Nachverfolgung von Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten erfüllt hatten. Im Zuge der Ex-post Evaluierung gab es darüber hinaus keine Hinweise dafür, dass es im Durchführungszeitraum des ISF-Grenzen Liechtenstein zu Betrugsfällen oder Unregelmässigkeiten gekommen war. Dies konnte sowohl durch die Zuständige Behörde als auch durch die Finanzverwaltung bestätigt werden.

4.4 Kohärenz

Die **Kohärenz** beschreibt im Grundsatz, wie gut die umgesetzten Massnahmen untereinander im Einklang stehen. Dabei wird zwischen der inneren und der äusseren Kohärenz unterschieden. Während sich die innere Kohärenz auf den Einklang von ISF-Massnahmen untereinander bezieht, bewertet die äussere Kohärenz, ob eine Widerspruchsfreiheit zwischen den ISF-Massnahmen und anderen EU-finanzierten Programmen, die in ähnlichen Bereichen zur Anwendung kommen, besteht. Im weiteren Sinne kann die äussere Kohärenz auch die Einhaltung internationaler Abkommen betreffen.

CO0.1 (1. Leitfrage): Standen die im nationalen Programm festgelegten Ziele im Einklang mit den Zielen anderer EU-finanzierter Programme, die in ähnlichen Bereichen zur Anwendung kommen?

Während der Laufzeit des Fonds beteiligte sich das Fürstentum Liechtenstein als assoziierter Schengen-Mitgliedsstaat nicht an weiteren Programmen, aus denen sie EU-Mittel erhält und die für den Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik von Relevanz sind. Das Fürstentum Liechtenstein setzte jedoch weitere Massnahmen um, die ähnliche Ziele verfolgten und in Verbindung zum Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik standen (bspw.: IOP, VIS, etc.).

Das Fürstentum Liechtenstein verfügte im Durchführungszeitraum des ISF-Grenzen über bestimmte Massnahmen, die sowohl die äussere wie auch die innere Kohärenz sicherstellten. Namentlich waren dies die Programmleitung Schengen, die Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie der Monitoringausschuss. Diese Massnahmen trugen massgeblich dazu bei, dass die im Nationalen Programm festgelegten Ziele im Einklang mit weiteren Massnahmen, welche ähnliche Ziele verfolgten und eine Verbindung zum Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik aufwiesen, standen. Da diese Massnahmen jedoch nicht ihren Ursprung in EU-finanzierten Programmen haben, kann diese Frage für das Fürstentum Liechtenstein nicht direkt beantwortet werden. Durch die Feststellung des Nichtvorhandenseins von anderer EU-finanzierter Massnahmen mit ähnlichen Zielen kann jedoch implizit festgestellt werden, dass die äussere Kohärenz nicht negativ zu beurteilen sein kann.

CO0.2 (2. Leitfrage): Wurde die Kohärenz auch bei der Durchführung des Fonds sichergestellt?

Die Kohärenz zwischen im Nationalen Programm festgelegten Zielen und den Zielen anderer EU-finanzierter Programme, die in ähnlichen Bereichen zur Anwendung kommen, wurde auch bei der Durchführung des Fonds sichergestellt, sodass sämtliche existierenden Massnahmen untereinander im Einklang standen. Zusammenfassend wurden weder Widersprüche zwischen den einzelnen durch den Fonds geförderten Massnahmen (innere Kohärenz), noch zwischen den ISF-Massnahmen und anderen EU-finanzierten Programmen, die in ähnlichen Bereichen zur Anwendung kommen, festgestellt. Dies ist zudem auf den Umstand zurückzuführen, dass keine inhaltlichen Differenzen zwischen den geplanten und den umgesetzten Massnahmen festgestellt wurden.

CO1 (1. Unterfrage): Erfolgte eine Bewertung anderer Massnahmen mit ähnlichen Zielen und wurde dieser bei der Programmplanung Rechnung getragen?

Während der Laufzeit des Fonds beteiligte sich das Fürstentum Liechtenstein als assoziierter Schengen-Mitgliedsstaat nicht an weiteren Programmen, aus denen sie EU-Mittel erhält und die für den Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik von Relevanz sind. Das Fürstentum Liechtenstein setzte jedoch weitere Massnahmen um, die ähnliche Ziele verfolgten und in Verbindung zum Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik standen (bspw.: IOP, VIS, etc.).

Das Fürstentum Liechtenstein verfügte daher über Mechanismen, die eine Bewertung anderer Massnahmen mit ähnlichen Zielen ermögliche. So hat das Partnerschaftsprinzip (vgl. REL 1) dazu beigetragen, dass alle Stellen, die ein potenzielles Interesse an der Umsetzung von Projekten im Rahmen des ISF-Grenzen gehabt hätten, involviert wurden. Durch die diversen bilateralen Gespräche im Zuge der Programmplanung konnte eine kohärente Zusammensetzung des Nationalen Programms sichergestellt werden. Unter anderem resultierte durch die genannte Programmplanung auch die Massnahme «Programmleitung Schengen», welche die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller IT-Projekte sicherstellte. Diese Massnahme wird nachfolgend in der 2. Unterfrage (CO2) dieses Evaluierungskriterium genauer erläutert. Im Weiteren wurde in der Planung der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzen» (kurz GWK) die bereits etablierte Zusammenarbeit mit der Schweiz, basierend auf dem Zollvertrag von 1923 und dem im Jahr 2011 in Kraft getretenen Rahmenvertrag, berücksichtigt. Ausgehend von diesem Zollvertrag verfügt das Fürstentum Liechtenstein jedoch selbst über kein eigenes, integriertes Grenzsystem. Durch diese Mechanismen und Vorgehensweisen konnten jedoch den anderen Massnahmen in der Programmplanung Rechnung getragen werden, wodurch sichergestellt wurde, dass sämtliche Massnahmen im Einklang standen.

CO2 (2. Unterfrage): Wurden für den Durchführungszeitraum Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen festgelegt?

Für den Durchführungszeitraum wurden verschiedene Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen festgelegt. Diese sind namentlich der Monitoringausschuss, die Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Zuständige Behörde sowie die Massnahme «Programmleitung Schengen» selbst. In der nachfolgenden Tabelle 16 werden diese Mechanismen einzeln erläutert:

Koordinierungsmechanismen	Erläuterung der Koordinierungsmechanismen
Programmleitung Schengen	Als Koordinationsmechanismus ist die Programmleitung Schengen für die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller IT-Projekte im Bereich Schengen zuständig. Dabei sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Aufgaben und zu erfüllende Termine koordiniert wurden, um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeit zu verhindern. Im Grundsatz stellte die Massnahme dadurch die innere und äussere Kohärenz der IT-Projekte sicher.
Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Zuständige Behörde	Die Verhinderung von Doppelfinanzierung fungiert als indirekter Koordinationsmechanismus, indem sichergestellt wird, dass Massnahmen nicht aus mehreren Quellen gleichzeitig finanziert wird. Einerseits obliegt dabei der Zuständigen Behörde die Aufgabe, die Gefahr der Doppelfinanzierung von Projekten aus dem EU-Gemeinschaftshaushalt zu vermeiden. Dabei überprüft sie sämtliche Projekte und Belege, um eine Doppelfinanzierung zu verhindern. Zusätzlich wurden die

	Projektnehmer auch in der Fördervereinbarungen darauf hingewiesen, dass Doppelfinanzierungen zu verhindern sind. Andererseits hätte die Zuständige Behörde im Falle eines Kofinanzierungsantrags bei Frontex-Massnahmen stets Rücksprache mit der Europäischen Kommission bzw. mit Frontex/Grenzschutzagentur gehalten, um Doppelfinanzierungen zu verhindern. Insbesondere wurde bei der Planung des Nationalen Programms bei der Europäischen Kommission abgeklärt, ob die Entsendung von Grenzwächtern im Rahmen der neuen Grenzschutzagentur förderfähig wäre. Die Konsultation hat ergeben, dass Entsendungen von Grenzwächtern von der Agentur finanziert werden, jedoch exklusive der Lohnkosten. Im Rahmen des ISF-Grenzen konnten somit Lohnkosten für Grenzwächter kofinanziert werden. Abschliessend überprüfte die Zuständige Behörde in den von ihnen durchgeführten finanziellen Vor-Ort-Kontrollen, ob effektiv keine Doppelfinanzierung von Ausgaben im Rahmen der Nationalen Programme und anderer Programme der Union, einschliesslich Finanzmittel von Agenturen, vorlag.
Monitoringausschuss	Der Monitoringausschuss wird von der Zuständigen Behörde nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, über allfällige Änderungen im Nationalen Programm, über den Rechnungsabschluss sowie über Aktivitäten und Resultate von Evaluationen informiert. Die Zuständige Behörde konsultiert den Monitoringausschuss zu den jährlichen Durchführungsberichten und den Folgemaassnahmen zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Evaluierungsberichte, bevor diese Dokumente an die Kommission übermittelt werden.

Tabelle 16: Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen während des Durchführungszeitraums des Fonds.

Die Kombination dieser Mechanismen stellte während der Durchführung des Fonds sicher, dass sowohl die innere wie auch die äussere Kohärenz sichergestellt war und keine Widersprüche oder Doppelspurigkeit entstanden.

CO3 (3. Unterfrage): Standen die aus dem Fonds finanzierten Massnahmen im Einklang mit anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen und nicht im Widerspruch dazu?

Im Zuge der Ex-post Evaluierung der ISF-Grenzen Liechtenstein wurden keine Widersprüche zwischen den aus dem Fonds finanzierten Massnahmen und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen festgestellt. Daher kann festgehalten werden, dass diese untereinander im Einklang standen.

Im Sinne der äusseren Kohärenz liegt dies einerseits daran, dass sich das Fürstentum Liechtenstein als assoziierter Schengen-Mitgliedsstaat nicht an weiteren Programmen, aus denen sie EU-Mittel erhält und die für den Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik von Relevanz sind, beteiligt hatte. Andererseits wurde dies im Sinne der inneren Kohärenz durch eine kohärente und breit angelegte Programmplanung sichergestellt, bei welcher sämtliche relevanten Stellen, basierend auf dem Partnerschaftsprinzip, konsultiert wurden.

CO4 (4. Unterfrage): Unterstützen sich die verschiedenen Instrumente des Fonds (NPs, TA, UAs, EMAS) gegenseitig?

Diese Frage kann für das Fürstentum Liechtenstein nur indirekt beantwortet werden, da sowohl EMAS: (Emergency assistance; Soforthilfe) sowie UAs (Union actions; Unionsmassnahmen) für das Fürstentum Liechtenstein nicht relevant waren. Die Instrumente «Nationales Programm» (NP, National Programme) sowie die «technisch Hilfe» (TA, Technical Assistance) können als zielführend für die Durchführung des ISF-Grenzen Liechtenstein bezeichnet werden, da sie, trotz entsprechendem Aufwand, Orientierung und Unterstützung boten. Zugleich dienen sie als Grundlage für die Ausarbeitung des Nachfolgefonds «BMVI», weshalb die Instrumente als nachhaltig beurteilt werden.

4.5 Komplementarität

Das Evaluierungskriterium **Komplementarität** bewertet, ob sich die Ziele der ISF-Massnahmen des Fürstentums Liechtenstein mit ergänzenden Massnahmen aus anderen Politikbereichen, wenn möglich überschneidungsfrei, ergänzen.

COMP0 (Leitfrage): Ergänzen die im nationalen Programm festgelegten Ziele und die durchgeführten Massnahmen die Massnahmen anderer Politikbereiche, insbesondere die der Mitgliedstaaten?

Während der Laufzeit des Fonds beteiligte sich das Fürstentum Liechtenstein als assoziierter Schengen-Mitgliedsstaat nicht an weiteren Programmen, aus denen sie EU-Mittel erhält und die für den Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik von Relevanz sind. Das Fürstentum Liechtenstein setzte jedoch weitere Massnahmen um, die ähnliche Ziele verfolgten und in Verbindung zum Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik standen (bspw.: IOP, VIS, etc.). Dadurch stellt sich dem Fürstentum Liechtenstein grundsätzlich nur indirekt die Frage, ob sich die im Nationalen Programm festgelegten Ziele und die durchgeführten Massnahmen die Massnahmen anderer Politikbereiche, insbesondere die der Mitgliedstaaten, ergänzen.

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt jedoch über bestimmte Massnahmen, welche die Komplementarität sicherstellten. Namentlich waren dies das Partnerschaftsprinzip, die Programmleitung Schengen, die Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie der Monitoringausschuss. Diese Massnahmen trugen massgeblich dazu bei, dass sich die im Nationalen Programm festgelegten Ziele und die durchgeführten Massnahmen die Massnahmen anderer Politikbereiche, insbesondere die der Mitgliedstaaten, ergänzten. Durch die diversen bilateralen Gespräche im Zuge der Programmplanung konnte im Weiteren eine komplementäre Zusammensetzung des Nationalen Programms sichergestellt werden. Somit kann implizit davon ausgegangen werden, dass die Komplementarität gegeben sein muss.

Durch die ISF-Förderung wurden jedoch keine weiteren Gruppen und/oder Politikfelder unterstützt, die ohne den Fonds keine Unterstützung erhalten hätten. In diesem Sinne muss die Addionalität (Zusätzlichkeit) von ISF-Massnahmen als nicht gegeben beurteilt werden.

COMP1 (1. Unterfrage): Erfolgte eine Bewertung anderer Massnahmen mit ergänzenden Zielen und wurde dieser bei der Programmplanung Rechnung getragen?

Während der Laufzeit des Fonds beteiligte sich das Fürstentum Liechtenstein als assoziierter Schengen-Mitgliedsstaat nicht an weiteren Programmen, aus denen sie EU-Mittel erhält und die für den Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik von Relevanz sind. Das Fürstentum Liechtenstein setzte jedoch weitere Massnahmen um, die ergänzende Ziele verfolgten und in Verbindung zum Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik standen (bspw.: IOP, VIS, etc.).

Das Fürstentum Liechtenstein verfügte jedoch über Mechanismen, die eine Bewertung anderer Massnahmen mit ergänzenden Zielen ermögliche. So hat das Partnerschaftsprinzip (vgl. REL 1) dazu beigetragen, dass alle Stellen, die ein potenzielles Interesse an der Umsetzung von Projekten im Rahmen des ISF-Grenzen gehabt hätten, involviert wurden. Durch die diversen bilateralen Gespräche im Zuge der Programmplanung konnte eine komplementäre Zusammensetzung des Nationalen Programms sichergestellt werden. Unter anderem resultierte durch die genannte Programmplanung auch die Massnahme «Programmleitung Schengen», welche die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller IT-Projekte sicherstellte. Diese Massnahme wird

nachfolgend in der 2. Unterfrage (COMP2) dieses Evaluierungskriterium genauer erläutert. Im Weiteren wurde in der Planung der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzen» (kurz «GWK») die bereits etablierte Zusammenarbeit mit der Schweiz, basierend auf dem Zollvertrag von 1923 und dem im Jahr 2011 in Kraft getretenen Rahmenvertrag, berücksichtigt. Ausgehend von diesem Zollvertrag verfügt das Fürstentum Liechtenstein jedoch über kein eigenes, integriertes Grenzsystem. Durch diese Mechanismen und Vorgehensweisen konnten dennoch den anderen Massnahmen in der Programmplanung Rechnung getragen werden, wodurch sichergestellt wurde, dass sämtliche Massnahmen im Einklang standen.

Durch die ISF-Förderung wurden jedoch keine weiteren Gruppen und/oder Politikfelder unterstützt, die ohne den Fonds keine Unterstützung erhalten hätten. In diesem Sinne muss die Addionalität (Zusätzlichkeit) von ISF-Massnahmen als nicht gegeben beurteilt werden.

COMP2 (2. Unterfrage): Wurden für den Durchführungszeitraum Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen festgelegt, um deren Komplementarität für den Durchführungszeitraum sicherzustellen?

Für den Durchführungszeitraum wurden verschiedene Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ergänzenden Zielen festgelegt. Diese sind namentlich der Monitoringausschuss, die Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Zuständige Behörde sowie die Massnahme «Programmleitung Schengen» selbst. In der nachfolgenden Tabelle 17 werden diese Mechanismen einzeln erläutert.

Koordinierungsmechanismen	Erläuterung der Koordinierungsmechanismen
Programmleitung Schengen	Als Koordinationsmechanismus ist die Programmleitung Schengen für die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller IT-Projekte im Bereich Schengen zuständig. Dabei sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Aufgaben und zu erfüllende Termine koordiniert werden, um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeit zu verhindern. Im Grundsatz stellte die Massnahme dadurch die Komplementarität der IT-Projekte sicher.
Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Zuständige Behörde	Die Verhinderung von Doppelfinanzierung fungiert als indirekter Koordinationsmechanismus, indem sichergestellt wird, dass Massnahmen nicht aus mehreren Quellen gleichzeitig finanziert werden. Einerseits obliegt dabei der Zuständigen Behörde die Aufgabe, die Gefahr der Doppelfinanzierung von Projekten aus dem EU-Gemeinschaftshaushalt zu vermeiden. Dabei überprüft sie sämtliche Projekte und Belege, um eine Doppelfinanzierung zu verhindern. Zusätzlich wurden die Projektnehmer auch in der Fördervereinbarung darauf hingewiesen, dass Doppelfinanzierungen zu verhindern sind. Andererseits hätte die Zuständige Behörde im Falle eines Kofinanzierungsantrags bei Frontex-Massnahmen stets Rücksprache mit der Europäischen Kommission bzw. mit Frontex/Grenzschutzagentur gehalten, um Doppelfinanzierungen zu verhindern. Insbesondere wurde bei der Planung des Nationalen Programms bei der Europäischen Kommission abgeklärt, ob die Entsendung von Grenzwächern im Rahmen der neuen Grenzschutzagentur förderfähig wäre. Die Konsultation hat ergeben, dass Entsendungen von Grenzwächern von der Agentur finanziert werden, jedoch exklusive der Lohnkosten. Abschliessend überprüfte die Zuständige Behörde in den von ihnen durchgeführten finanziellen Vor-Ort-Kontrollen, ob effektiv keine Doppelfinanzierung von Ausgaben im Rahmen der Nationalen Programme und anderer Programme der Union, einschliesslich Finanzmittel von Agenturen, vorlag.

Monitoringausschuss

Der Monitoringausschuss wird von der Zuständigen Behörde nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, über allfällige Änderungen im Nationalen Programm, über den Rechnungsabschluss sowie über Aktivitäten und Resultate von Evaluationen informiert. Die Zuständige Behörde konsultiert den Monitoringausschuss zu den jährlichen Durchführungsberichten und den Folgemaassnahmen zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Evaluierungsberichte, bevor diese Dokumente an die Kommission übermittelt werden.

Tabelle 17: Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen während des Durchführungszeitraums des Fonds.

Die Kombination dieser Mechanismen stellte während der Durchführung des Fonds sicher, dass die Komplementarität sichergestellt war und dass keine Widersprüche oder Doppelspurigkeit entstanden.

COMP3 (3. Unterfrage): Wurden Mechanismen eingerichtet, um zu verhindern, dass Finanzierungsinstrumente sich überschneiden?

Im Rahmen des ISF-Grenze Liechtenstein wurden Mechanismen eingerichtet, welche eine mögliche Überschneidung von Finanzierungsinstrumente verhinderten. Einerseits obliegt der Zuständigen Behörde die Aufgabe, die Gefahr der Doppelfinanzierung von Projekten aus dem EU-Gemeinschaftshaushalt zu vermeiden. Dabei überprüft sie sämtliche Projekte und Belege, um eine Doppelfinanzierung zu verhindern. Zudem wurden die Projektnehmer auch in der Fördervereinbarungen darauf hingewiesen, dass Doppelfinanzierungen zu verhindern sind. Andererseits hätte die Zuständige Behörde im Falle eines Kofinanzierungsantrags bei Frontex-Massnahmen stets Rücksprache mit der Europäischen Kommission bzw. mit Frontex/Grenzschutzagentur gehalten, um Doppelfinanzierungen zu verhindern. Insbesondere wurde bei der Planung des Nationalen Programms bei der Europäischen Kommission abgeklärt, ob die Entsendung von Grenzwächtern im Rahmen der neuen Grenzschutzagentur förderfähig wäre. Die Konsultation hat ergeben, dass Entsendungen von Grenzwächtern von der Agentur finanziert werden, jedoch exklusive der Lohnkosten. Im Rahmen des ISF-Grenzen konnten somit Lohnkosten für Grenzwächter kofinanziert werden. Abschliessend überprüfte die Zuständige Behörde in den von ihnen durchgeführten finanziellen Vor-Ort-Kontrollen, ob effektiv keine Doppelfinanzierung von Ausgaben im Rahmen der Nationalen Programme und anderer Programme der Union, einschliesslich Finanzmittel von Agenturen, vorlag. Zusätzlich wurde durch eine kohärente und breit angelegte Programmplanung sichergestellt, bei welcher sämtliche relevanten Stellen, basierend auf dem Partnerschaftsprinzip, konsultiert wurden und dass keine Doppelfinanzierungen stattfinden konnten.

Das Fürstentum Liechtenstein hatte sich als assoziierter Schengen-Mitgliedsstaat nicht an weiteren Programmen, aus denen sie EU-Mittel erhält und die für den Bereich Grenzverwaltung/Visapolitik von Relevanz sind, beteiligt. Somit konnte im Zuge der Ex-post Evaluierung der ISF-Grenzen Liechtenstein wurden keine Doppelfinanzierungen festgestellt. Daher kann festgehalten werden, dass die Massnahmen komplementär zueinanderstanden. Eine Gefahr für Doppelfinanzierung bestand somit nicht.

4.6 EU-Mehrwert

Das Evaluierungskriterium **EU-Mehrwert** soll beurteilen, inwiefern durch die EU-Förderung des ISF-Grenze ein Mehrwert (Outcome und Impact) geschaffen wurde und ob die durchgeführten Interventionen auch ohne EU-Förderung umgesetzt worden wären. In vielerlei Hinsicht fasst die Bewertung des EU-Mehrwerts dabei die Ergebnisse der anderen Kriterien zusammen, indem sie die Argumente zur Kausalität darlegt und auf der Grundlage der vorliegenden Belege Schlussfolgerungen über die Leistung der EU-Intervention zieht.

EUVA0 (Leitfrage): Konnte durch die EU-Förderung ein Mehrwert geschaffen werden?

Durch die EU-Förderung und die damit verbundene Umsetzung der Massnahmen konnte ein EU-Mehrwert geschaffen werden, indem, anhängig vom Umsetzungsstand der Massnahmen, sämtliche Massnahmen nach deren vollständigen Umsetzung einen positiven Beitrag zu einem wirkungsvollen Aussengrenzmanagement leisten werden. Dies, indem sie sich einerseits positiv auf die Zusammenarbeit innerhalb des Schengen-Raums auswirkten und andererseits, indem sie die Umsetzung von einheitlich Standards, insbesondere in Bezug auf die Implementierung der verschiedenen IT-Systeme, ermöglichen. Im Zuge der Ex-Post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein konnten sodann keine Hinweise dafür identifiziert werden, dass der jeweils angestrebten Mehrwert auf Unionsebene der einzelnen Massnahmen nicht geschaffen werden kann bzw. nicht geschaffen werden konnte.

Das Fürstentum Liechtenstein hätte die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der EU-Massnahmen in Bereichen des Fonds ohne die finanzielle Unterstützung des Fonds durchgeführt. Sämtliche Massnahmen finden den Grund für ihre Umsetzung in der Verpflichtung des Fürstentums Liechtenstein zur Übernahme sämtlicher Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren. Daraus ergibt sich, dass keine zusätzlichen Massnahmen durchgeführt wurden, die ohne den Fonds nicht durchgeführt worden wären. Demzufolge wurden auch keine weiteren Gruppen und/oder Politikfelder unterstützt, die ohne den Fonds keine Unterstützung erhalten hätten. Zusammenfassend kann somit die Additonalität (Zusätzlichkeit) von ISF-Massnahmen als nicht gegeben beurteilt werden. Sämtliche ISF-Massnahmen, welche unter der Programmleitung Schengen umgesetzt wurden (SIS, ETIAS, EES) verfügten jedoch über einen innovativen Charakter, was eine Diffusion und ein Mainstreaming von Innovationen gefördert hat. Die «Programmleitung Schengen» selbst verfügt somit selbst über keinen innovativen Charakter, ermöglicht diesen jedoch bei den genannten Massnahmen. Einzig die Massnahmen "Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)" verfügte nicht über einen innovativen Charakter. Im Weiteren wiesen alle ISF-Massnahmen Prozesseffekt auf, da die ISF-Förderung stets einen Einfluss auf die involvierten Behörden und Organisationen gehabt hatte und hat. Dies förderte sowohl die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden innerhalb des Fürstentums Liechtenstein als auch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ländern innerhalb des Schengen-Raums.

Der Mehrwert auf operativer Ebene bzw. die operative Unterstützung des Fürstentums Liechtenstein betrifft einzig die Finanzierung des Schweizer Grenzschutzexperten mittels der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)». Das Ziel des Personaleinsatzes ist der Schutz der Aussengrenzen, um damit einen Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität zu gewährleisten. Der EU-Mehrwert besteht somit in der Unterstützung des Frontex-Soforteinsatzpools und in der Solidarität für Staaten mit Aussengrenzen.

EUVA1 (1. Unterfrage): Welche Art von Mehrwert wurde durch die Förderung aus dem Fonds hauptsächlich erzielt (Volumen, Umfang, Rolle, Prozess)?

Die Fragestellung unterscheidet zwischen den nachfolgenden vier Arten von Mehrwert, welche durch die Förderung aus dem Fonds hätten erzielt werden können.

- Die **Volumeneffekte** beziehen sich auf die Additionalität (Zusätzlichkeit) von ISF-Massnahmen: *Wurden mit der ISF-Förderung zusätzliche Massnahmen durchgeführt, die ohne den Fonds nicht durchgeführt worden wären?*
- Die **Umfangeffekte** beziehen sich auf die inhaltliche Breite sowie Additionalität (Zusätzlichkeit) von ISF-Massnahmen: *Wurden mit der ISF-Förderung Gruppen und/oder Politikfelder unterstützt, die ohne den Fonds keine Unterstützung erhalten hätten?*
- Die **Rolleneffekte** beziehen sich auf die Innovationsdiffusionswirkung von ISF-Massnahmen: *Hat die ISF-Förderung zu einer stärkeren Diffusion und einem Mainstreaming von Innovationen geführt?*
- Die **Prozesseffekte** beziehen sich auf die Wirkung von ISF-Massnahmen auf involvierte Behörden und Organisation: *Hat die ISF-Förderung einen Einfluss auf die involvierten Behörden und Organisationen gehabt?*

Alle durchgeführten Massnahmen finden den Grund für ihre Umsetzung in der Verpflichtung des Fürstentums Liechtenstein zur Übernahme sämtlicher Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren. Daraus ergibt sich, dass keine zusätzlichen Massnahmen durchgeführt wurden, die ohne den Fonds nicht durchgeführt worden wären. Demzufolge wurden auch keine weiteren Gruppen und/oder Politikfelder unterstützt, die ohne den Fonds keine Unterstützung erhalten hätten. Zusammenfassend kann somit die Additionalität (Zusätzlichkeit) von ISF-Massnahmen als nicht gegeben beurteilt werden.

Im Weiteren verfügten sämtliche ISF-Massnahmen, welche unter der Programmleitung Schengen umgesetzt wurden (SIS, EES, ETIAS) über einen innovativen Charakter, was eine Diffusion und ein Mainstreaming von Innovationen gefördert hat. Die «Programmleitung Schengen» selbst verfügt somit selbst über keinen innovativen Charakter, ermöglicht diesen jedoch bei den genannten Massnahmen. Durch die Erneuerungen des «SIS Recast» konnten die nationalen Verfahren harmonisiert werden, während gleichzeitig neue Möglichkeiten durch Sachfahndungskategorien oder biometrische Datenerfassung ermöglicht wurden. Ebenfalls enthält das «EES» biometrische Daten, welche im Gegensatz zu herkömmlichen Stempeln fälschungssicherer sind. Dadurch werden effizientere und zuverlässigere Kontrollen ermöglicht, was zugleich die Informationslücke zwischen Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen auf EU-Ebene schliessen soll. Im Vergleich dazu ermöglicht das «ETIAS» eine automatisierte Überprüfung von Einreisegesuchen, um langfristig ein ausgeogenes Verhältnis zwischen Mobilität und Sicherheit erreichen zu können. Es kann zusätzlich angenommen werden, dass sich sowohl die zeitliche Begrenzung der Fondslaufzeit als auch die Koordination sowie die amtsübergreifende Steuerung der Projekte positiv auf deren Umsetzung ausgewirkt haben. Insbesondere durch die Programmleitung Schengen konnte sichergestellt werden, dass eine gegenseitige Abstimmung, die Koordination von Aufgaben und die Erfüllung von Terminen, die Nutzung von Synergien unter den Amtsstellen und das Verhindern von Doppelspurigkeit sichergestellt waren. Einzig die Massnahmen "Beteiligung am Sofort-einsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)" verfügte nicht über einen innovativen Charakter, weshalb diese zu keiner stärkeren Diffusion oder einem Mainstreaming von Innovationen geführt hat.



Die ISF-Förderung hatte einen Einfluss auf die involvierten Behörden und Organisationen gehabt. Die Massnahme "Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)" hat die Verbindung zur Schweiz im Bereich des Aussengrenzschatzes und der Grenzpolitik gefördert, da zur Umsetzung der Massnahme ein intensiver Austausch der involvierten Behörden und Organisationen notwendig war. Partner dabei war die Eidgenössische Zollverwaltung, Bern. Die ISF-Massnahmen SIS Recast, ETIAS und EES sowie die Programmleitung Schengen haben parallel dazu die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen, involvierten Amtsstellen und Behörden (Landespolizei, Ausländer- und Passamt, Amt für Informatik) gefördert, selbst wenn die Umsetzung zum Zeitpunkt der Ex-post Evaluierung teilweise noch nicht abgeschlossen war. Die enge und intensive Zusammenarbeit war sowohl von fundamentaler Bedeutung für die Zielerreichung der jeweiligen Massnahmen als auch für die Sicherstellung der ordnungsgemässen Projektdurchführung. Dabei basierte sie primär auf dem Partnerschaftsprinzip (vgl. REL1), nach welchem alle relevanten Stellen involviert werden sollten. Somit konnte im Weiteren auch sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Amtsstellen und Behörden integral aufgenommen werden konnten. Darüber hinaus verbesserte die Teilnahme am ISF-Grenzen die Zusammenarbeit des Fürstentums Liechtenstein mit anderen Schengen-Mitgliedsstaaten. Grund dafür war ein ständiger und fundierter Austausch mit den verschiedenen Schengen-Mitgliedsstaaten sowie der Europäischen Kommission wie auch die gegenseitige Unterstützung in der Projektumsetzung.

EUVA2 (2. Unterfrage): Hätte das Fürstentum Liechtenstein die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der EU-Massnahmen in Bereichen des Fonds ohne die finanzielle Unterstützung des Fonds durchgeführt?

Das Fürstentum Liechtenstein hätte die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der EU-Massnahmen in Bereichen des Fonds ohne die finanzielle Unterstützung des Fonds durchgeführt. Dies lässt sich mit der Tatsache begründen, dass sich das Fürstentum Liechtenstein als assoziiertes Mitglied dazu verpflichtet hat, die Weiterentwicklungen des EU-Beisitzstandes zu übernehmen. Auf Grund dieser Ausgangslage hätten sämtliche Massnahmen umfassend aus finanziellen Mittel des Fürstentums Liechtenstein umgesetzt werden müssen. Dies lässt sich darüber hinaus auch mit der Tatsache begründen, dass keine Massnahmen umgesetzt wurden, die ohne die Beiträge des Fonds nicht umgesetzt worden wären.

EUVA3 (3. Unterfrage): Welche wahrscheinlichen Folgen hätte eine Unterbrechung der Förderung aus dem Fonds?

Grundsätzlich war die Finanzierung jeder ISF-Massnahme bereits zu Beginn des Projekts sichergestellt, da die Finanzierung über das jeweilige Budget der Amtsstelle abgewickelt wurde, welches durch den Landtag (Parlament) zu prüfen war. Dies ist unter anderem in den verschiedenen Projektanträgen ersichtlich. Durch die grundsätzliche Sicherstellung der Finanzierung hätte eine Unterbrechung der Förderung aus dem Fonds mittelfristig nur bedingte Auswirkungen. Dies lässt sich im Weiteren damit begründen, dass die Begünstigten keine direkten Zuweisungen aus dem Fonds erhielten, sondern sämtliche Kosten direkt von den Amtsstellen gedeckt wurden. Die entsprechenden Ausgaben wurden im Nachgang über das ISF-Eurokonto refinanziert. So hätte eine Förderunterbrechung mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu geführt, dass die Massnahmen dennoch weitergeführt worden wären. Dies lässt sich am Beispiel der Überbrückungen mittels Vorschüssen durch die Landeskasse an das treuhänderisch verwaltete ISF-Eurokonto exemplarisch darlegen. Dabei wurde festgestellt, dass die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Vorfinanzierungsmittel zur Kofinanzierung der förderfähigen Projektkosten im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit im Bereich Aussengrenzen und Visa 2014-2020 (Internal Security Fund;

ISF-Grenzen) nicht ausreichen und daher Vorfinanzierungen durch das Land erfolgen mussten. Diese finanziellen Mittel mussten jedoch zuerst durch einen Entscheid der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gutgeheissen werden, was allenfalls zu kurzfristigen, unwesentlichen Verzögerungen hätte führen können. Grundsätzlich wäre das Fürstentum Liechtenstein aber auch in der Lage gewesen, alles selbst zu finanzieren bzw. vorzufinanzieren, wobei die Gelder erst im Nachgang zurückgefordert worden wären. Jedoch ist dabei anzumerken, dass nur von der Zuständigen Behörde an die Projektnehmer ausbezahlten Mittel in der jährlichen Rechnungslegung deklariert und zurückgefordert werden konnten.

EUVA4 (4. Unterfrage): Inwieweit führten die aus dem Fonds geförderten Massnahmen zu einem Nutzen auf Unionsebene?

Grundsätzlich führten sämtliche geförderten und vollständig umgesetzten Massnahmen direkt oder indirekt zu einem Nutzen auf Unionsebenen, da sich diese einerseits positiv auf die Zusammenarbeit innerhalb des Schengen-Raums auswirkten und andererseits die Umsetzung von einheitlich Standards ermöglichten. Derselbe Effekt wird auch bei denjenigen Massnahmen, die noch nicht vollständig umgesetzt wurden (EES und ETIAS), erwarten, da sie der gleichen Interventionslogik folgen. Im Weiteren gab es im Rahmen der vorliegenden Evaluierung keine Anhaltspunkte, aufgrund welcher nicht darauf zu schliessen sein sollte, dass der Nutzen auf Ebene des Fürstentums Liechtenstein nicht automatisch zu einem Nutzen auf Unionsebene führen sollte. Die Formulierungen der angestrebten EU-Mehrwerte finden sich bereits in den Projektanträgen der und den Projektantragsprüfungen. Diese sind in den nachfolgenden Tabelle 18 aufgelistet:

ISF-Massnahme	Nutzen der ISF-Massnahmen auf Unionsebene
Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)	Unterstützung des Frontex-Soforteinsatzpools und Solidarität für Staaten mit Aussengrenzen.
Schengener Informationssystem (SIS) Recast	Die nationale Umsetzung von SIS Recast ist Bestandteil des Eingangs ausgewiesenen gesetzlichen Rahmenabkommens zwischen dem FL und der EU. Die Umsetzung über eu-LISA resp. SIS Recast ist gesetzt und Pflichtkonsum. Beim «SIS Recast» handelt es sich dabei um ein elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das durch die Schengen-Staaten gemeinsam betrieben wird. Es enthält Informationen über polizeilich und justiziell gesuchte, mit einem Einreiseverbot belegte oder vermisste Personen- insbesondere Kinder- sowie über gestohlene Gegenstände (z. B. Autos und Waffen). Das SIS II, welches unter dem Projekttitel SIS Recast funktional ausgebaut wurde, ist das erfolgreichste Instrument zur wirksamen Zusammenarbeit zwischen Migrations-, Polizei-, Zoll- und Justizbehörden in der EU und den assoziierten Schengen-Staaten und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus. Mit der Möglichkeit der Kontrolle von Personen (überlanger Aufenthalt im Schengen-Raum, Aufhalten von undokumentierten Reisenden bei Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen und im Schengen-Binnenraum unter anderem mit der Hilfe von biometrischen Identifikatoren wie Gesichtsbild und Fingerabdrücke) wird SIS Recast in Sachen Kategorien, Abfragen und Zugriffserweiterungen für das Ausländer und Passamt (Stichwort «Grenze») ergänzt.



Entry-/Exit-System (EES)	Die nationale Umsetzung von EES ist ein Teil der Umsetzung auf EU-Ebene und leistet deshalb einen Beitrag zu einem wirkungsvolleren Aussengrenzmanagement. Das EES kann seinen Betrieb nur aufnehmen, wenn alle Schengen-Staaten das EES in Betrieb genommen haben. Mit dem EES soll einerseits die irreguläre Migration einfacher entdeckt werden (insbesondere Personen, die sich zu lange im Schengen-Raum aufhalten); andererseits sollen undokumentierte Reisende bei Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen und im Schengen-Binnenraum unter anderem mit der Hilfe von biometrischen Identifikatoren (Gesichtsbild und Fingerabdrücke) identifiziert werden.
Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)	Die nationale Umsetzung von ETIAS ist ein Teil der Umsetzung auf EU-Ebene und leistet deshalb einen Beitrag zu einem wirkungsvolleren Aussengrenzmanagement. Das ETIAS kann seinen Betrieb nur aufnehmen, wenn die Zentralstelle sowie alle Schengen-Staaten das ETIAS in Betrieb genommen haben. Mit dem ETIAS kann eine bestehende Informationslücke in Bezug auf visumsbefreite Drittstaatsangehörige beseitigt werden und bereits vor Reiseantritt dieser Person eine Risikobeurteilung vorgenommen werden.
Programmleitung Schengen	Die einzelnen Ausführungen sind in den jeweiligen Projekten aufgeführt und werden damit hier nicht wiederholt. <i>Anmerkung des Prüfteams: Da der EU-Mehrwert in den Projektanträgen der einzelnen Projekte ausformuliert wurden und die «Programmleitung Schengen» als übergeordnetes Koordinationsprojekt gesehen werden kann, wurde im Projektantrag auf eine separate Formulierung des EU-Mehrwertes verzichtet. Der EU-Mehrwert dieser Massnahme ergibt sich jedoch indirekt durch die Sicherstellung der Rahmenbedingungen, unter welchen die anderen Massnahmen deren EU-Mehrwert erzielen können.</i>

Tabelle 18: EU-Mehrwert der geförderten ISF-Massnahme auf Unionsebene

Im Zuge der Ex-Post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein konnten keine Hinweise dafür identifiziert werden, dass der jeweils angestrebten Mehrwert auf Unionsebene der einzelnen Massnahmen nicht geschaffen werden kann bzw. nicht geschaffen werden konnte. Der effektive Nutzen ist aber sowohl abhängig vom Umsetzungsstand der einzelnen Massnahmen selbst, weshalb sich derjenige Nutzen der Massnahmen «EES» und «ETIAS» noch nicht entfalten konnten, als auch vom Umsetzungsstand sämtlicher anderer Schengen-Mitgliedsstaaten. In der Enthaltung ihres Nutzens speziell ist jedoch insbesondere die Massnahme «Programmleitung Schengen», da sich deren Nutzen einzig durch die Summe der Nutzen der anderen Massnahmen erreicht. Somit führt diese Massnahme nur indirekt zu einem Nutzen auf Unionsebene. Im Weiteren kann zudem davon ausgegangen werden, dass sämtliche Massnahmen, zu deren Umsetzung das Fürstentum Liechtenstein, im Sinne seiner Verpflichtung zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands, verpflichtet war, automatisch einen Nutzen auf Unionsebene erzielten oder erzielen werden. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Massnahmen nach deren vollständigen Umsetzung einen Nutzen auf Unionsebene haben werden, da sämtliche Massnahmen einen positiven Beitrag zu einem wirkungsvollen Aussengrenzmanagement leisten.

EUVA5 (5. Unterfrage): Welcher Mehrwert wurde mit der operativen Unterstützung erzielt?

Die operative Unterstützung des Fürstentums Liechtenstein betrifft einzig die Finanzierung des Schweizer Grenzschutzexperten mittels der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)». Das Ziel des Personaleinsatzes ist der Schutz der Aussengrenzen, um damit einen Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität zu gewährleisten. Der EU-Mehrwert besteht somit in der Unterstützung des Frontex-Soforteinsatzpools und in der Solidarität für Staaten mit Aussengrenzen.

4.7 Nachhaltigkeit

Das Evaluierungskriterium **Nachhaltigkeit** beurteilt, ob die positiven Auswirkungen der aus dem Fonds geförderten Projekte über die Dauer der Förderung aus dem Fonds anhalten wird. Das Kriterium bezieht sich somit auf die nach der Beendigung der Förderung anhaltenden, positiven Auswirkungen (Outcome und Impact) des ISF-Grenzen Liechtenstein gemäss dessen Interventionslogik.

SUS0 (Leitfrage): Handelt es sich bei den positiven Auswirkungen der aus dem Fonds geförderten Projekte um langfristige Auswirkungen, die wahrscheinlich über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinausgehen werden?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die positiven Auswirkungen der geförderten Massnahmen «SIS Recast», «ETIAS», «EES» und indirekt auch der «Programmleitung Schengen» mittel- bis langfristig über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinaus bestehen werden, gegeben ist.

Es handelt sich primär um langfristige Auswirkungen, die wahrscheinlich über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinausgehen werden, da das Fürstentum Liechtenstein zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet ist. Somit ist das Fürstentum Liechtenstein unabhängig von der ISF-Förderung dazu verpflichtet, die Massnahmen künftig aufrecht zu erhalten und damit die Langfristigkeit sowie indirekt die positiven Auswirkungen der Massnahmen sicherzustellen. Zusätzlich besteht auch ein hohes Eigeninteresse der verschiedenen Amtsstellen, von den IT-Systemen und der Anbindung an die EU-Datenbanken zu profitieren. Zentral für das Fortbestehen der Ergebnisse und der Nutzen ist jedoch, dass die Systeme in Zukunft aktiv genutzt, betreut und gewartet werden. Somit wird die Nachhaltigkeit im Kern durch diejenigen Personen sichergestellt, welche die Systeme betreuen und nutzen. Parallel stellte das Fürstentum Liechtenstein durch die Festlegung spezifischer Massnahmen (Projektüberwachung, Zweckbindungsfristen, Weiterentwicklung und Wartung der IT-Systeme, etc.) sicher, dass sowohl in der Phase der Programmplanung als auch der Durchführung die Nachhaltigkeit und die Langfristigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte gegeben waren. Die positiven Auswirkungen der Massnahmen «EES» und «ETIAS» können zum Zeitpunkt der Ex-post Evaluierung jedoch noch nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden. Einzig ist auf Grundlage der beschriebenen Ausgangslage mit Vorbehalt davon auszugehen, dass sich diese auch nach Abschluss der Projekte entsprechend entfalten werden.

Das Fortbestehen der Ergebnisse und des Nutzens der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» ist nach Auslaufen der Förderung nicht direkt gesichert. Die liechtensteinische Regierung beschloss in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2021, die Vereinbarung über die Finanzierung einer Stelle bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) bzw. beim Schweizerischen Grenzschutzkorps (GWK) durch das Fürstentum Liechtenstein auf Ende Dezember 2021 zu kündigen. Grund dafür war, dass mit der neuen Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache, welche in den Anhängen II, III und IV vorsah, dass das Fürstentum Liechtenstein jeweils eine «anteilige finanzielle Unterstützung» zu den jeweiligen Kategorien der ständigen Reserve (Art. 56 bis 58) zu leisten habe. Damit wurde die Finanzierung eines liechtensteinischen Grenzschutzexperten bei der Eidgenössischen Zollverwaltung gegenstandslos. Da sich das Fürstentum Liechtenstein jedoch weiterhin finanziell an Frontex beteiligt, ist der Nutzen der aus dem Fonds geförderten Massnahme nach Auslaufen der Förderung indirekt gegeben. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in der Beantwortung der nachfolgenden Evaluierungsfrage SUS4 (4. Unterfrage). Daher ist nicht davon auszugehen, dass

es sich bei den positiven Auswirkungen des aus dem Fonds geförderte Projekt «GWK» um langfristige Auswirkungen, die wahrscheinlich über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinausgehen werden, handelt.

SUS1 (1. Unterfrage): Welches waren die wichtigsten Massnahmen, die das Fürstentum Liechtenstein eingeleitet hat, um die Nachhaltigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte sicherzustellen (sowohl in der Phase der Programmplanung als auch der Durchführung)?

Bei den Massnahmen «SIS Recast», «ETIAS» und «EES» sowie indirekt auch bei der «Programmleitung Schengen» ist die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Ergebnisse durch die Tatsache gegeben, dass das Fürstentum Liechtenstein zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet ist. Demzufolge ist auch die Nutzung, die Weiterentwicklung und die Sicherstellung der Funktionalität dieses Informationssystems in den kommenden Jahren vorgeschrieben.

Das Fürstentum Liechtenstein hat jedoch eine strategische Ausrichtung für die Verwendung der Mittel aus dem Fonds festgelegt, die darauf abzielt, langfristige positive Auswirkungen auf die Ressourcen zu erzielen. Die wichtigsten Massnahmen, die das Fürstentum Liechtenstein eingeleitet hat, um die Nachhaltigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte sicherzustellen, werden in der nachfolgenden Tabelle 18 erläutert:

Massnahme	Erläuterung der Massnahme
Projektüberwachung	Das Fürstentum Liechtenstein überwachte und bewertete die umgesetzten Massnahmen fortlaufend, um sicherzustellen, dass sie ihre Ziele erreichten und langfristige Auswirkungen erzielen. Dies umfasste die regelmässige Überprüfung der Fortschritte mit methodisch etablierten Werkzeugen, wie beispielsweise der betrieblichen Vor-Ort-Kontrolle.
Zweckbindungsfristen	Eine weitere Massnahme, welche die Nachhaltigkeit sicherstellte, war die Einführung von Zweckbindungsfristen. Sofern Inventargegenstände beschafft wurden, galten für die umgesetzten Projekt die nachfolgenden Zweckbindungsfristen: - 3 Jahre bei Ausrüstungsgegenständen aus dem Bereich IKT - 5 Jahre bei anderen Ausrüstungsgegenständen wie Betriebsausrüstung, Transportmitteln - 10 Jahre bei Helikoptern, Schiffen und Flugzeugen Die Zweckbindungsfristen werden durch die jeweiligen Ersatzbeschaffungen geprüft und verifiziert. Sie begannen jeweils einen Tag nach Erwerb bzw. Lieferung. Die Zweckbindungsfristen waren jedoch nur dann einzuhalten, wenn der Beschaffungsgegenstand einen Anschaffungspreis von CHF 10'000.00 (netto) überstiegen hätte. In einem solchen Fall wäre der Beschaffungsgegenstand auch in einem Inventar zu erfassen gewesen. Festgehalten wurden die Zweckbindungsfristen in Artikel 14, Kosten für Ausrüstungsgegenstände in Anhang VI, Förderhandbuch ISF-Grenzen Liechtenstein des Verwaltungs- und Kontrollsystems. Insgesamt werden die Zweckbindungsfristen als funktionierende Massnahme zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit gewertet.

Weiterentwicklung und Wartung der IT-Systeme	Eine weitere Massnahme zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten IT-Projekte ist stetige Weiterentwicklung und Wartung der damit verbundenen IT-Systeme. Als treibende Kraft kann hier vor allem «eu-LISA» genannt werden, welche die im Laufe der Zeit veränderten Anforderungen prüft und entsprechende Umsetzungen vorgibt. Diese Umsetzung ist im Fürstentum Liechtenstein durch Serviceverträge mit dem verschiedenen Lieferanten sichergestellt. Nach dem Antrag an die Regierung und dessen Entscheid wird der Lieferant beauftragt. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Systeme in Zukunft aktiv weiterentwickelt werden können.
Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs	Eine weitere Massnahme zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit ist die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs durch einen 24/7-Bereitschaftsdienst. Beispielsweise existiert beim Amt für Informatik ein solcher 24/7-Bereitschaftsdienst. In anderen Amtsstellen, wie beispielsweise dem Ausländer- und Passamt, wird zugleich ein Pikett-Dienst geprüft, da ein 24/7-Bereitschaftsdienst in der Umsetzung nicht möglich ist. Zusätzlich gibt es von Seiten Amt für Informatik einen Service Continuity Plan, welcher die Aufrechterhaltung der Systeme garantieren soll.
Zusammenarbeit mit anderen Akteuren	Liechtenstein arbeitet im Weiteren eng mit verschiedenen Akteuren zusammen. Dazu gehören unter anderem ausländischen Regierungsbehörden oder die «eu-LISA». Das Ziel dabei ist es, durch den gemeinsamen Austausch die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der «eu-LISA»-Projekte zu verbessern. Hierfür nimmt das Fürstentum Liechtenstein an Advisory Groups, im Management Board und an Projektmanagement-Foren der «eu-LISA» teil. Durch Partnerschaften mit anderen Ländern sollen daher Ressourcen gebündelt, Fachwissen geteilt und Synergien geschaffen werden.

Tabelle 19: Massnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte.

Durch die erläuterten Massnahmen strebte es das Fürstentum Liechtenstein sowohl in der Phase der Programmplanung als auch der Durchführung an, sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeit und die Langfristigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte gewährleistet waren.

SUS2 (2. Unterfrage): Wurden Vorkehrungen getroffen, um eine Prüfung der Nachhaltigkeit in der Phase der Programmplanung und der Durchführung sicherzustellen?

In Frage «SUS1» wurden verschiedene Massnahmen erläutert, die zur Sicherstellung der die Nachhaltigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte beitrugen. Insbesondere die Zweckbindungsfristen dienten dazu, die Prüfung der Nachhaltigkeit in der Phase der Programmplanung und der Durchführung sicherzustellen. Die Zweckbindungsfristen wurden sowohl in den Vor-Ort-Kontrollen wie auch in den Zwischen- und Schlussberichten der einzelnen Projekte geprüft und dokumentiert. Diese Massnahme wird als wirksam für die Prüfung der Nachhaltigkeit in der Phase der Programmplanung und der Durchführung gewertet. Weitere Vorkehrungen zur expliziten Prüfung der Nachhaltigkeit in der Phase der Programmplanung und der Durchführung wurden nicht getroffen. Diese wären wahrscheinlich auch nicht notwendig gewesen, da die Nachhaltigkeit der Ergebnisse der Massnahmen durch die Verpflichtung des Fürstentums Liechtenstein zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren indirekt stets gewährleistet war.

SUS3 (3. Unterfrage): Inwieweit ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse/der Nutzen der aus dem Fonds geförderten Massnahmen nach Auslaufen der Förderung fortbestehen werden?

Bei den Massnahmen «SIS Recast», «ETIAS», «EES» und der «Programmleitung Schengen» ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass die Ergebnisse bzw. der Nutzen nach Auslaufen der Förderung mittelfristig fortbestehen werden. Primär lässt sich dies durch die Verpflichtung des Fürstentums Liechtenstein zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren begründen. Zusätzlich besteht auch ein hohes Eigeninteresse der verschiedenen Amtsstellen, von den IT-Systemen und der Anbindung an die EU-Datenbanken zu profitieren. Zentral für das Fortbestehen der Ergebnisse und der Nutzen ist jedoch, dass die Systeme in Zukunft aktiv genutzt, betreut und gewartet werden. Somit wird die Nachhaltigkeit im Kern durch diejenigen Personen sichergestellt, welche die Systeme betreuen und nutzen. Insbesondere existiert im Amt für Informatik ein 24/7-Bereitschaftsdienst, während sich auch das IT-Team der Landespolizei aktiv um die Wartung der Systeme kümmert. Dadurch ist sichergestellt, dass die Systeme auch in Zukunft reibungslos funktionieren und den veränderten Rahmenbedingungen und technologischen Entwicklungen angepasst werden können. Des Weiteren ist auch die Nachhaltigkeit der Programmleitung Schengen gegeben, da die Strukturen und das Programmmanagement nach dem Fonds weiterlaufen. Die Finanzierung dafür ist sichergestellt.

Das Fortbestehen der Ergebnisse und des Nutzens der Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» ist nach Auslaufen der Förderung nicht direkt gesichert. Die liechtensteinische Regierung beschloss in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2021, die Vereinbarung über die Finanzierung einer Stelle bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) bzw. beim Schweizerischen Grenzwachtkorps (GWK) durch das Fürstentum Liechtenstein auf Ende Dezember 2021 zu kündigen. Grund dafür war, dass mit der neuen Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache, welche in den Anhängen II, III und IV vorsah, dass das Fürstentum Liechtenstein jeweils eine «anteilige finanzielle Unterstützung» zu den jeweiligen Kategorien der ständigen Reserve (Art. 56 bis 58) zu leisten habe. Damit wurde die Finanzierung eines liechtensteinischen Grenzschutzexperten bei der Eidgenössischen Zollverwaltung gegenstandslos. Da sich das Fürstentum Liechtenstein jedoch weiterhin finanziell an Frontex beteiligt, ist der Nutzen der aus dem Fonds geförderten Massnahme nach Auslaufen der Förderung indirekt gegeben. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in der Beantwortung der nachfolgenden Evaluierungsfrage SUS4 (4. Unterfrage).

SUS4 (4. Unterfrage): Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Kontinuität der mit der operativen Unterstützung durchgeführten Massnahmen zu gewährleisten?

Im Bereich der operativen Unterstützung setzte das Fürstentum Liechtenstein einzig die Massnahme «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)» um, wobei ein Schweizer Grenzschutzexperte finanziert wurde, welcher für den Soforteinsatzpool von Frontex bereitstand. Für die Umsetzung dieser Massnahme wurde am 30. Juni 2017 eine Vereinbarung über die Finanzierung einer Stelle bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) bzw. beim Schweizerischen Grenzwachtkorps (GWK) durch das Fürstentum Liechtenstein für die Beteiligung am Soforteinsatzpool der Europäischen Grenz- und Küstenwache unterzeichnet. Im Einvernehmen mit Frontex konnte das Fürstentum Liechtenstein durch die Aufstockung des Schweizer Kontingents um einen von Liechtenstein finanzierten Grenzschutzexperten der finanziellen Verpflichtung für die Beteiligung am Soforteinsatzpool (Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1624) nachkommen.

Diese Ausgangslage änderte sich mit der neuen Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache, welche in den Anhängen II, III und IV vorsah, dass Liechtenstein jeweils eine «anteilige finanzielle Unterstützung» zu den jeweiligen Kategorien der ständigen Reserve (Art. 56 bis 58) zu leisten habe. Damit wurde auch die Finanzierung eines liechtensteinischen Grenzschutzexperten bei der Eidgenössischen Zollverwaltung gegenstandslos, weshalb die liechtensteinische Regierung in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2021 beschloss, die Vereinbarung über die Finanzierung einer Stelle bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) bzw. beim Schweizerischen Grenzwachtkorps (GWK) durch das Fürstentum Liechtenstein auf Ende Dezember 2021 zu kündigen.

Somit wurden keine direkten Massnahmen seitens des ISF-Grenzen Liechtenstein ergriffen, um die Kontinuität der mit der operativen Unterstützung durchgeführten Massnahmen zu gewährleisten. Künftig wird die operative Unterstützung bzw. deren Kontinuität indirekt durch die finanziellen Beiträge, welche direkt an die Agentur geleistet werden, sichergestellt.

4.8 Verfahrensvereinfachungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands

In den nachfolgenden zwei Unterkapitel werden die Evaluierungsfragen des Kriteriums **Verfahrensvereinfachungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands** beantwortet, indem qualitativ beurteilt wird, ob durch die neuen Regelungen eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens des Fonds und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten erreicht wurde. Die Beurteilung dieses Evaluierungskriteriums wird massgeblich durch den Umstand, dass der ISF-Grenzen anders als die SOLID-Fondsstruktur und der dazugehörige Aussengrenzfonds aufgebaut wurde, beeinflusst. Dies umfasst unter anderem die Umstellung von einer jährlichen auf eine mehrjährige Struktur des Nationalen Programms. Dies hatte jedoch keinen Einfluss auf das Fürstentum Liechtenstein, da beim Aussengrenzfonds nur finanzielle Beiträge bezahlt und kein Nationales Programm umgesetzt wurde. Im Weiteren ist ein Vergleich zur Zwischenevaluierung des ISF-Grenzen nicht möglich, da diese im Fürstentum Liechtenstein aufgrund der verspäteten Teilnahme nicht durchgeführt werden konnte.

SIMPL0 (Leitfrage): Wurden die Verwaltungsverfahren des Fonds vereinfacht und der Verwaltungsaufwand für seine Begünstigten verringert?

Im indirekten Vergleich zum Vorgängerfonds «AFG», an welchem das Fürstentum Liechtenstein nur finanziell beteiligt war, konnte zwangsläufig weder das Verwaltungsverfahren des Fonds vereinfacht noch der Verwaltungsaufwand für seine Begünstigten verringert werden. Eine qualitative Beurteilung bezüglich der Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist indes auch gegenüber der Zwischenevaluation des ISF-Grenzen Liechtenstein nicht möglich, da diese im Fürstentum Liechtenstein nicht durchgeführt werden konnte.

Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass der Verwaltungsaufwand im indirekten Vergleich zum AFG für alle begünstigten Amtsstellen zwangsläufig höher bzw. erstmalig vorhanden war, wobei insbesondere die Erstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems einen hohen Aufwand für die Zuständige Behörde erforderte. Zudem führte die Erstellung und die Verwaltung des Nationalen Programms, das Projektmonitoring und -controlling, die Ausgabenerfassung und -kontrolle sowie die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung und der Durchführungsberichte zu einem neuen Aufwand für die Zuständige Behörde im Vergleich zum Vorgängerfonds. Die Zuständige Behörde war jedoch stets bemüht, den Verwaltungsaufwand der Begünstigten kleinstmöglich zu halten.

Für die Zuständige Behörde bedeutete die Umsetzung des ISF-Grenzen einen hohen Initialaufwand, da zunächst sämtliche Strukturen, bspw. in Form des Verwaltungs- und Kontrollsystems, aufgesetzt werden mussten. Für die Verwaltung des Fonds durch die Zuständige Behörden wurden zu Beginn 0.6 Vollbeschäftigtenäquivalent (FTE) eingesetzt. Da die Verwaltung des Fonds nur mit viel Überstunden sichergestellt werden konnte, wurde das Vollbeschäftigungsäquivalent der Zuständigen Behörde auf 0.8 FTE erhöht. Die effektiven Ausgaben für die technische Hilfe sowie die (indirekten) Verwaltungskosten betrugen EUR 666'391.93 (CHF 674'504), wovon EUR 650'000 (CHF 660'130.39) mit EU-Mitteln kofinanziert wurden. Dies entspricht rund 9.5% der effektiven Ausgaben bzw. 11.3% der förderfähigen Ausgaben während der Gesamtlaufzeit des Fonds.

SIMPL1 (1. Unterfrage): Führten die durch den Fonds eingeführten innovativen Verfahren (vereinfachte Kostenoptionen, mehrjährige Programmplanung, nationale Regeln für die Förderfähigkeit, umfangreichere und flexible nationale Programme, operative Unterstützung und Transit-Sonderregelung der Republik Litauen) zu einer Vereinfachung für die Begünstigten des Fonds?

Da sich das Fürstentum Liechtenstein am Vorgängerfonds «Aussengrenzfond» (AGF, Teil des Generellen Programms «Solidarität und Steuerung der Migrationsströme» (SOLID) der Europäischen Union) nur finanziell beteiligt hatte, kann dieser nur indirekt als Vergleichsgrösse herangezogen werden. Da das Fürstentum Liechtenstein bei ISF-Grenzen erstmalig EU-geförderte Massnahmen im Bereich Aussengrenzschutz umgesetzt hat, ist der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum AFG für alle begünstigten Amtsstellen zwangsläufig höher bzw. erstmalig vorhanden. Insbesondere erforderte die Erstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems einen hohen Aufwand für die Zuständige Behörde. Dabei orientierte sich die Zuständige Behörde an dem bereits existierenden Verwaltungs- und Kontrollsystem der Schweiz, welches an die spezifischen Bedürfnisse des Fürstentum Liechtensteins angepasst wurden.

Im Weiteren erforderte auch die Erstellung und die Verwaltung des Nationalen Programms, das Projektmonitoring und -controlling, die Ausgabenerfassung und -kontrolle sowie die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung und der Durchführungsberichte einen entsprechenden Aufwand für die Zuständige Behörde. Das Nationale Programm als eines der innovativen Verfahren führte jedoch insofern zu einer Vereinfachung, indem es als Grundlage für den nachfolgenden Fonds «BMVI» angesehen werden kann. Daher kann die Erstellung des Nationalen Programms langfristig als sinnvolles Verfahren beurteilt werden.

Grundsätzlich war die Zuständige Behörde stets bemüht, die Begünstigten, trotz dem durch die zusätzliche Berichterstattung entstandenen Mehraufwand, grösstmöglich zu unterstützen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass sich der Verwaltungsaufwand der Begünstigten möglichst klein hielt. Da das Fürstentum Liechtenstein jedoch unabhängig vom Fonds zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet war, wäre für die Begünstigten, unabhängig von der ISF-Förderung, ein Mehraufwand angefallen. Es lässt sich mit den vorliegenden Informationen jedoch nicht ermitteln, ob die durch den Fonds eingeführten innovativen Verfahren, im Vergleich zur Umsetzung der Massnahmen ohne Förderung durch den Fonds, zu einer Vereinfachung für die Begünstigten des Fonds geführt hat oder nicht.

5. Fazit und Handlungsempfehlungen

5.1 Kernergebnisse der Evaluierung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Fonds für innere Sicherheit insgesamt positiv zu beurteilen ist. Die Überprüfung der acht Evaluierungskriterien kommt im Sinne der Ex-post Evaluierung zum Fazit, dass diese Anforderungen mit grosser Mehrheit umfassend erfüllt wurden. Obwohl sich das Fürstentum Liechtenstein in Bezug auf den Fonds für die innere Sicherheit in einer besonderen Ausgangslage befand und gleichzeitig zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet war, wird die Teilnahme am Fonds für innere Sicherheit im Allgemeinen als vorteilhaft für das Fürstentum Liechtenstein bewertet. Im Durchführungszeitraum konnten zwar nicht alle Projekte vollständig abgeschlossen werden, dennoch wurden wichtige Meilensteine in Bezug auf die Bedürfnisse des Fürstentums Liechtenstein im Bereich der Aussengrenzen sowie auch in Bezug auf die künftige Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den anderen Schengen-Mitgliedsstaaten erreicht.

Es gilt jedoch anzumerken, dass die Teilnahme am Fonds für innere Sicherheit zu einem grossen Initialaufwand, vor allem seitens der Zuständigen Behörde, geführt hat. Entsprechend konnten auch keine wirkliche Vereinfachung im Verwaltungsverfahren des Fonds und keine Verringerung des Verwaltungsaufwands für seine Begünstigten festgestellt werden. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass sich das Fürstentum Liechtenstein am Vorgängerfonds nur finanziell beteiligte und kein Nationales Programm umsetzen musste. In Bezug auf die personellen Ressourcen jedoch immer wieder zu gewissen Herausforderungen. Im Weiteren kam es mehrfach zu Verschiebungen der Projekttermine seitens eu-LISA. Diese Verschiebungen wurden nicht nur als Herausforderungen wahrgenommen, sondern führten zu einer weiteren Verschiebung der Ressourcen, zu Zusatzaufwänden und zu externen Mehrkosten.

5.2 Handlungsempfehlungen

Im Rahmen der ex-post Evaluierung des ISF-Grenzen Liechtenstein konnten vier primäre Handlungsempfehlungen ermittelt werden. Diese sind in Tabelle 20 festgehalten, wobei Erläuterungen der einzelnen Handlungsempfehlungen in den nachfolgenden Unterkapiteln ersichtlich sind.

Nummer	Handlungsempfehlung
1	Prüfung einer vereinfachten Teilnahmemöglichkeit
2	Funktionstrennung
3	Optimierung des Zahlungsflusses
4	Prüfung der personellen Ressourcen

Tabelle 20: Übersicht zu den Handlungsempfehlungen des ISF-Grenzen Liechtenstein

Die Handlungsempfehlungen sind primär auf den ISF-Grenzen Liechtenstein ausgelegt, können jedoch auch bedingt auf den Nachfolgefonds «BMVI» angewendet werden. Indirekt werden gewisse Handlungsempfehlungen durch den Nachfolgefonds «BMVI» bereits umgesetzt.

5.2.1 Handlungsempfehlung 1: Prüfung einer vereinfachten Teilnahmemöglichkeit

Grundsätzlich ist das Fürstentum Liechtenstein zur Übernahme künftiger Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet, weshalb sämtliche Massnahmen, mit bedingter Ausnahme der Massnahmen «Programmleitung Schengen» und «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussen-grenzschutz (GWK)», unabhängig der Förderung durch den Fonds für innere Sicherheit hätte umgesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Initialaufwand für die Erstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie der Aufwand für die regelmässigen Berichterstattungen hätten geringer ausfallen können.

Ausgehend von dieser Ausgangslage empfehlen wir bei der Teilnahme an künftigen EU-Fonds eine vereinfachte Teilnahmemöglichkeit zu prüfen. Ziel sollte dabei nicht sein, dass das Fürstentum Liechtenstein als finanzierendes Land auftritt, sondern weiterhin selbst Massnahmen umsetzt. Die gesamten Rahmenbedingungen sollten jedoch besser auf die spezifischen Bedürfnisse eines kleinen Landes ohne Aussengrenzen, wie das Fürstentum Liechtenstein, anpassbar sein. Als Ergebnis der Handlungsempfehlung wird eine erhöhte Effizienz und eine verbesserte Effektivität erwartet.

Die neue, alternative Teilnahme am Nachfolgefonds «BMVI» geht nun in eine zielführende Richtung, indem Projektnehmer ihre Projektanträge, Berichterstattungen und Abrechnungen direkt an die Europäische Kommission einreichen können. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass es dadurch möglicherweise zu einem Rückgang der gesamtheitlichen Koordination kommen kann, was das Risiko für Doppelspurigkeit und nicht genutzte Synergien erhöhen kann. Dem soll jedoch entgegengewirkt werden, indem die Programmleitung auch weiterhin verantwortlich für die amtsübergreifende Steuerung und Koordination aller Projekte im Bereich Schengen ist. Dadurch ist die gegenseitige Abstimmung und Koordination der Aufgaben und der zu erfüllenden Terminen sichergestellt, ebenso die Nutzung von Synergien unter den Amtsstellen und die Verhinderung von Doppelspurigkeit.

5.2.2 Handlungsempfehlung 2: Funktionstrennung

In der Ex-post Evaluierung kamen wir zur Einsicht, dass es teilweise zu Unklarheiten in der Rollenzuteilung und manchmal zu Funktionsüberschneidungen kam. Beispielsweise hielt eine Person sowohl die Programmleitung Schengen als auch die Projektleitung der Massnahme «SIS Recast» inne. Obwohl dies gemäss unseren Erkenntnissen nicht der Fall war, führen solche Konstellationen potenziell zu Interessenkonflikten oder werden von Aussenstehenden als solche wahrgenommen.

Ausgehend von dieser Ausgangslage empfehlen wir, künftig auf eine konsistente Funktionstrennung zu achten, um den heute gängigen Compliance-Anforderungen gerecht zu werden. Die Funktionstrennung ist ein Prinzip, das häufig im Bereich der Unternehmensführung, IT-Sicherheit und Rechnungswesen eingesetzt wird, um bestimmte Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu trennen und dadurch eine bessere Kontrolle und Sicherheitsstandards zu erreichen. Diese Unabhängigkeit der Funktionen sollte insbesondere zwischen Projektnehmenden und der Koordinationsstelle sichergestellt werden. Nachteilig kann dabei jedoch ein erhöhter Ressourcenaufwand in Verbindung mit erhöhten Herausforderungen in den Bereichen Kommunikation und Koordination sein. Als Ergebnis der Handlungsempfehlung werden jedoch erhöhte Sicherheit und Transparenz erwartet, wodurch mögliche Interessenkonflikte vermieden werden.

5.2.3 Handlungsempfehlung 3: Optimierung der Zahlungsflüsse

Im Rahmen der Ex-post Evaluierung stellten wir fest, dass es sich vor allem bei der Vereinnahmung um einen komplexen Prozess handelt. Dabei flossen sämtliche Zuweisungen der Europäischen Kommission auf ein separates ISF-Euro-Konto, welches im Anhang der Landesrechnung als treuhändisch verwaltetes Vermögen ausgewiesen wurde. Bevor die finanziellen Mittel dann als Ertrag in die Landesrechnung flossen, waren jeweils einige Zwischenschritten notwendig. Die Vorauszahlungen der Europäischen Kommission bringen auch grundsätzliche Schwierigkeiten und Kosten mit sich, wie bspw. das Deponieren der Gelder, die Kontoführungsgebühren, die Umsatzkommissionen oder der Umgang mit Währungsdifferenzen. Zugleich besteht auch ein Risiko von Negativzinsen.

Ausgehend von dieser Ausgangslage empfehlen wir, die Zahlungsflüsse zu vereinfachen und die Mittel direkt den einzelnen Amtsstellen zuzuweisen. Da die projektführenden Stellen die Projekte grundsätzlich ohnehin aus eigenen Mitteln finanzierten (Aufwand und Investitionsausgaben), könnten so einige Zwischenschritte eingespart werden.

Die Zuständige Behörde sollte dabei weiterhin Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durchführen und die förderfähigen Projektkosten den Projektnehmer überweisen. Diese von der Zuständige Behörde getätigten Zahlungen könnten anstatt mittels der jährlichen Rechnungslegung einmalig zum Abschluss der Förderperiode bei der Europäischen Kommission eingereicht, von dieser genehmigt und ausbezahlt werden. Die würde den Verwaltungsaufwand reduzieren. Fraglich wäre hier jedoch der Umgang mit Projektnehmer, die ausserhalb der Landesverwaltung angesiedelt wären. Nichtsdestotrotz würden direkte Vereinnahmungen die Effizienz erhöhen und Ressourcen schonen.

5.2.4 Handlungsempfehlung 4: Prüfung der personellen Ressourcen

Im Zuge der Ex-post Evaluierung stellten wir mehrmals fest, dass die personellen Ressourcen zwar effizient eingesetzt wurden, es im zeitlichen Verlauf jedoch immer mehr zu personellen Engpässen kam. Dies betrifft insbesondere die Situation im Ausländer- und Passamt. Dabei führten insbesondere die Verschiebungen der Projekttermine seitens eu-LISA führten zu einer Verschiebung der Ressourcen, zu Zusatzaufwänden und zu externen Mehrkosten. Im Ergebnis müssen so verschiedene Schengen-Projekte gleichzeitig, teilweise unter Einbezug ein und derselben Person, umgesetzt werden.

Ausgehend von dieser Ausgangslage empfehlen wir, die personellen Ressourcen eines jeden Projekts in Bezug auf die Umsetzbarkeit mit den vorhandenen Ressourcen zu überprüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die verfügbaren Kapazitäten effizient genutzt und potenzielle Engpässe frühzeitig erkannt werden. Durch diese Handlungsempfehlung soll auch die Planbarkeit verbessert und die Überlastung von Mitarbeitenden verhindert werden, was die Qualität der Projektergebnisse steigern und das Risiko von Verzögerungen senken kann. Zudem können durch die frühzeitige Abstimmung Konflikte bei der Ressourcenverteilung zwischen Projekten minimiert werden. Im Falle weiterer Verzögerungen der Projekttermine könnten so auch die parallele Projektumsetzung flexibler gestaltet werden. Ein Nachteil der Erhöhung der personellen Ressourcen wäre jedoch der zusätzliche Aufwand.

Anhang

Anhang 1 – Ziele des ISF-Grenzen

Im der nachfolgenden Grafik sind die allgemeine, spezifischen und operativen Ziele des ISF-Grenzen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates abgebildet³⁴:

Allgemeine Ziele des ISF-Grenzen

- (1) Das Instrument soll generell dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union herbeizuführen und gleichzeitig den legalen Reiseverkehr mittels einer einheitlichen und intensiven Kontrolle der Außengrenzen und der effektiven Bearbeitung von Schengen-Visa im Einklang mit der Verpflichtung der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu erleichtern.

Spezifische Ziele des ISF-Grenzen

- (2) Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument — im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, Programmen und Bedrohungs- und Risikobewertungen der Union festgelegt wurden, — einen Beitrag zur Erreichung folgender spezifischer Ziele:
- a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, Visumantragstellern eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen und die illegale Einwanderung zu unterbinden;
 - b) Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Frontex-Agentur, damit einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, garantiert wird.

Operative Ziele des ISF-Grenzen

- (3) Um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele zu verwirklichen, trägt das Instrument zu den folgenden operativen Zielen bei:
- a) Förderung der Entwicklung, der Umsetzung und der Durchsetzung von Strategien, damit sichergestellt wird, dass beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personenkontrollen durchgeführt werden und das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;
 - b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen auf der Grundlage von Solidarität und verantwortungsbewusstem Handeln, insbesondere durch
 - i) die Stärkung der Außengrenzkontrolle und Überwachungssysteme sowie der Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz-, Zoll-, Migrations-, Asyl- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, einschließlich der Seegrenzgebiete;
 - ii) Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets im Zusammenhang mit dem Außengrenzenmanagement und notwendige Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit, Identitätsmanagement sowie die Interoperabilität der beschafften technischen Geräte;
 - iii) sonstige Maßnahmen, die ebenfalls einen Beitrag zur Verhinderung und Bekämpfung der mit dem Personenverkehr zusammenhängenden grenzüberschreitenden Kriminalität an den Außengrenzen, einschließlich Menschenhandel und Schleuseraktivitäten, leisten;
 - c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte und verschiedene Formen der konsularischen Zusammenarbeit, um für eine bessere konsularische Reichweite und harmonisierte Verfahren bei der Visumerteilung zu sorgen;
 - d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und Ausstattung, mit denen die gemeinsame Visumpolitik, Grenzkontrollen und Grenzüberwachung an den Außengrenzen unterstützt werden und die vollumfänglich im Einklang mit dem Recht zum Schutz personenbezogener Daten stehen;
 - e) Stärkung des Lagebewusstseins an den Außengrenzen und Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten;
 - f) Sicherstellung der effizienten und einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen und Visa, einschließlich des wirksamen Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;
 - g) Stärkung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten als Beitrag zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, einschließlich der Verhinderung und der Bekämpfung von illegaler Einwanderung, sowie der Zusammenarbeit mit Drittländern in diesen Bereichen, was in vollem Umfang den Zielen und Grundsätzen des auswärtigen Handelns und der humanitären Hilfe der Union entsprechen muss.

Abbildung 4: Allgemeine, spezifische und operative Ziele des ISF-Grenze

³⁴ vgl. Europäische Kommission, 2020, Art. 3.

Anhang 2 – Rechtsgrundlagen

Europäische Kommission: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/207 der Kommission vom 03. Oktober 2016 über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, 08.02.2017.

Europäische Kommission: Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, 11.04.2022a.

Europäische Kommission: Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, 12.04.2022b.

Europäische Kommission: Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG, 28.03.2020.

Landtag des Fürstentums Liechtenstein: Beschluss des Landtags des Fürstentums Liechtenstein über die Zustimmung zum Finanzbeschluss über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am Fonds für die innere Sicherheit für Aussengrenzen und Visa der Europäischen Union gemäss BuA Nr. 138/2015, 04.12.2015.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-2020, 17.01.2017.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am Fonds für die innere Sicherheit für Aussengrenzen und Visa im Rahmen der Schengen Mitgliedschaft, 03.11.2015a.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Gemeinsam vereinbarte Protokolle über den politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein, 06.06.2013.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Kundmachung vom 13. Dezember 2011 über die Inkraftsetzung des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, 13.12.2011a.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Notenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), 15.01.2015b.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstand, 07.04.2011b.

Anhang 3 – Grundlagendokumente der Ex-Post Evaluierung

Europäische Kommission: Bericht über die Zwischenbewertung des Inneren Sicherheitsfonds – Grenzen und Visa (2014-2017), 16.11.2018.

Europäische Kommission: Better Regulation Guidelines, 03.11.2023a.

Europäische Kommission: Better Regulation Toolbox, 20.06.2023b.

Europäische Kommission: Consolidated Background Note on the ex-post evaluation for the 2014-2020 period, 10.2023c.

Europäische Kommission: Follow up to the Webinar for the 14-20 AMIF-ISF funds held in July 2023, 31.10.2023d.

Europäische Kommission: Guidance on the common monitoring and evaluation framework for AMIF and ISF, 10.2023e.

Europäische Kommission: Note on essential elements of the Member States 2014-2020 ex post evaluation reports of the AMIF-ISF national programmes, 01.2024.

Zuständige Behörde: Pflichtenheft der Zuständigen Behörde zur Ex-post Evaluierung ISF-Grenzen Liechtenstein, 11.11.2023.

Anhang 4 – Dokumente zum ISF-Grenzen Liechtenstein

Allgemeine Dokumente

- Nationale Programme (Verschiedene Versionen)
- Begünstigtenverzeichnis
- Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein
- Regierungsanträge zu Vorschüssen
- Statusberichte aus Monitoring und Risikobewertungen
- Monitoring-Tool
- Verwaltungs- und Kontrollsystem inkl. Anhänge
- Bericht der Prüfbehörde über Erfüllung der Benennungskriterien durch die Zuständige Behörde
- Genehmigungen der Regierungsanweise

Dokumente des Monitoringausschusses

- Regierungsentscheid zur Einsetzung des Monitoringausschusses
- Geschäftsordnung des Monitoringausschusses
- Traktanden der Sitzungen des Monitoringausschusses
- Protokolle der Sitzungen des Monitoringausschusses
- Durchführungsberichte
- Rechnungslegungen

Dokumente zur Benennung der Behörden

- Gesuche zur Benennung der Prüfbehörde
- Gesuche zur Benennung der Zuständigen Behörde
- Bestätigungen zur Benennung der Prüfbehörde
- Bestätigungen zur Benennung der Zuständigen Behörde

Dokumente zur technischen Hilfe

- Abschlussrechnungen zur technischen Hilfe
- Rechnungen
- Zahlungsanweisungen

Dokumente zum Projekt «Beteiligung am Soforteinsatzpool und Solidarität für Aussengrenzschutz (GWK)»

- Projektantrag
- Vereinbarung Landespolizei mit Schweizerischem Grenzwachkorps
- Finanzplan Betriebskosten
- Fördervereinbarung
- Projektberichte inkl. Anhänge
- Verwendungsnachweise
- Protokolle zu Verwaltungskontrollen
- Protokolle zu Vor-Ort-Kontrollen
- Rechnungen
- Zahlungsanträge
- Zahlungsanweisungen
- Kontoauszüge
- Aktennotizen
- Ermächtigung zur Kündigung
- Kündigung
- EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache

Dokumente zum Projekt «Schengener Informationssystem (SIS) Recast Projektinitialisierung»

- Projektantrag
- Projektantragsprüfung
- Vergabeentscheid
- Fördervereinbarung
- Unbefangenheitserklärung
- Projektinitialisierungsauftrag
- Projektberichte inkl. Anhänge
- Verwendungsnachweise
- Beschaffungsanträge
- Rechnungen
- Zahlungsanträge
- Zahlungsanweisungen
- Kontoauszüge

Dokumente zum Projekt «Schengener Informationssystem (SIS) Recast»

- Projektantrag
- Projektantragsprüfung
- Vergabeentscheid
- Fördervereinbarung
- Projektberichte inkl. Anhänge
- Verwendungsnachweise
- Vergabeunterlagen
- Protokolle zu Verwaltungskontrollen
- Protokolle zu Vor-Ort-Kontrollen
- Verträge mit Dienstleistern
- Rechnungen
- Zahlungsanträge
- Zahlungsanweisungen
- Kontoauszüge
- Stundenauszüge
- Aktennotizen
- Projektspezifische Dokumente

Dokumente zum Projekt «Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)»

- Projektantrag
- Projektantragsprüfung
- Vergabeentscheid
- Fördervereinbarung
- Projektberichte inkl. Anhänge
- Verwendungsnachweise
- Protokolle zu Verwaltungskontrollen
- Protokolle zu Vor-Ort-Kontrollen
- Verträge mit Dienstleistern
- Offerten
- Auftragsbestätigungen
- Rechnungen
- Zahlungsanträge
- Zahlungsanweisungen
- Kontoauszüge
- Stundenauszüge



Dokumente zum Projekt «Entry-/Exit-System (EES)»

- Projektantrag
- Projektantragsprüfung
- Vergabeentscheid
- Fördervereinbarung
- Projektberichte inkl. Anhänge
- Verwendungsnachweise
- Vergabeunterlagen
- Protokolle zu Verwaltungskontrollen
- Protokolle zu Vor-Ort-Kontrollen
- Verträge mit Dienstleistern
- Beschaffungsanträge
- Auftragsbestätigungen
- Rechnungen
- Inventarlisten
- Budgetierungen
- Zahlungsanträge
- Zahlungsanweisungen
- Zahlungsnachweise
- Kontoauszüge
- Stundenauszüge
- Aktennotizen

Dokumente zum Projekt «Programmleitung Schengen»

- Unterlagen zu Projektausschreibung
- Projektantrag
- Projektantragsprüfung
- Vergabeentscheid
- Fördervereinbarung
- Projektberichte inkl. Anhänge
- Verwendungsnachweise
- Protokolle zu Verwaltungskontrollen
- Verträge mit Dienstleistern
- Rechnungen
- Zahlungsanträge
- Zahlungsanweisungen
- Kontoauszüge
- Aktennotizen

Anhang 5 – Sonstige Dokumente

BFL Unternehmensberatung AG: Programmhandbuch «Schengen/Dublin», 28.04.2023

Europäische Kommission: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, 23.12.1995.

KPMG AG: Fortlaufender Programmreview der «Schengen/Dublin» Projekte zuhanden der Liechtensteinischen Landesverwaltung, 11.2023.

Diverse Notifikationen der Europäischen Kommission, ab 2014.

Anhang 6 – Bewertungsrahmen

Relevanz				
Index	Evaluierungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren	Datenquellen / Erhebungsmethoden
Overall question: REL0	Entsprachen die Ziele der aus dem Fonds finanzierten Massnahmen den tatsächlichen Bedürfnissen?	Übereinstimmung der Ziele der aus dem Fonds finanzierten Massnahmen mit den tatsächlichen Bedürfnissen Liechtensteins im Bereich Aussengrenzen	- Qualitative Evidenz zur Übereinstimmung der Ziele der aus dem Fonds finanzierten Massnahmen mit den tatsächlichen Bedürfnissen Liechtensteins im Bereich Aussengrenzen - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: REL1	Entsprachen die vom Fürstentum Liechtenstein in seinem nationalen Programm festgelegten Ziele dem ermittelten Bedarf?	Übereinstimmung der im nationalen Programm des Fürstentums Liechtenstein festgelegten Ziele mit dem ermittelten Bedarf	- Qualitative Evidenz zur Übereinstimmung der im nationalen Programm des Fürstentums Liechtenstein festgelegten Ziele mit dem ermittelten Bedarf - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: REL2	Entsprachen die im Jahresarbeitsprogramm (Massnahmen der Union) festgelegten Ziele dem tatsächlichen Bedarf?	Übereinstimmung der im Jahresarbeitsprogramm (Massnahmen der Union) festgelegten Ziele mit dem tatsächlichen Bedarf	- Qualitative Evidenz zur Übereinstimmung der im Jahresarbeitsprogramm (Massnahmen der Union) festgelegten Ziele mit dem tatsächlichen Bedarf - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: REL3	Entsprachen die im Jahresarbeitsprogramm (Soforthilfemassnahmen) festgelegten Ziele dem tatsächlichen Bedarf?	Übereinstimmung der im Jahresarbeitsprogramm (Soforthilfemassnahmen) festgelegten Ziele mit dem tatsächlichen Bedarf	- Qualitative Evidenz zur Übereinstimmung der im Jahresarbeitsprogramm (Soforthilfemassnahmen) festgelegten Ziele mit dem tatsächlichen Bedarf - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: REL4	Welche Massnahmen unternahm das Fürstentum Liechtenstein zur Bewältigung des sich verändernden Bedarfs?	Vorhandensein von Massnahmen zur Bewältigung des sich verändernden Bedarfs	- Qualitative Evidenz zum Vorhandensein von Massnahmen zur Bewältigung des sich verändernden Bedarfs - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern

Effektivität				
Index	Evaluierungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren	Datenquellen / Erhebungsmethoden
Overall question: EFF0	Wie trug der Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „Fonds“) dazu bei, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 festgelegten allgemeinen Ziele erreicht wurden?	Beitrag des Fonds zur Erreichung der allgemeinen Ziele	- Qualitative Evidenz des Beitrags des Fonds zur Erreichung der allgemeinen Ziele - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)
Effektivität: Visumpolitik				
Overall question: VISUM – EFF0	Wie trug der Fonds dazu bei, dass die folgenden spezifischen Ziele erreicht wurden? - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung des legalen Reiseverkehrs; - Anbieten einer hohen Dienstleistungsqualität für Visumantragsteller; - Sicherstellung einer gerechten und gleichen Behandlung von Drittstaatsangehörigen und - Unterbindung illegaler Einwanderung?	Das Fürstentum Liechtenstein hat keine Massnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» umgesetzt, weshalb die dazugehörigen Evaluierungsfragen <u>nicht</u> bewertet und beantwortet werden können.	-	-
Sub question: VISUM – EFF1	Welche Fortschritte wurden bei der Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik erzielt, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Das Fürstentum Liechtenstein hat keine Massnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» umgesetzt, weshalb die dazugehörigen Evaluierungsfragen <u>nicht</u> bewertet und beantwortet werden können.	-	-
Sub question: VISUM – EFF2	Welche Fortschritte wurden bei der Gewährleistung einer besseren konsularischen Präsenz und von harmonisierten Verfahren bei der Visumerteilung zwischen den Mitgliedstaaten erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Das Fürstentum Liechtenstein hat keine Massnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» umgesetzt, weshalb die dazugehörigen Evaluierungsfragen <u>nicht</u> bewertet und beantwortet werden können.	-	-

Sub question: VISUM – EFF3	Welche Fortschritte wurden bei der Sicherstellung der Anwendung des Besitzstands der Union im Visumbereich erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Das Fürstentum Liechtenstein hat keine Massnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» umgesetzt, weshalb die dazugehörigen Evaluierungsfragen <u>nicht</u> bewertet und beantwortet werden können.	-	-
Sub question: VISUM – EFF4	Welche Fortschritte wurden bei der Verbesserung des Beitrags der Mitgliedstaaten zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, einschließlich der Verhinderung und der Bekämpfung von illegaler Einwanderung, sowie der Zusammenarbeit mit Drittländern erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Das Fürstentum Liechtenstein hat keine Massnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» umgesetzt, weshalb die dazugehörigen Evaluierungsfragen <u>nicht</u> bewertet und beantwortet werden können.	-	-
Sub question: VISUM – EFF5	Welche Fortschritte wurden bei der Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik durch die Einrichtung und den Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Das Fürstentum Liechtenstein hat keine Massnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» umgesetzt, weshalb die dazugehörigen Evaluierungsfragen <u>nicht</u> bewertet und beantwortet werden können.	-	-
Sub question: VISUM – EFF 6	Wie trug die operative Unterstützung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 dazu bei, dass das spezifische Ziel in Bezug auf eine gemeinsame Visumpolitik erreicht wurde?	Das Fürstentum Liechtenstein hat keine Massnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 «Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik» umgesetzt, weshalb die dazugehörigen Evaluierungsfragen <u>nicht</u> bewertet und beantwortet werden können.	-	-

Effektivität: Grenzpolitik				
Overall question: BORD – EFF0	Wie trug der Fonds zu den folgenden spezifischen Zielen bei? 1) Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Massnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Massgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union 2) Sicherstellung einerseits eines einheitlichen und hohen Masses an Kontrolle und Schutz der Aussengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits eines reibungslosen Überschreitens der Aussengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand und gleichzeitig Gewährleistung des Zugangs zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschliesslich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung	Beitrag des Fonds zur Erreichung der spezifischen Ziele 1) und 2)	- Qualitative Evidenz des Beitrags des Fonds zur Erreichung der spezifischen Ziele 1) und 2) - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)

Sub question: BORD – EFF1	Welche Fortschritte wurden bei der Förderung der Entwicklung, der Umsetzung und der Durchsetzung von Strategien erzielt, um die Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen sicherzustellen, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Beitrag des Fonds zum Fortschritt bei der Förderung der Entwicklung, der Umsetzung und der Durchsetzung von Strategien zur Sicherstellung der Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen	- Qualitative Evidenz des Beitrags des Fonds zum Fortschritt bei der Förderung der Entwicklung, der Umsetzung und der Durchsetzung von Strategien zur Sicherstellung der Abschaffung sämtlicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)
Sub question: BORD – EFF2	Welche Fortschritte wurden bei der Durchführung von Personenkontrollen und der wirksamen Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Beitrag des Fonds zum Fortschritt bei der Durchführung von Personenkontrollen und bei der wirksamen Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen	- Qualitative Evidenz des Beitrags des Fonds zum Fortschritt bei der Durchführung von Personenkontrollen und bei der wirksamen Überwachung des Überschreitens der Aussengrenzen - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)
Sub question: BORD – EFF3	Welche Fortschritte wurden bei der schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Beitrag des Fonds zum Fortschritt bei der schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen	- Qualitative Evidenz des Beitrags des Fonds zum Fortschritt bei der schrittweisen Einführung eines auf Solidarität und Verantwortung fussenden integrierten Grenzschutzsystems an den Aussengrenzen - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)

Sub question: BORD – EFF4	Welche Fortschritte wurden bei der Sicherstellung der Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzmanagement erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Beitrag des Fonds zum Fortschritt bei der Sicherstellung der Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzmanagement	- Qualitative Evidenz des Beitrags des Fonds zum Fortschritt bei der Sicherstellung der Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzmanagement - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)
Sub question: BORD – EFF5	Welche Fortschritte wurden bei der Erhöhung des Lagebewusstseins an den Aussengrenzen und den Reaktionsfähigkeiten der Mitgliedstaaten erzielt, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Beitrag des Fonds zum Fortschritt bei der Erhöhung des Lagebewusstseins an den Aussengrenzen und den Reaktionsfähigkeiten der Mitgliedstaaten	- Qualitative Evidenz des Beitrags des Fonds zum Fortschritt bei der Erhöhung des Lagebewusstseins an den Aussengrenzen und den Reaktionsfähigkeiten der Mitgliedstaaten - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse (aufzählen) - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)
Sub question: BORD – EFF 6	Welche Fortschritte wurden bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung erzielt, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden, und wie trug der Fonds zu diesen Fortschritten bei?	Beitrag des Fonds zum Fortschritt bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden	- Qualitative Evidenz des Beitrags des Fonds zum Fortschritt bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)

Sub question: BORD – EFF 7	Welche Fortschritte wurden bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Notlagen erzielt, die sofortiges Handeln an den Aussengrenzen erforderten, und wie trugen die Soforthilfemassnahmen zu diesen Fortschritten bei? Welche Art von Sofortmassnahmen wurde durchgeführt? Wie trugen die im Rahmen des Fonds durchgeführten Sofortmassnahmen dazu bei, den dringendsten Bedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht zu werden? Welche zentralen Ergebnisse wurden mit den Sofortmassnahmen erreicht?	Fortschritte wurden bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Notlagen und Betrag der Soforthilfemassnahmen zu diesen Fortschritten; Art der Sofortmassnahmen und deren Beitrag zur Erfüllung der dringendsten Bedürfnissen der Mitgliedstaaten; Zentralen Ergebnisse aus Sofortmassnahmen	- Qualitative Evidenz des Beitrags des Fonds zum Fortschritt bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausrüstung, mit denen die Grenzkontrollen und die Überwachung an den Aussengrenzen unterstützt werden - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)
Sub question: BORD – EFF 8	Wie hat die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 vorgesehene operative Unterstützung zur Erreichung des Einzelziels "Grenzverwaltung" (border management) beigetragen?	Beitrag der in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 vorgesehenen operativen Unterstützung zur Erreichung des Einzelziels "Grenzverwaltung" (border management)	- Qualitative Evidenz des Beitrags der in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 vorgesehenen operativen Unterstützung zur Erreichung des Einzelziels "Grenzverwaltung" (border management) - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Massnahmenspezifische Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (SO2-R1, SO2-R2, SO2-R3, SO2-R4, SO2-R5, SO2-R6, SO2-I1, SO2-I2, SO2-I3, SO2-I4, SO2-I5, H1, H2, H3) - Auswertung massnahmenspezifischer Indikatoren zum ISF-Grenzen (M1-1 bis M5-15)
Effizienz				
Index	Evaluierungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren	Datenquellen / Erhebungsmethoden
Overall question: EFF10	Wurden die Ergebnisse des Fonds mit einem vertretbaren Kostenaufwand erzielt?	Kosteneffizienz der Massnahmen in Bezug auf deren Ergebnisse des Fonds	- Qualitative Evidenz der Kosteneffizienz der Massnahmen in Bezug auf deren Ergebnisse des Fonds - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (H1, H2, H3)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (H1, H2, H3)

Sub question: EFFI1	Inwieweit wurden die erwarteten Ergebnisse des Fonds hinsichtlich der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen in einem vertretbaren Kostenrahmen erzielt?	Kosteneffizienz der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen in Bezug auf die erwarteten Ergebnisse des Fonds	- Qualitative Evidenz der Kosteneffizienz der Massnahmen in Bezug auf deren Ergebnisse des Fonds - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (H1, H2, H3)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (H1, H2, H3)
Sub question: EFFI2	Welche Massnahmen wurden ergriffen, um Betrugsfälle und andere Unregelmässigkeiten zu verhindern, zu ermitteln, zu melden und ihnen nachzugehen, und wie gut waren diese Massnahmen?	Vorhandensein und Zweckmässigkeit von Massnahmen, die ergriffen wurden, um Betrugsfälle und andere Unregelmässigkeiten zu verhindern, zu ermitteln, zu melden und ihnen nachzugehen	- Qualitative Evidenz der Kosteneffizienz der Massnahmen in Bezug auf deren Ergebnisse des Fonds - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Kohärenz				
Index	Evaluierungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren	Datenquellen / Erhebungsmethoden
Overall question: CO0.1	Standen die im nationalen Programm festgelegten Ziele im Einklang mit den Zielen anderer EU-finanzierter Programme, die in ähnlichen Bereichen zur Anwendung kommen?	Kohärenz der im nationalen Programm festgelegten Ziele mit den Zielen anderer EU-finanzierter Programme, die in ähnlichen Bereichen zur Anwendung kommen	- Qualitative Evidenz zur Kohärenz der im nationalen Programm festgelegten Ziele mit den Zielen anderer EU-finanzierter Programme, die in ähnlichen Bereichen zur Anwendung kommen - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Overall question: CO0.2	Wurde die Kohärenz auch bei der Durchführung des Fonds sichergestellt?	Sicherstellung der Kohärenz bei der Durchführung des Fonds	- Qualitative Evidenz zur Sicherstellung der Kohärenz bei der Durchführung des Fonds - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: CO1	Erfolgte eine Bewertung anderer Massnahmen mit ähnlichen Zielen und wurde dieser bei der Programmplanung Rechnung getragen?	Bewertung anderer Massnahmen mit ähnlicher Zielsetzung und Einbeziehung derer in die Programmplanung	- Qualitative Evidenz zur Einbeziehung anderer Massnahmen mit ähnlicher Zielsetzung in die Programmplanung - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: CO2	Wurden für den Durchführungszeitraum Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen festgelegt?	Vorhandensein von Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen	- Qualitative Evidenz zum Vorhandensein von Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern

Sub question: CO3	Standen die aus dem Fonds finanzierten Massnahmen im Einklang mit anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen und nicht im Widerspruch dazu?	Widerspruchsfreiheit zwischen den aus dem Fonds finanzierten Massnahmen und anderen Massnahmen mit ähnlicher Zielsetzung	- Qualitative Evidenz zur Widerspruchsfreiheit zwischen den aus dem Fonds finanzierten Massnahmen und anderen Massnahmen mit ähnlicher Zielsetzung - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: CO4	Unterstützen sich die verschiedenen Instrumente des Fonds (NPs, TA, UAs, EMAS) gegenseitig?	Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Instrumente des Fonds (NPs, TA, UAs, EMAS)	- Qualitative Evidenz zur - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Komplementarität				
Index	Evaluierungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren	Datenquellen / Erhebungsmethoden
Overall question: COMP0	Ergänzten die im nationalen Programm festgelegten Ziele und die durchgeführten Massnahmen die Massnahmen anderer Politikbereiche, insbesondere die der Mitgliedstaaten?	Komplementarität der im nationalen Programm festgelegten Ziele und durchgeführten Massnahmen mit den Massnahmen anderer Politikbereiche, insbesondere der Mitgliedstaaten	- Qualitative Evidenz zur Komplementarität der im nationalen Programm festgelegten Ziele und durchgeführten Massnahmen mit den Massnahmen anderer Politikbereiche, insbesondere der Mitgliedstaaten - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: COMP1	Erfolgte eine Bewertung anderer Massnahmen mit ergänzenden Zielen und wurde dieser bei der Programmplanung Rechnung getragen?	Vorliegen einer Bewertung anderer Massnahmen mit ergänzenden Zielen und deren Berücksichtigung bei der Programmplanung	- Qualitative Evidenz zum Vorliegen einer Bewertung anderer Massnahmen mit ergänzenden Zielen und deren Berücksichtigung bei der Programmplanung - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: COMP2	Wurden für den Durchführungszeitraum Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen festgelegt, um deren Komplementarität für den Durchführungszeitraum sicherzustellen?	Vorhandensein von Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen, um Sicherstellung deren Komplementarität während der Durchführungszeitraum zu gewährleisten	- Qualitative Evidenz zum Vorhandensein von Koordinierungsmechanismen zwischen dem Fonds und anderen Massnahmen mit ähnlichen Zielen, um Sicherstellung deren Komplementarität während der Durchführungszeitraum zu gewährleisten - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: COMP3	Wurden Mechanismen eingerichtet, um zu verhindern, dass Finanzierungsinstrumente sich überschneiden?	Vorhandensein von Mechanismen zur Verhinderung von Überschneidungen zwischen Finanzinstrumenten	- Qualitative Evidenz zum Vorhandensein von Mechanismen zur Verhinderung von Überschneidungen zwischen Finanzinstrumenten - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern

EU-Mehrwert				
Index	Evaluierungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren	Datenquellen / Erhebungsmethoden
Overall question: EUVA0	Konnte durch die EU-Förderung ein Mehrwert geschaffen werden?	Vorhandensein eines durch die EU-Förderung geschaffenen Mehrwert	- Qualitative Evidenz des Vorhandenseins eines durch die EU-Förderung geschaffenen Mehrwert - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (H1, H2, H3)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (H1, H2, H3)
Sub question: EUAV1	Welche Art von Mehrwert wurde durch die Förderung aus dem Fonds hauptsächlich erzielt (Volumen, Umfang, Rolle, Prozess)?	Art von Mehrwert (Volumen, Umfang, Rolle, Prozess), welcher durch die Förderung aus dem Fonds hauptsächlich erzielt	- Qualitative Evidenz der Art von Mehrwert (Volumen, Umfang, Rolle, Prozess), welcher durch die Förderung aus dem Fonds hauptsächlich erzielt - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (H1, H2, H3)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (H1, H2, H3)
Sub question: EUAV2	Hätte das Fürstentum Liechtenstein die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der EU-Massnahmen in Bereichen des Fonds ohne die finanzielle Unterstützung des Fonds durchgeführt?	Durchführungswahrscheinlichkeit der erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der EU-Massnahmen im Fürstentum Liechtenstein in Bereichen des Fonds ohne die finanzielle Unterstützung des Fonds	- Qualitative Evidenz der Durchführungswahrscheinlichkeit der erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der EU-Massnahmen im Fürstentum Liechtenstein in Bereichen des Fonds ohne die finanzielle Unterstützung des Fonds - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: EUAV3	Welche wahrscheinlichen Folgen hätte eine Unterbrechung der Förderung aus dem Fonds?	Wahrscheinliche Folgen einer Unterbrechung der Förderung aus dem Fonds	- Qualitative Evidenz der wahrscheinlichen Folgen einer Unterbrechung der Förderung aus dem Fonds - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: EUAV4	Inwieweit führten die aus dem Fonds geförderten Massnahmen zu einem Nutzen auf Unionsebene?	Nutzen der aus dem Fonds geförderten Massnahmen auf Unionsebene	- Qualitative Evidenz des Nutzens der aus dem Fonds geförderten Massnahmen auf Unionsebene - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: EUAV5	Welcher Mehrwert wurde mit der operativen Unterstützung erzielt?	Mehrwert der operativen Unterstützung	- Qualitative Evidenz des Mehrwerts der operativen Unterstützung - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern

Nachhaltigkeit				
Index	Evaluierungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren	Datenquellen / Erhebungsmethoden
Overall question: SUS0	Handelt es sich bei den positiven Auswirkungen der aus dem Fonds geförderten Projekte um langfristige Auswirkungen, die wahrscheinlich über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinausgehen werden?	Wahrscheinlichkeit des langfristigen Andauerns der positiven Auswirkungen der aus dem Fonds geförderten Projekte über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinaus	- Qualitative Evidenz der Wahrscheinlichkeit des langfristigen Andauerns der positiven Auswirkungen der aus dem Fonds geförderten Projekte über die Dauer der Förderung aus dem Fonds hinaus - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (H4, H5)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (H4, H5)
Sub question: SUS1	Welches waren die wichtigsten Massnahmen, die das Fürstentum Liechtenstein eingeleitet hat, um die Nachhaltigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte sicherzustellen (sowohl in der Phase der Programmplanung als auch der Durchführung)?	Bestehen von Massnahmen des Fürstentums Liechtenstein zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte (sowohl in der Phase der Programmplanung als auch der Durchführung)	- Qualitative Evidenz des Bestehens von Massnahmen des Fürstentums Liechtenstein zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Ergebnisse der aus dem Fonds geförderten Projekte (sowohl in der Phase der Programmplanung als auch der Durchführung) - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: SUS2	Wurden Vorkehrungen getroffen, um eine Prüfung der Nachhaltigkeit in der Phase der Programmplanung und der Durchführung sicherzustellen?	Vorhandensein von Vorkehrungen zur Sicherstellung einer Prüfung der Nachhaltigkeit in der Phase der Programmplanung und der Durchführung	- Qualitative Evidenz des Vorhandenseins von Vorkehrungen zur Sicherstellung einer Prüfung der Nachhaltigkeit in der Phase der Programmplanung und der Durchführung - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern
Sub question: SUS3	Inwieweit ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse/der Nutzen der aus dem Fonds geförderten Massnahmen nach Auslaufen der Förderung fortbestehen werden?	Wahrscheinlichkeit des Fortbestehens der Ergebnisse/des Nutzens der aus dem Fonds geförderten Massnahmen nach Auslaufen der Förderung	- Qualitative Evidenz der Wahrscheinlichkeit des Fortbestehens der Ergebnisse/des Nutzens der aus dem Fonds geförderten Massnahmen nach Auslaufen der Förderung - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (H4, H5)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (H4, H5)
Sub question: SUS4	Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Kontinuität der mit der operativen Unterstützung durchgeführten Massnahmen zu gewährleisten?	Bestehen von Massnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität der mit der operativen Unterstützung durchgeführten Massnahmen	- Qualitative Evidenz des Bestehens von Massnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität der mit der operativen Unterstützung durchgeführten Massnahmen - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern

Verfahrensvereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands				
Index	Evaluierungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren	Datenquellen / Erhebungsmethoden
Overall question: SIMPL0	Wurden die Verwaltungsverfahren des Fonds vereinfacht und der Verwaltungsaufwand für seine Begünstigten verringert?	Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens des Fonds und Verringerung des Verwaltungsaufwands für seine Begünstigten	- Qualitative Evidenz der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens des Fonds und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für seine Begünstigten - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure - Relevante ISF-Indikatoren (H1, H2)	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern - Auswertung relevanter ISF-Indikatoren (H1, H2)
Sub question: SIMPL1	Führten die durch den Fonds eingeführten innovativen Verfahren (vereinfachte Kostenoptionen, mehrjährige Programmplanung, nationale Regeln für die Förderfähigkeit, umfangreichere und flexible nationale Programme, operative Unterstützung und Transit-Sonderregelung der Republik Litauen) zu einer Vereinfachung für die Begünstigten des Fonds?	Vereinfachung für die Begünstigten des Fonds durch die mit dem Fonds eingeführten innovativen Verfahren (vereinfachte Kostenoptionen, mehrjährige Programmplanung, nationale Regeln für die Förderfähigkeit, umfangreichere und flexible nationale Programme, operative Unterstützung und Transit-Sonderregelung der Republik Litauen)	- Qualitative Evidenz der Vereinfachung der Vereinfachung für die Begünstigten des Fonds durch die mit dem Fonds eingeführten innovativen Verfahren - Normative Einschätzungen der beteiligten Akteure	- Dokumentenanalyse - Interviews mit involvierten Akteuren und relevanten Stakeholdern

Anhang 7 – Liste der durchgeführten Interviews

Gruppe	Organisation	Befrage Person	Datum
Zuständige Behörde	Stabsstelle ISF-Grenzen, Liechtensteinische Landespolizei	Heinz Dünser	2. Mai 2024
	Stabsstelle ISF-Grenzen, Liechtensteinische Landespolizei	Uwe Langenbahn	2. Mai 2024
Monitoringausschuss / Amt für Finanzen	Amt für Finanzen	Andreas Gritsch	14. Mai 2024
	Amt für Finanzen	Thomas Kieber	14. Mai 2024
Projektnehmer	Liechtensteinische Landespolizei	Thomas Klaus	16. Mai 2024
	BFL Unternehmensberatung AG	Felix Lämmner	16. Mai 2024
	Ausländer- und Passamt	Gerhard Hermann	23. Mai 2024 15. Juli 2024